

Rebecca Viebrock-Weiser

# Beratung von (ehemals) Selbstständigen

Ein Ratgeber für Fachkräfte in der Verbraucher-,  
Schuldner- und Insolvenzberatung



## **Beratung von (ehemals) Selbstständigen**

Ein Ratgeber für Fachkräfte in der  
Verbraucher-, Schuldner- und Insolvenzberatung

### **Autorin:**

**Rebecca Viebrock-Weiser**

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Schuldner- und Insolvenzberaterin

Buchhalterin

Ehemals Insolvenzsachbearbeiterin beim Insolvenzverwalter

## **Impressum**

### **Herausgeber und Verlag:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm)  
10245 Berlin  
[www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)

### **Druckproduktion:**

SteffenMedia GmbH  
Friedland in Mecklenburg

### **ISBN:**

978-3-9820576-2-0

### **Auflage:**

1. Auflage 2021, Druck: 500 Exemplare, Digital: unbegrenzt abrufbar unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)

### **Inhalt:**

Für die Inhalte des Ratgebers sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der BAG-SB bzw. der Redaktion wider. Inhaltliche Anmerkungen oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen der Herausgeber gern den Kontakt herstellt.

### **Vervielfältigung:**

Der Ratgeber darf unter deutlicher Nennung der Quelle und des Herausgebers kostenfrei genutzt und für Schulungszwecke vervielfältigt und veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung in anderen Printmedien und der Nachdruck einzelner Auszüge oder Inhalte bedarf der Genehmigung der BAG-SB.

### **Gefördert durch:**



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Hinweise zur Nutzung dieses Ratgebers



## **Kernaussagen**

Zentrale Hinweise erkennen Sie an dem Zeigefinger-Symbol. Dabei kann es sich sowohl um besondere Tipps für die Beratung wie auch um gefährliche Fehlerquellen handeln.



## **Fallbeispiele**

Dieses Symbol markiert Fallbeispiele. Die Lösungen finden sich direkt anschließend im Text.



## **QR-Codes**

Mit den QR-Codes gelangen Sie direkt zu einem weiterführenden Dokument im Internet. In der Regel handelt es sich um Websites, die nicht von der BAG-SB gepflegt werden. Darum Vorsicht: Verändert der Inhaber der Webseite den Link, ist auch der QR-Code nicht mehr gültig. Bitte nutzen Sie im Zweifel den zusätzlich angegebenen Link und die Suchfunktion des Anbieters.

Die BAG-SB versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Aus Gründen des leichten – weil abwechslungsreicheren – Lesens verwenden wir im Ratgeber verschiedene Formen des Genders. Gemeint sind in jedem Fall immer alle Geschlechter, auch soweit nur die weibliche oder nur die männliche Form erwähnt ist.

# Inhaltsverzeichnis dieses Ratgebers

Hinweise zur Nutzung dieses Ratgebers .....	3
Inhaltsverzeichnis dieses Ratgebers .....	4
Vorwort .....	6
Einführung.....	8
<b>1. Grundlagen .....</b>	<b>12</b>
1.1 Grundlagen des Unternehmertums .....	14
1.1.1 Unternehmen – Betrieb – Firma – Rechtsform .....	14
1.1.2 Unternehmen.....	14
1.1.3 Betrieb.....	14
1.1.4 Firma und Geschäftsbezeichnung.....	15
1.1.5 Rechtsformen .....	17
1.2 Handelsregister und Unternehmensregister .....	20
1.2.1 Abteilung A des Handelsregister (HRA):.....	20
1.2.2 Abteilung B des Handelsregisters (HRB):.....	20
1.2.3 Zwangsgeld und Bußgeld bei Handelsregistersachen.....	21
1.2.4 Unternehmensregister.....	21
1.2.5 Handwerksrolle .....	22
1.3 Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie Kapitalgesellschaften, deren jeweilige Gründung, Beendigung und Haftungsfragen.....	23
1.3.1 Einzelunternehmen und Personengesellschaften .....	23
1.3.2 Kapitalgesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmensgesellschaft (UG) und Limited (Ltd.) .....	26
1.3.3 Limited (Private Limited Company by shares).....	29
1.3.4 Mischform .....	30
1.3.5 Haftung Innenverhältnis – Außenverhältnis.....	31
1.3.6 Vollstreckung von Forderungen gegen Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften.....	31
1.4 Gewerbe und Freie Berufe .....	32
1.4.1 Gewerbetreibende.....	32
1.4.2 Freiberufler.....	33
1.4.3 Freie Mitarbeit – Scheinselbstständigkeit –Selbstständig mit nur einem Auftraggeber – Nebenerwerbsselbstständige.....	36
1.4.4 Scheinselbstständigkeit.....	37
1.5 Soziale Absicherung und Vorsorge für Selbstständige .....	39
1.5.1 Krankenversicherung.....	40
1.5.2 Altersvorsorge .....	42
1.6 Steuern.....	45
1.6.1 Fragebogen zur steuerlichen Erfassung .....	45
1.6.2 Gewerbesteuer.....	47
1.6.3 Personensteuer.....	47
1.6.4 Einkommensteuer .....	48
1.6.5 Umsatzsteuer .....	48
1.6.6 Vorsteuer und Vorsteuerabzug.....	49
1.6.7 Kleinunternehmen.....	51
1.6.8 Rechnung.....	52
1.6.9 Lohnsteuer.....	53

1.7 Buchführung und Betriebswirtschaft.....	54
1.7.1 Jahresabschlüsse und Gewinnermittlung .....	54
1.7.2 Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR).....	54
1.7.3 Bilanz .....	54
1.7.4 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).....	55
1.7.5 Laufende Buchhaltung.....	56
1.7.6 Abschreibungen.....	56
1.7.7 Inventur und Inventar .....	57
1.8 Besondere Mitgliedschaften.....	58
1.8.1 Verwertungsgesellschaften.....	58
1.8.2 Kammern.....	58
1.8.3 Berufsgenossenschaft.....	58
1.8.4 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.....	59
1.9 Sozialversicherung für Arbeitnehmer im Beratungsprozess.....	59
1.9.1 Betriebsnummer.....	59
1.9.2 Knappschaft Bahn See und Minijobzentrale .....	59
1.9.3 Sozialversicherungsbeiträge .....	59
<b>2. Außergerichtliche Beratung von Selbstständigen .....</b>	<b>62</b>
2.1 Vorbereitung für das Beratungsangebot .....	62
2.1.1 Vorüberlegungen.....	62
2.1.2 Organisation in der Beratungsstelle .....	63
2.1.3 Zielgruppe .....	64
2.1.4 Beratungsumfang.....	66
2.2 Die Beratung.....	68
2.2.1 Der Erstkontakt .....	69
2.2.2 Vorbereitung des Erstgesprächs.....	72
2.2.3 Das Erstgespräch .....	74
2.2.4 Ermittlung von Unternehmensdaten.....	75
2.2.5 Ermittlung von Gläubigern und Verbindlichkeiten .....	78
2.2.6 Ermittlung von Vermögen .....	81
2.2.7 Haushalts- und Budgetplanung – Liquiditätsplan .....	82
2.2.8 Weitere außergerichtliche Beratungsinhalte .....	91
2.2.9 Beratung GmbH-Geschäftsführung.....	96
2.2.10 Insolvenzstraftaten und andere mit der Selbstständigkeit im Zusammenhang stehende Straftaten .....	99
<b>3. Von der Antragstellung bis zur Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens .....</b>	<b>104</b>
3.1 Vorüberlegung und Antragstellung.....	104
3.1.1 Eröffnungsgründe.....	105
3.2 Der Regelinsolvenzantrag.....	106
3.3 Eröffnungsverfahren und Gutachten .....	113
3.3.1 Gutachtenauftrag.....	113
3.3.2 Schwache und starke vorläufige Insolvenzverwaltung.....	115
3.4 Eröffnetes Verfahren bis Restschuldbefreiung .....	116
3.4.1 Sanierung.....	117
3.4.2 Mehrere Insolvenzverfahren gleichzeitig?.....	118
<b>4. Besondere Prozesse im Zusammenhang mit dem Regelinsolvenzverfahren .....</b>	<b>120</b>
4.1 Vorbereitung Betriebsfortführungen.....	120
4.2 Unterhalt aus der Masse – Notwendiger Unterhalt.....	124
4.3 Freigabe der Selbstständigkeit .....	125
<b>Hilfreiche Links und Internetseiten .....</b>	<b>127</b>

# Vorwort

6



Eva Müffelmann ist Mitglied des Vorstands der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und im Beirat der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V. Sie leitet die Schuldnerberatungsstelle des DRK Hamburg, Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH und ist selbst seit Jahren in der Beratung (ehemals) Selbstständiger tätig.

Soziale Schuldnerberatung und Selbstständige? Nein, das passt nicht zusammen! So oder so ähnlich sind die Reaktionen auf das Zusammentreffen dieser beiden Thematiken. Und warum nicht? Eine berechtigte Frage, die es zu beantworten gilt.

Häufig spielen Unsicherheiten in der Thematik, Unkenntnis, dann Haftungsfragen eine große Rolle. Eine weitere Aussage ist, dass Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung nur für Verbraucherinnen und Verbraucher zuständig ist; vor allem bei der Anerkennung der Insolvenzberatung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Aber lässt sich der Beratungsinhalt tatsächlich in der Praxis so einfach abgrenzen? Bedarf es nicht gerade bei Kleingewerbetreibenden, jemandem aus der Geschäftsführung und GbR-Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer genaueren Kenntnis, wer wann welchem Verfahren zu zuordnen ist – gerade um die Sicherheit in der Beratung zu erlangen? Was ist mit den ehemaligen Selbstständigen? Wer berät diese Menschen? In vielen Fällen – und zwar bundesweit – gibt es für diese Gruppe überhaupt keine Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner geschweige denn Beratungseinrichtungen. Und sehr häufig handelt es sich, je nach Aufgabe der Selbstständigkeit, eher um Verbraucherinnen und Verbraucher denn um ein Unternehmen. Zumindest „fühlen“ sich die Ratsuchenden so. Können wir diese ratsuchenden Menschen wirklich guten Gewissens allein lassen?

Dieser Ratgeber soll den Beratungsfachkräften die Inhalte und Kenntnisse zu der großen Thematik vermitteln und gleichzeitig Sicherheit und Klarheit geben, denn es geht bei der Beratung auch immer wieder um Abgrenzung.

Einem selbst bzw. der Beratungsstelle muss bewusst sein, wo die Grenzen der Beratung liegen. Und es geht nicht darum, eine Expertise in der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung für eine Unternehmensberatung zu etablieren, GmbHs zu retten oder sich mit Unternehmensgeflechten auseinanderzusetzen. Es geht darum, mit einem Grundwissen die eigenen Grenzen zu erkennen, sich weitere Ideen, Kenntnisse oder Rat zu holen, um nicht nur eine vernünftige Abgrenzung professionell in der eigenen Beratung zu etablieren, sondern den anfragenden ratsuchenden Menschen gut und richtig helfen und beraten zu können. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie schwer ein „Nein“ im Beratungssetting sein kann, aber in manchen Fällen sein muss. Doch dabei ist es unerheblich, welches Verfahren beantragt werden muss, also gegenüber welchen ratsuchenden Menschen ich „Nein“ sagen können muss.

Ein weiteres Argument ist ebenfalls häufig: Dafür bekommen wir keine Finanzierung; sprich für einen Regelinsolvenzantrag gibt es kein Geld. Das ist nachvollziehbar – auf den ersten Blick. Der zweite Blick ist: Es gibt bereits Bundesländer, die ein Einsehen hatten und diese Beratungsleistung (für (ehemalige) Klein- und Kleinstselbstständige finanzieren. Und können wir nicht alle prophezeien, dass wir in den kommenden Jahren eine hohe Nachfrage von Soloselbstständigen, Künstlern, Gewerbetreibenden etc. haben werden, wenn wir sie nicht schon jetzt haben? Und wer berät diese Menschen? Wie ist die Beratungslandschaft in meinem Umfeld, in meiner Kommune, Landkreis, Stadt aufgestellt? Wenn es dort keine oder kaum Angebote gibt, ist es doch spätestens jetzt an der Zeit, diesen Ratgeber zu lesen und die (kommunalen) Politiker\_innen vehement auf das Thema aufmerksam zu machen. Denn es handelt sich um eine, in meinen Augen, klassische Beratungslücke und das Beratungsangebot passt nach meiner Meinung sehr gut in das Feld der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung. Aber, und das ist richtig, es muss auch finanziert werden.

Unabhängig von den leidlichen Finanzierungsfragen in bundesweit diverser Ausprägung soll dieser Ratgeber ein Aufschlag für das breite Thema sein, um anfragenden Ratsuchenden zumindest eine ansatzweise Antwort, eine Richtung, ein Ziel geben zu können. Wünschenswert wäre in meinen Augen eine professionelle Begleitung, wie wir es bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern kennen und umsetzen.

Auf dem Weg dorthin möge Ihnen dieser Ratgeber eine qualifizierte Hilfe und ein nützlicher Wegbegleiter sein. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

# Einführung

Dass Sie heute diesen Ratgeber in der Hand halten, lässt vermuten, dass Sie nicht nur in der Schuldner- und Insolvenzberatung tätig sind, sondern vor allem, dass Sie beabsichtigen, künftig Selbstständige sowie ehemals Selbstständige zu beraten bzw. dies schon tun.

8

Seit Anfang 2020 leben wir alle unter den so genannten „Coronabedingungen“. Die Pandemie hat uns, unser Land, unser Denken und Handeln voll im Griff und während einige Teile der Bevölkerung keinerlei wirtschaftliche Folgen befürchten müssen, haben die Einschränkungen durch Kurzarbeit, Lockdowns und die damit verbundenen weitreichenden Schließungen ganzer Branchen viele Betroffene weit an den Rand ihrer wirtschaftlichen Belastbarkeit oder darüber hinaus getrieben. Seit Beginn der Pandemie befinden sich viele betroffene Soloselbstständige und (Klein-)Unternehmen in einem stetigen Wechselbad zwischen Hoffen und Bangen. Keiner weiß, wie es weitergeht und jeder wartet gespannt auf Entscheidungen aus Berlin und den jeweiligen Landtagen.

Die Freude über beschlossene Hilfspakete weicht allzu oft der tristen Ernüchterung. Die staatlichen Hilfen greifen zu kurz, erreichen die Betroffenen zu spät oder gar nicht.

Durch die Pandemie wird eine völlig neue Gruppe Ratsuchender die Beratungsstellen aufsuchen: Selbstständige. Egal, ob diese noch aktiv selbstständig sind oder ob die Unternehmung schon eingestellt wurde, es gibt einige gravierende Unterschiede zu der Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Wenn Sie bisher beispielsweise nahezu ausschließlich Empfänger\_innen von Sozialleistungen oder Arbeitnehmende im Niedriglohnsektor beraten haben, werden Sie feststellen, dass die Struktur der Verschuldung, aber auch des Vermögens und damit auch die Problemlagen ganz neue Herausforderungen bereithalten.

Wie immer in der Beratung muss man als Beratungskraft die Grenzen seiner Kompetenz kennen. An dieser Stelle möchte ich alle, die beabsichtigen, sich künftig mit der Beratung gerade von noch aktiv Selbstständigen zu beschäftigen, aufrufen, sich diese Grenzen sehr bewusst zu machen. Einige Bundesländer, Kommunen und Träger planen jetzt, wegen diesem sich abzeichnenden Bedarf, die Schuldnerberatung für Selbstständige und/oder ehemals Selbstständige zu öffnen. Daher erscheint dieser Ratgeber vermut-

lich zur richtigen Zeit, um einige wichtige Impulse für den Aufbau und die Gestaltung von Beratungsangeboten für (ehemals) Selbstständige zu geben.

### **Was dieser Ratgeber beinhaltet**

Dieser Ratgeber möchte Ihnen einen Einblick in die Beratung von (ehemals) selbstständigen Ratsuchenden geben und die Unterschiede zu Verbraucherinnen und Verbrauchern sowohl in der außergerichtlichen Beratung als auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens und der außergerichtlichen wie gerichtlichen Sanierungsmöglichkeiten darlegen. Dieser Ratgeber gibt Ihnen einen einführenden Überblick über die wichtigsten Themenbereiche und hilft Ihnen, in der Beratung erste wichtige und oft entscheidende Hinweise an die Ratsuchenden zu geben und notwendige Schritte vorzubereiten und anzustoßen.

Der Ratgeber soll Ihnen zunächst dabei helfen, sich in der Welt des Unternehmertums zurechtzufinden, betriebswirtschaftliches Vokabular und das Grundwissen und Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und Zahlen, auch im insolvenzrechtlichen Kontext, zu verstehen.

Dies ist unabdingbar, um die Situation von Selbstständigen einzuschätzen und auf fundierten Daten beruhende Lösungsansätze zu entwickeln, mit denen es den Betroffenen möglich ist, das Unternehmen fortzuführen oder die Entscheidung zur Einstellung des Betriebes zu treffen. Ferner benötigen Sie dieses Grundlagenwissen, um die Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Insolvenz mit den Betroffenen zu eruieren.

Darüber hinaus soll er Ihnen praxiserprobte Hilfestellungen bieten, um die Beratungsangebote für Selbstständige und/oder ehemals Selbstständige in Ihrer Beratungsstelle zu planen und umzusetzen.

Neben vielen praxisbezogenen Beispielen finden Sie in diesem Ratgeber konkrete Lösungsansätze, Musterschreiben und Vorlagen, die Ihnen helfen, die Beratung effizient und lösungsorientiert vorzunehmen. Die Praxishinweise und Beispiele entstanden allesamt aus meinen persönlichen Erfahrungen mit realen Fällen. Jedoch habe ich mir gestattet, einige Daten und Gegebenheiten aus Gründen der Anonymität abzuändern. Die hier im Buch vorgestellten Arbeitshilfen wurden im Laufe der Jahre angefertigt und immer wieder aktualisiert und an aktuelle Gegebenheiten angepasst.

Darüber hinaus finden sich im Buch viele weiterführende Links für vertiefende Informationen.

### **Was dieser Ratgeber nicht ist**

Dieser Ratgeber ist kein Corona-Ratgeber. Er behandelt nicht explizit Corona-Hilfen oder die staatlichen Hilfspakete. Diese spielen in der Beratung von (ehemals) Selbstständigen aktuell jedoch eine wichtige Rolle. Daher informieren Sie sich bitte gut über die jeweiligen individuellen Bestimmungen.



Erste Informationen finden Sie unter [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

Ebenfalls werden Großunternehmen, (größere) Kapitalgesellschaften, Konzerne, Firmen mit einer Vielzahl von Arbeitnehmer\_innen sowie detaillierte Einzelfälle des Regelinsolvenzverfahrens, der Sanierung innerhalb des Insolvenzverfahrens und der Regelungen des Restrukturierungsplan als Hauptinstrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens des StaRUG nicht tiefer behandelt. Diese Themen sind jeweils so vielschichtig und komplex, dass sie den Rahmen eines solchen einführenden Ratgebers schlicht überschreiten würden.

### **Dieser Ratgeber besteht aus vier Abschnitten.**

Im ersten Abschnitt werden verschiedene Begrifflichkeiten und Zusammenhänge erläutert. Dies geschieht größtenteils in lexikalischer Form und jeweils zu einem Stichwort oder Überbegriff, teilweise mit Verweisen auf andere Kapitel des Ratgebers. Dieses Grundverständnis ist meines Erachtens notwendig, um Ihnen als Beratungskraft die Sicherheit zu geben, die Situation von Ratsuchenden richtig einzuschätzen.

Der zweite Abschnitt befasst sich zunächst ausführlich mit dem Aufbau und der Organisation eines Beratungsangebots für die außergerichtliche Beratung von Selbstständigen. In diesem Abschnitt finden Sie zudem eine Vielzahl von Praxishinweisen und Musterschreiben, unter anderem auch als Argumentationshilfen bei der Beantragung von Fördergeldern.

Der dritte Abschnitt widmet sich der Regelinsolvenz. Diese unterscheidet sich nicht nur von Verbraucherinsolvenzen im Ablauf, sondern vor allem inhaltlich bei laufenden Selbstständigkeiten: Insolvenzgründe und Gutachten, vorläufige Insolvenz, starker und schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter sind Begriffe, die möglicherweise noch nicht allen Beratungskräften bekannt sind. Dieser Abschnitt soll Ihnen helfen, sich in der Welt der Regelinsolvenzen zurechtzufinden um Ratsuchende grundsätzlich beraten und begleiten zu können.

Im vierten Abschnitt geht es um besondere Verwertungen und Maßnahmen innerhalb des Regelinsolvenzverfahrens, zum Beispiel die Verhandlungen mit einem Insolvenzverwalter um die Ablöse von Warenbeständen und Pfändungsschutzmaßnahmen, die für Selbstständige notwendig sind.

Im gesamten Buch finden Sie Verweise auf ausführlichere Informationen an anderer Stelle oder in anderen Abschnitten sowie weiterführende Links.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Einarbeitung in diese spannende Materie!

# 1. Grundlagen

Selbstständige und soziale Schuldnerberatung? Ja, die Beratung von (ehemals) Selbstständigen ist Soziale Schuldnerberatung!

12

Es handelt sich auch bei dieser Gruppe um Menschen, die ihre Rechnungen nicht bezahlen können, Zahlungszusagen nicht einhalten können, von Pfändungen und Stromsperren bedroht sind. Menschen, die massive Zukunftsängste haben. Menschen, die unsere Hilfe brauchen. Aber, und das darf man bei aktiven Selbstständigen nicht vergessen, betrachtet die Schuldnerberatung bei Selbstständigen auch immer wirtschaftliche Aspekte eines Unternehmens. Natürlich geht es nicht um Unternehmensberatung. Aber es geht um Schulden! Um Existenzsicherung! Um wirtschaftliches Überleben! Um Pfändungen!

Bei dem Begriff Selbstständige denken wir allzu schnell an große Unternehmen, Konzerne, Millionen jonglierende Globalplayer ... das allerdings ist nur der kleinste Teil der in Deutschland selbstständigen Unternehmer und Unternehmerinnen. Wir reden hier vom Kiosk an der Ecke, dem Frisörgeschäft, der Hochzeitsfotografin, dem Handwerker, den Kulturschaffenden und den tausenden von selbstständig Tätigen, die während der Corona-Pandemie ihre Jobs wegen der starken Einschränkungen und Schließungen nicht wie gewohnt ausüben konnten.

Im Folgenden wird zwischen ehemaligen und aktiv Selbstständigen bzw. laufenden Unternehmen unterschieden, wenn dies notwendig ist. Nicht alles, was bei laufenden Geschäftsbetrieben notwendig ist, trifft bei ehemals Selbstständigen zu und andersherum. Wenn nicht anders beschrieben, wird immer von einer noch aktiv selbstständig tätigen Einzelperson ausgegangen und die Beispiele darauf ausgerichtet.

Ehemalig Selbstständige begegneten uns in den Beratungen auch bisher immer mal wieder. Oft handelt es sich hier um Personen, die vor längerer Zeit, teils schon vor Jahrzehnten, einer selbstständigen Tätigkeit nachgingen.

Nach der Klärung der in der Beratung üblichen Frage, ob die ratsuchende Person mehr oder weniger als 20 Gläubiger hat und ob Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gegen sie vorliegen, wird entschieden, ob ein Verbraucher- oder Regelsolvenz Antrag gestellt werden muss. Die Beratung an sich unterscheidet sich an dieser Stelle oft nicht oder nur wenig von der Bera-

tung von reinen Verbraucherinnen und Verbrauchern.<sup>1</sup> In den folgenden Kapiteln wird in Bezug auf die Gläubiger aufgezeigt, warum auch in diesem Zusammenhang künftig weiter und differenzierter gedacht werden sollte, wenn die ratsuchende Person sicher zur vollständigen Restschuldbefreiung geführt werden soll.

Da in Zukunft vermutlich häufiger auch Personengruppen die Beratungsstellen frequentieren werden, die bisher nicht zur klassischen Standardberatungsklientel zählten, ist es an der Schuldnerberatung, sich auf diese Zielgruppe vorzubereiten und sich ein solides Grundlagenwissen anzueignen bzw. spezialisierte Fachberatungsstellen aufzubauen<sup>2</sup>. Hierzu zählen neben den aktiv selbstständigen Personen vor allem ehemalige Geschäftsführer, Gesellschafter und Inhaber von Unternehmen. Vermehrt stoßen wir jetzt auf Ratsuchende, die ihr Gewerbe vielleicht erst kürzlich oder noch gar nicht abgemeldet haben. Möglicherweise begegnen uns Ratsuchende, die sämtliches Equipment oder die Betriebsausstattung noch besitzen.

Wie immer in der Beratung gibt es auch bei Selbstständigen verschiedene Typen Mensch. Sie werden, wenn Sie Ihre Türen für diese neue Zielgruppe öffnen, natürlich auf Unternehmerinnen und Unternehmer stoßen, die sich vielleicht nie hätten selbstständig machen sollen. Nicht selten werden Gewerbe angemeldet, um der Arbeitslosigkeit zu entgehen oder weil eine bestimmte Firma nur Subunternehmen beschäftigt, statt ordentliche Arbeitsverhältnisse zu begründen. Hier befindet man sich schnell im Bereich der Scheinselbstständigkeit, dem an anderer Stelle ein ganzes Kapitel gewidmet ist<sup>3</sup>. Neben Unternehmungen, deren Vorhaben von Anfang an zum Scheitern verurteilt war oder auf der Grenze der Scheinselbstständigkeit aufbaut, werden aller Voraussicht nach demnächst wohl auch Ratsuchende

---

<sup>1</sup> § 304 InsO Verbraucherinsolvenzen Grundsatz

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so findet Satz 1 Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. (2) Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.

<sup>2</sup> Die Finanzierung thematisiere ich an dieser Stelle absichtlich nicht, da sie nicht Thema des Ratgebers ist.

<sup>3</sup> S. Kapitel „Scheinselbstständige“, Seite 37.

die Schuldnerberatung aufsuchen, deren Unternehmen vor Corona einwandfrei liefen, ordentlich geführt wurden, die mit Herz und Seele ihren Betrieb führten und einfach am Lockdown gescheitert sind. Sie werden vielleicht demnächst Menschen beraten, die (immer noch) über Vermögen verfügen, Rentenfonds, Immobilien, werthaltiges Inventar und private Rücklagen.

Auch ist es wichtig, dass, um die Krise bzw. das Ende eines Unternehmens verstehen und begleiten zu können, ein gewisses Grundwissen über die Entstehung von Unternehmen, also die Gründung, vorhanden ist.

## 1.1 Grundlagen des Unternehmertums

### 1.1.1 Unternehmen – Betrieb – Firma – Rechtsform

Um Unternehmungen voneinander zu unterscheiden und Aussagen über die Inhaberschaft und die Strukturen zu treffen, bedient man sich verschiedener Begrifflichkeiten. Die Begrifflichkeiten Unternehmen, Betrieb und Firma werden im allgemeinen Sprachgebrauch in der Regel völlig synonym genutzt. Auch der Duden stellt sie als Synonyme vor. Was bedeuten sie aber im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne wirklich? Tatsächlich gibt es hier je nach Betrachtungsweise und Disziplin unterschiedlich feine Abgrenzungen.

### 1.1.2 Unternehmen

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass das Unternehmen den wirtschaftlichen (oder ideellen) Zweck des Unternehmers oder der Unternehmerin abbildet. Es ist die organisatorische Einheit, die unter Zuhilfenahme von Planungs- und Entscheidungsinstrumenten Risiken am Markt eingeht. Zum Beispiel wird ein Gewerbe angemeldet, bei welchem als Unternehmenszweck „An- und Verkauf von Gebrauchtwagen“ angegeben wird oder es wird ein Kindermode-Einzelhandel gegründet.

### 1.1.3 Betrieb

Mit Betrieb ist in der Regel die räumliche Komponente der Unternehmung gemeint, also z. B. der Verkaufsladen, die Werkstatt, die Kanzlei, das Krankenhaus, die Produktionsstätte. Es ist möglich, dass sich mehrere Unternehmen eine Betriebsstätte teilen, genauso wie ein Unternehmen mehrere Betriebe haben kann. Dies können z. B. verschiedene Niederlassungen sein oder ein Verwaltungssitz an einem Ort und Produktionsstätten an verschiedenen anderen Orten oder Ländern. Auch ist es möglich, dass sich zwei selbstständige Personen eine Betriebsstätte teilen und trotzdem jeder sein eigenes Unter-

nehmen führt und sie lediglich über den gemeinsamen Betrieb verbunden sind. Dies kommt zum Beispiel häufig bei Rechtsanwaltskanzleien oder Steuerberatungsbüros vor und wird durch den Zusatz „in Bürogemeinschaft“ kenntlich gemacht.

### 1.1.4 Firma und Geschäftsbezeichnung

Die Firma ist der Name, unter dem ein Kaufmann im Geschäftsleben auftritt. Dies wird auch Firmierung genannt. Nach deutschem Handelsrecht sind nur Kaufleute zur Führung einer Firma berechtigt. Freiberufler\_innen und (Klein-)Gewerbetreibende betreiben ihre Unternehmung hingegen in der Regel unter dem eigenen Namen oder sie führen eine Geschäftsbezeichnung. Die Begriffe Firma und Geschäftsbezeichnung werden umgangssprachlich absolut synonym genutzt und auch im Folgenden wird eine Differenzierung der Einfachheit halber nicht vorgenommen.

#### Firmengrundsätze

Grundsätzlich gelten bei der Wahl des Firmennamens bestimmte Regeln. So muss die Firma einen Zusatz enthalten, der die Rechtsform darstellt. Zum Beispiel e.K., OHG, AG oder GmbH<sup>4</sup>. Dies bezeichnet man als Firmenzusatz. Die Bezeichnung der Firma muss Unterscheidungskraft besitzen und zur Kennzeichnung geeignet sein. Die Firmenbezeichnung darf beispielsweise nicht aus Bildern oder Emojis bestehen und muss sich von anderen am Ort ansässigen Firmen unterscheiden lassen können. Auch darf sie nicht aus einer reinen Gattungsbezeichnung bestehen.

falsch: Werkstatt GmbH – Gattungsbezeichnung

richtig: Schmidt & Müller Autoreparaturen GmbH

Die Bezeichnung der Firma muss einem Wahrheitsgrundsatz genügen. Das bedeutet, dass die Bezeichnung nicht über Art und Umfang der Unternehmung oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers täuschen darf.

---

<sup>4</sup> Zum Beispiel geregelt in § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB für eingetragener Kaufmann, § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB für OHG, § 4 GmbHG für eine GmbH und § 4 AktG für Aktiengesellschaften.

- falsch: Internationale Getränke- und Lebensmittelhandels OHG Finke  
(suggeriert int. Größe)
- richtig: Lebensmittel Finke OHG  
(lokaler Händler)

Darüber hinaus muss sich eine Firma von den anderen, bereits in das Handelsregister eingetragenen, Firmen unterscheiden. Dies nennt man Firmenausschließlichkeit.<sup>5</sup>

- falsch: 1. Firma: Schmidt & Müller GmbH  
2. Firma: Schmidt & Müller GmbH  
3. Firma: Schmidt & Müller GmbH
- richtig: 1. Firma: Schmidt & Müller Autoreparaturen GmbH  
2. Firma: Fahrzeugaufbereitung Schmidt & Müller GmbH  
3. Firma: Schmidt & Müller Kfz-Handel GmbH

Im Rahmen der Firmenbeständigkeit ist es möglich, die bisherige Firma fortzuführen, auch beispielsweise nach Heirat, Erbfolge oder Verkauf des Unternehmens.

Die Firmierung „Heinrich Rudolph Schmidt und Söhne e. K., Textilhandel seit 1877“ kann also auch von der Ehefrau der Großnichte geführt werden, die Müller heißt und inzwischen in vierter Generation das Geschäft führt, sofern die Branche beibehalten wird.<sup>6</sup> Bei der Namensgebung wird unterschieden zwischen Personenfirma (Alois Preller GmbH), Fantasiefirma (AloPreTex GmbH), Sachfirma (Marketingberatung) und Mischfirma (AloPreTex – Alois Preller Text Marketingberatung GmbH). Aus dem Namen eines Unternehmens lassen sich also schon einige Informationen ableiten.

### Beispiele:

- Klaus Winkelmann Dekorationsstoffe e. K., Auestraße 100 in Musterbergen  
– Unternehmen: Verkauf von Dekorationsstoffen, Betrieb: Die Verkaufsräume bzw. das Ladengeschäft in der Auestraße, Firma: Klaus Winkelmann Dekorationsstoffe e. K., Rechtsform: eingetragener Kaufmann

<sup>5</sup> § 30 Abs. 1 HGB.

<sup>6</sup> §§ 21 ff.; § 23 HGB.

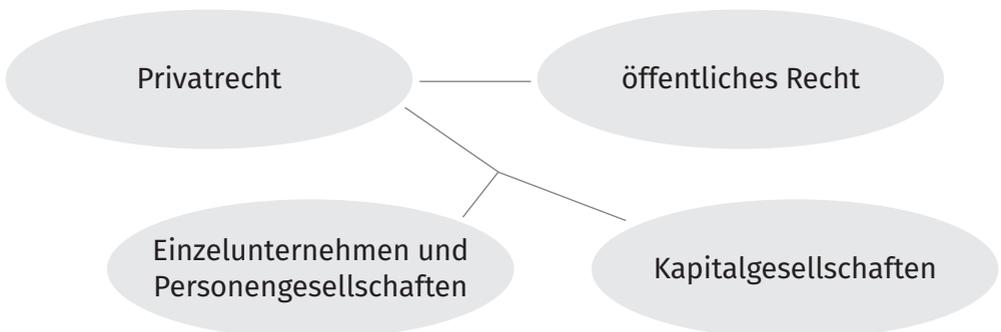
- Silke Meerbuscher Grafikdesign, Kornwiese 5, in Musterbergen – Unternehmen: Erstellung von Grafikdesign, Betrieb: Büro in der Kornwiese 5, Firma: Silke Meerbuscher Grafikdesign, Rechtsform: Freiberuflerin

### 1.1.5 Rechtsformen

Die Rechtsform einer Unternehmung ist ein weites Feld. Generell kann man sagen, dass es sich bei der Rechtsform und den jeweils gewählten und damit in der Folge um dem zwingend gesetzlich vorgeschriebenen rechtlichen Rahmen der Unternehmung handelt. Bei der Wahl der Rechtsform sind sowohl haftungsrechtliche als auch steuerliche Überlegungen von Belang. Selbstständigen stellen sich vor der Gründung Fragen bezüglich der Anzahl der Personen, zur Haftung der Gesellschafter und deren Rechte bei der Geschäftsführung. Ferner wirken Betriebsgröße und der geplante Kapitalbedarf sowie Fragen gewerberechtllicher Natur auf die Entscheidung der Rechtsform ein. Im besten Fall hat sich der Ratsuchende vor seiner Gründung mit den folgenden Fragen gründlich auseinandergesetzt und kann Ihnen zumindest die ersten vier davon auch beantworten:

- Wer gründet?
- Woher stammt das eingesetzte Kapital?
- Wer haftet?
- Wer entscheidet?
- Wie funktioniert die Gründung?
- Was kostet die Gründung?

Neben den an dieser Stelle nicht relevanten öffentlichen Rechtspersönlichkeiten, die uns in der Regel als Gläubiger bekannt sind (Kommunalbetriebe, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts) unterscheidet das Privatrecht in Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.



Grundsätzlich wird der Begriff „Selbstständige“ synonym und als Oberbegriff für verschiedenste Arten des Unternehmertums verwendet. Hier können gewerbetreibende Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer, freiberuflich Tätige, Personen- oder Kapitalgesellschaften gemeint sein.

In der Schuldner- und Insolvenzberatung wird man am ehesten Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmen in Form von Gewerbetreibenden und Freiberuflern, gefolgt von den Personengesellschaften zumeist in Form der GbR begegnen. Ferner finden (ehemalige) GmbH-Gesellschafterinnen und -gesellschafter und/oder GmbH-Geschäftsführerinnen und -geschäftsführer den Weg in die Beratungsstelle. Bei Letzteren denken Sie bitte an meine einführnden Worte: Eine GmbH muss kein großes Unternehmen sein. Sie kann aus einer Person bestehen und den Kiosk an der Ecke betreiben. Die nachstehende Übersicht<sup>7</sup> bietet einen Überblick über häufig vorkommende Rechtsformen in Bezug auf Haftung und Buchführung. Beides wird an anderer Stelle jeweils ausführlich behandelt.

Rechtsform	Haftung mit Privatvermögen	Erweitertes Haftungsrisiko	Doppelte Buchführung
GmbH	nein	Gesellschafter-/ Geschäftsführernachhaftung; Durch Sicherheitenstellung, Privatvermögen auch anderer Personen betroffen	ja
UG	nein	Gesellschafter-/ Geschäftsführernachhaftung; Durch Sicherheitenstellung, Privatvermögen auch anderer Personen betroffen	ja
KG	Kommanditist bis zur Höhe der Einlage; Komplémentär mit Privatvermögen	Nachhaftung des ausgeschiedenen Komplémentärs für Schuldhafte Schäden; Kommanditist für Verbindlichkeiten vor Eintritt	ja
GmbH & Co. KG	Kommanditist bis zur Höhe der Einlage; Komplémentär mit Privatvermögen	Nachhaftung des Komplémentär und des Geschäftsführers der Komplémentär-GmbH für Schäden an der KG und der Komplémentär-GmbH	ja

<sup>7</sup> Die Übersicht verzichtet bewusst auf einige Rechtsformen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Rechtsform	Haftung mit Privatvermögen	Erweitertes Haftungsrisiko	Doppelte Buchführung
Limited	nein bis 31.12.2020; seit 01.01.2021 ist die Limited ein Einzelunternehmen	Gesellschafter-/ Geschäftsführernachhaftung	ja
Einzelunternehmer	ja	Durch Sicherheitenstellung, Privatvermögen auch anderer Personen betroffen	nein, bis Gewinn-/ Umsatzgrenzen
Kleinunternehmer	ja	Durch Sicherheitenstellung, Privatvermögen auch anderer Personen betroffen	nein, bis Gewinn-/ Umsatzgrenzen
Eingetragene_r Kauffrau/Kaufmann	ja	Durch Sicherheitenstellung, Privatvermögen auch anderer Personen betroffen	ja
Freiberufler	ja	Durch Sicherheitenstellung, Privatvermögen auch anderer Personen betroffen	nein
GbR	ja	auch für Verbindlichkeiten, die andere Gesellschafter alleine eingehen	nein
OHG	ja	auch für Verbindlichkeiten, die vor der eigenen Mitgliedschaft entstanden	ja

Gerade im Hinblick auf Haftungsfragen wählen nach wie vor viele Gründerinnen und Gründer die GmbH, ohne sich über die weitreichenden Folgen und Auflagen des HGB und des GmbH-Gesetzes bewusst zu sein. Wer bei der Gründung das Kapital für eine GmbH nicht zur Verfügung hat und auch nicht beabsichtigt, mit anderen gemeinsam zu gründen, entscheidet sich entweder für eine der anderen haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen oder wählt, wenn die Haftungsbeschränkung nicht im Vordergrund steht, das Einzelunternehmen als Rechtsform. Die UG ist die „kleine Schwester“ der GmbH und hat die lange Zeit favorisierte Limited<sup>8</sup> als günstige Alternative zur GmbH abgelöst. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel „Kapitalgesellschaften“. Viele der jetzt vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehenden Personen sind Freiberufler. Auch dieser Berufsgruppe wird ein eigenes Kapitel gewidmet.

<sup>8</sup> Besonderheiten der Limited im Zusammenhang mit dem „Brexit“ s. Kapitel „Kapitalgesellschaften – Limited“ auf Seite 29.

## 1.2 Handelsregister und Unternehmensregister

Das Handelsregister wird als elektronisches Register beim zuständigen Amtsgericht, in dessen Bezirk die Unternehmung liegt, geführt. Es besteht aus zwei Abteilungen. Die Abteilung A, gängig als HRA bekannt, beinhaltet die Eintragungen von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und eingetragenen wirtschaftlichen Vereinen. Im HRB, der Abteilung B, werden Kapitalgesellschaften geführt.

20

Im Handelsregister müssen Neueintragung, Veränderung und Löschungen in der Regel in öffentlich beglaubigter Form und jeweils elektronisch bzw. mit elektronischem Zeugnis nach Beurkundungsgesetz erfolgen<sup>9</sup>.

### 1.2.1 Abteilung A des Handelsregister (HRA):

In der Abteilung A werden die Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute und Personengesellschaften<sup>10</sup> geführt. Das HRA gibt u. a. Auskunft über:

- Firma
- Rechtsform
- Inhaber bzw. persönlich haftende Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft
- Wechsel der Inhaber bzw. Gesellschafter
- Ort der Niederlassung
- Betrag der Kommanditeinlage
- Eröffnung der Insolvenz
- Löschung der Firma

### 1.2.2 Abteilung B des Handelsregisters (HRB):

Das HRB beinhaltet im Grunde ähnliche Angaben zu den darin geführten Kapitalgesellschaften:

- Firma
- Rechtsform
- Ort der Niederlassung
- Geschäftsführer
- Stammkapital der GmbH bzw. Grundkapital der Aktiengesellschaft (AG)

---

<sup>9</sup> § 12 Abs. 1 HGB.

<sup>10</sup> Siehe Kapitel Einzelunternehmen, Personengesellschaften auf Seite 23.

- Prokura
- Unternehmensgegenstand
- Liquidation
- Eröffnung der Insolvenz
- Löschung der Firma

### 1.2.3 Zwangsgeld und Bußgeld bei Handelsregistersachen

Eine erforderliche, aber nicht erfolgte Anmeldung zum Handelsregister kann mit einem Zwangsgeld geahndet werden.<sup>11</sup> Dasselbe gilt für die Einreichung von Dokumenten.

### 1.2.4 Unternehmensregister

Im Unternehmensregister und im Bundesanzeiger werden Daten, die Firmen aufgrund von Rechtsvorschriften veröffentlichen müssen, über den Internetauftritt<sup>12</sup> öffentlich zugänglich gemacht. Hier finden Sie Informationen über:

- Eintragungen im Handelsregister
- Eintragungen im Partnerschaftsregister
- Unterlagen der Rechnungslegung z. B. Bilanzen, soweit veröffentlichungs- bzw. hinterlegungspflichtig
- gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen
- Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte gemäß § 9 InsO, außer Verbraucherinsolvenzen
- sowie weitere Veröffentlichungen bezüglich Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw., welche für uns aber weniger relevant sind.

#### Handelsregisterrauskunft/Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister sowie den zum Handelsregister eingereichten Unterlagen ist jedem zu Informationszwecken gestattet. Teilweise sind Auskünfte kostenpflichtig.



Es gibt einige Anbieter, die für Eintragungen in das Unternehmensregister und/oder Registerrauskünfte horrenden Rechnungen stellen. Der Bundesan-

<sup>11</sup> § 14 HGB.

<sup>12</sup> <https://www.unternehmensregister.de>.

zeiger hat auf seiner Homepage unter Menü/So geht's/Daten und Statistiken eine Liste der Anbieter veröffentlicht, vor denen gewarnt wird. Diese können Ihnen während der Beratung als Gläubiger begegnen.

### 1.2.5 Handwerksrolle

Die Handwerksrolle ist ein bei den Handwerkskammern geführtes Verzeichnis, in das die Handwerksbetriebe eingetragen werden. In der Anlage A zur Handwerksordnung werden zulassungspflichtige Handwerke und in der Anlage B die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe geführt.



Gesetz zur Ordnung des Handwerks

#### Beispiele für zulassungspflichtige Handwerke:

- Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer
- Zimmerer, Dachdecker
- Straßenbauer, Brunnenbauer
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Steinmetzen und Steinbildhauer
- Stuckateure, Maler und Lackierer
- Gerüstbauer, Schornsteinfeger usw.<sup>13</sup>

#### Zulassungsfreie Handwerke sind gemäß Anlage B, Abschnitt 1 beispielsweise:

- Textilreiniger, Gebäudereiniger, Feinoptiker
- Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure
- Fotografen, Buchbinder usw.<sup>14</sup>

#### Handwerksähnliche Gewerbe sind nach Abschnitt 2 der Anlage B zur Handwerksordnung zum Beispiel:

- Fahrzeugverwerter, Rohr- und Kanalreiniger
- Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)<sup>15</sup>

<sup>13</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage\\_a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html).

<sup>14</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage\\_b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.html)

<sup>15</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage\\_b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.html)

Auch zulassungsfreie Gewerbe müssen der Handwerkskammer gemeldet werden. Für diese Gewerbe entfällt allerdings die Meisterpflicht. Eine Nichtmeldung zur Handwerkskammer ist eine Ordnungswidrigkeit.

## 1.3 Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie Kapitalgesellschaften, deren jeweilige Gründung, Beendigung und Haftungsfragen

Bei der Rechtsform der Unternehmen unterscheidet man in Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Jede Gesellschaftsform hat eigene Gestaltungsmöglichkeiten und unterscheidet sich in der Art der Gründung, der Geschäftsführung und auch in Haftungsfragen. Die wesentlichen und für unsere Beratungspraxis ausreichenden rechtlichen Grundlagen finden Sie im BGB, HGB und dem GmbH-Gesetz. Bereits weiter vorne haben Sie eine Übersicht der häufigsten Rechtsformen erhalten. Im Folgenden ist lediglich eine verkürzte Auswahl von Rechtsformen dargestellt, bei denen an dieser Stelle das besondere Augenmerk auf die Haftung für Verbindlichkeiten gelegt wird.

### 1.3.1 Einzelunternehmen und Personengesellschaften

#### Gründung

Die Gründung von Einzelunternehmen erfolgt in der Regel durch Anmeldung des Gewerbes beim Gewerbeamt oder Mitteilung der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder auch BGB-Gesellschaft genannt, gründet sich durch Gesellschaftsvertrag, für den keine Formvorschrift besteht. Die offene Handelsgesellschaft (OHG) wird ebenfalls durch Gesellschaftsvertrag gegründet und zum Handelsregister angemeldet. Sie kann nur von Gewerbetreibenden, nicht aber von Freiberuflern gegründet werden. Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Abwandlung der OHG mit anderen Haftungsbestimmungen. Sie gründet sich ebenfalls durch Gesellschaftsvertrag und muss in das Handelsregister eingetragen werden.

## Haftung

Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Personengesellschaften haften für Verbindlichkeiten aus der Selbstständigkeit mit dem Geschäftsvermögen und mit ihrem gesamten Privatvermögen bzw. mindestens eine der beteiligten Personen haftet mit dem Gesamtvermögen.

Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer tragen die gesamte Verantwortung, das Risiko und die Haftung ihres Unternehmens allein, erhalten dafür aber auch die erzielten Gewinne allein.

Personengesellschaften teilen die Lasten auf mehrere Gesellschafter auf. Wie die Bestimmungen für die einzelnen Gesellschaftsformen sind, ermitteln Sie bitte bei Bedarf für den konkreten Fall.

Bei Personengesellschaften besteht neben der Haftung in die Tiefe (über das Vermögen der Gesellschaft hinaus, tief in das Privatvermögen) im Außenverhältnis auch noch eine Haftung in die Breite, etwa auch für Verbindlichkeiten, die schon vor dem Eintritt in die Gesellschaft bestanden oder die ohne eigenes Zutun von anderen Gesellschaftern begründet wurden.

In der Tabelle auf Seite 18/19 sehen Sie, dass beispielsweise OHG-Gesellschafter auch für Verbindlichkeiten haften, die schon vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft bestanden haben oder Gesellschafter einer GbR auch mit dem eigenen Privatvermögen für Verbindlichkeiten haften, die andere Gesellschafter der GbR allein begründet haben. Hieraus resultiert ein enormes Risiko und es bedarf viel Vertrauen unter Geschäftspartnern.



Herr Knapp ist selbstständig mit zwei Firmen: Zum einen ist er als GmbH-Alleingeschafter und zum anderen mit einem Einzelunternehmen selbstständig. Für beide Firmen hat er Kredite aufgenommen. Bei der GmbH haftet nur das Vermögen der GmbH für die Verbindlichkeiten. Bei den Krediten für die Einzelunternehmung haftet er auch mit seinem gesamten Privatvermögen. Käme es zum Zahlungsausfall in der Einzelunternehmung könnte der Gläubiger also auch seinen privaten PKW pfänden, eine Insolvenzantragspflicht besteht allerdings nicht. Bei der Vollstreckung aus einer Verbindlichkeit der GmbH heraus wäre der private PKW zwar vor der Pfändung geschützt, allerdings wäre hier § 15 a InsO (Antragspflicht juristische Person) das weitaus größere Problem.

## Beendigung eines Einzelunternehmens

Soll ein Einzelunternehmen nicht mehr fortgeführt werden, muss die Gewerbeabmeldung erfolgen. Ist das Unternehmen in der Handwerksrolle oder dem Handelsregister eingetragen, muss die Löschung beantragt werden. Darüber hinaus muss eine Meldung an das Finanzamt erfolgen. Betriebsvermögen muss verkauft oder umgemeldet werden (z. B. der Firmen-PKW auf die Privatperson).

## Auflösung und Liquidation einer Personengesellschaft

Bei Personengesellschaften geht die Beendigung nicht ganz so einfach. In der Praxis wird vermutlich oft auch bedenkenlos der Betrieb eingestellt und das Gewerbe abgemeldet. Theoretisch sieht das HGB aber einen wesentlich umfangreicheren Prozess vor.

Bei der Auflösung einer Personengesellschaft, beispielsweise der OHG, muss ein Gesellschafterbeschluss vorliegen. Ferner wird die OHG aufgelöst durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung<sup>16</sup>. Auch ein Privatgläubiger eines Gesellschafters kann übrigens dessen Geschäftsanteil kündigen<sup>17</sup>. Darüber hinaus kann ebenfalls die Privatinsolvenz eines Gesellschafters zum Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft führen, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderslautendes bestimmt<sup>18</sup>. Im Falle der Eröffnung oder Ablehnung mangels Masse eines Insolvenzverfahrens trägt das Gericht die Auflösung und deren Grund von Amtswegen in das Handelsregister ein<sup>19</sup>.



Jede Gesellschaftsform hat ihre eigenen Bestimmungen zur Auflösung. Diese lesen Sie bitte für den jeweiligen Fall bei Notwendigkeit sorgfältig nach. Gute Quellen sind hier neben dem HGB die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern.

Im Anschluss an die Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt. Die Gesellschafterversammlung bestimmt dafür einen Liquidator. Dies kann eine Person aus dem Kreis der Firma oder eine externe Person sein. Während der Liquidation wird vom Liquidator das bestehende Geschäft abgewickelt,

<sup>16</sup> § 131 Abs. 1 Nr. 3, 4 HGB.

<sup>17</sup> § 131 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 135 HGB.

<sup>18</sup> § 131 Abs. 3 Nr. 2 HGB.

<sup>19</sup> § 143 Abs. 1 HGB.

also die laufenden Geschäfte beendet, die Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das Vermögen in Geld umgewandelt (=liquidiert) und Forderungen bedient.

#### Haftung und Verjährung gegen Gesellschafter

Gesellschafter haften nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach ihrem Austritt aus der Gesellschaft noch fünf Jahre nach Auflösung bzw. für Verbindlichkeiten, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Ausscheiden begründet wurden<sup>20</sup>. Ebenso haften Gesellschafter für Verbindlichkeiten, die schon vor ihrem Eintritt bestanden.



Dies ist einer der Gründe, warum im Rahmen der Beratung für die Forderungsermittlung der genaue Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe wichtig sein kann. Fragen Sie daher immer genau nach.

### 1.3.2 Kapitalgesellschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmensgesellschaft (UG) und Limited (Ltd.)

#### Gründung

Die GmbH ist als Rechtsform gerade wegen der Haftungsbeschränkung sehr beliebt. Sie kann von einer oder mehreren Personen über einen Gesellschaftsvertrag gegründet werden. Für die Gründung bedarf es eines Mindestkapitals (Stammkapital) in Höhe von 25.000 Euro<sup>21</sup>, welches bei Gründung mindestens zur Hälfte einzuzahlen ist. Der Gesellschaftsvertrag wird von einem Notar beurkundet und dem Handelsregister zur Eintragung der Gesellschaft vorgelegt. Die Eintragung erfolgt nur, wenn der Nachweis der Einzahlung der Stammeinlage vorliegt. Bis zur vollständigen Einzahlung werden Gewinne nicht vollständig ausgeschüttet, sondern auf die Stammeinlage gezahlt, bis die Mindesteinlage erreicht ist. Neben der Eintragung im Handelsregister muss auch eine Anmeldung beim Finanzamt und dem Gewerbeamt erfolgen.

<sup>20</sup> §§ 159, 160 HGB.

<sup>21</sup> § 5 GmbHG.

Mit der Unternehmensgesellschaft (UG) hat der Gesetzgeber 2008 eine „kleine Variante“ der GmbH geschaffen, für deren Gründung theoretisch ein Euro<sup>22</sup> ausreichend ist. Die UG ist genau genommen keine eigene Rechtsform, sondern eine Unterform der GmbH. Bei der UG werden 25 Prozent der Jahresgewinne als Rücklage auf das Stammkapital gezahlt, bis die mindestens 25.000 Euro Stammkapital erreicht sind. Danach kann eine Umwandlung in eine GmbH erfolgen. Es besteht allerdings keine Pflicht zu Umwandlung in eine GmbH. Für die Gründung einer UG gelten ansonsten dieselben Vorschriften wie für die GmbH.



Da die UG mit wenig Kapital ausgestattet ist, lassen Geschäftspartner Verträge gerne von den Gesellschaftern als persönlich haftende natürliche Person unterzeichnen. Prüfen Sie bei Verträgen, ob diese auf die Firma oder eine Privatperson laufen.

Eine Kapitalgesellschaft birgt eine Vielzahl von Verpflichtungen im Vergleich zum Einzelunternehmen, die leider nicht von jeder Gesellschaft eingehalten werden und die somit zu zahlreichen Haftungsrisiken bis hin zu Straftatbeständen führen können. Eine GmbH ist beispielsweise zur doppelten Buchführung und zur Erstellung der Bilanz verpflichtet. In Unkenntnis der Materie geben viele Gründerinnen und Gründer diese Arbeit an ein Steuerberatungsbüro ab. Werden dann die Rechnungen des Steuerbüros nicht gezahlt, wird dort die Arbeit eingestellt. Die GmbH, in Person also die Geschäftsführung, verstößt gegen die Buchführungspflichten und begeht allein dadurch eine Insolvenzstraftat<sup>23</sup>.

### Haftung

Die Kapitalgesellschaften haften Gläubigern gegenüber nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Es kann jedoch mittelbar zur Haftung von Privatpersonen<sup>24</sup> kommen. Bei Verletzung der „Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kauf- bzw. Geschäftsmannes/frau“ nach § 43 GmbHG i.V.m. § 347 HGB haftet die oder der Geschäftsführer\_in auch persönlich für den entstandenen Schaden gegenüber der GmbH, den Gesellschaftern und auch gegenüber Dritten. Die dabei auftretenden Schadensersatzfälle sind gar nicht mal so selten und sollten im Rahmen der Beratung (ehemaliger) GmbH-Geschäftsführer\_innen immer abgefragt werden. Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang

<sup>22</sup> Da die Kosten der Gründung aus dem Kapital der Gesellschaft gezahlt werden müssen, sollte das Kapital schon ca. 1.000 bis 2.000 Euro betragen.

<sup>23</sup> Insolvenzstraftatbestände der §§ 283, 283b StGB, Seite 99.

<sup>24</sup> Siehe Durchgriffshaftung, Seite 28.

auch, dass bei mehreren Geschäftsführenden auch immer für die Fehler der anderen mitgehaftet wird.



Gerade bei der Ein-Personen-GmbH werden die Darlehen für die Firma im Darlehensvertrag oft nicht durch die Firma aufgenommen, sondern durch die Privatperson. Ob dieser Unterschied bei der Begründung der Verbindlichkeiten bewusst war oder gemacht wurde, sei dahingestellt; es ändert aber nichts an der so umgangenen Haftungsbeschränkung der Gesellschaft. Auch werden oft Bürgen aus dem privaten Umfeld gebeten, Kreditverträge zu unterzeichnen oder sonstige private Sicherheiten gestellt, beispielsweise über Lebensversicherungen oder Immobilien. In der Beratung sind daher alle Darlehensverträge sorgfältig zu überprüfen.

Diese Nachhaftungen beruhen in der Regel auf einer Pflichtverletzung. Neben der Haftung im Innenverhältnis, die sich zum Beispiel aus schuldhafter Verletzung der Sorgfaltspflicht, verbotener Ausschüttungen oder Entnahme von Stammkapital herrühren können, sind Nachhaftungen im Außenverhältnis gegenüber Geschäftspartnern oder Steuerbehörden denkbar. Diese begründen sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, insbesondere der Insolvenzverschleppung, falschen Angaben zu steuerlichen Tatsachen (Verstoß gegen die Buchführungspflichten) oder im Verschweigen der Insolvenzreife bei Begründung von Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftspartnern.

Weitere Ausführungen finden Sie im Abschnitt Außergerichtliche Beratung von Selbstständigen.

### Durchgriffshaftung

Die Durchgriffshaftung ist eine von der Rechtsprechung entwickelte Haftung ohne eine tatsächliche rechtliche Grundlage. Sie betrifft die Haftung von Gesellschaftern oder Geschäftsführern von juristischen Personen – vor allem bei der GmbH und UG – für Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft bei vorsätzlichem Missbrauch der Haftungsbeschränkung. Die Durchgriffshaftung hebt die Haftungsbeschränkung auf und führt zur vollen persönlichen Haftung der Verantwortlichen.



Der geschäftsführende Gesellschafter der Muster-GmbH nutzt die Firmenbonität, um sich ein luxuriöses Leben zu finanzieren. Dazu zieht er Stammkapital aus der Firma und nimmt über diese Kredite – angeblich zur Finanzierung von Maschinen

– auf, die er aber in Wahrheit für seine eigenen Zwecke nutzt. Die Muster-GmbH wurde genutzt, um massive Verbindlichkeiten zu begründen, ohne für diese persönlich haften zu müssen. Durch dieses Verhalten treibt er die Firma in die Insolvenz und es drohen zusätzlich strafrechtliche Konsequenzen.

### Auflösung und Liquidation einer Kapitalgesellschaft

Ähnlich den Personengesellschaften genügt es auch bei den Kapitalgesellschaften nicht, den Geschäftsbetrieb einzustellen, um die Gesellschaft zu beenden und aufzulösen. Die Löschung im Handelsregister kann erst nach Auflösung und Liquidation erfolgen. Die Auflösung ist in der Regel mit einem formellen (= notariell beglaubigten) Gesellschafterbeschluss verbunden, der an das Handelsregister zur Eintragung gemeldet<sup>25</sup> werden muss. Frühestens ein Jahr später kann die Löschung angemeldet werden.



Die Löschung und Liquidation der Kapitalgesellschaft müssen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Hier können Sie also schnell recherchieren, ob die formalen Schritte eingehalten wurden.

Für die Liquidation müssen Liquidatoren bestimmt und ebenfalls dem Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden. Die Liquidatoren sind für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Sie wickeln die laufenden Geschäfte ab, ziehen Forderungen ein, verwerten das Vermögen und erfüllen die Verpflichtungen der Gesellschaft. Während der Liquidation wird der Firma der Zusatz i. L. angehängt (Muster GmbH i. L.). Nach der Liquidation sind die Geschäftsbücher übrigens noch zehn Jahre von einem der Gesellschafter oder einem hierzu bestimmten Dritten aufzubewahren. Die Nichtaufbewahrung ist ebenfalls strafbar.

Ein möglicher Auflösungsgrund für eine Kapitalgesellschaft ist die Insolvenz. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Insolvenz bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes binnen drei Wochen zu beantragen<sup>26</sup>. Die Liquidation findet dann im Rahmen des Insolvenzrechts statt.

### 1.3.3 Limited (Private Limited Company by shares)

Die Limited, eine nach britischem Recht gegründete Gesellschaft, galt lange Zeit als günstigere Alternative zur GmbH. Seit der Einführung der Unternehmensgesellschaft (UG) ist die Limited zwar seltener geworden, aber nicht

<sup>25</sup> §§ 60 ff. GmbHG.

<sup>26</sup> Weiteres siehe Abschnitt 3., Regelinsolvenzverfahren.

ganz verschwunden. Am 1. Januar 2021 (!) mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU erlosch für britische Firmen die Niederlassungsfreiheit. Solange Großbritannien noch EU-Mitglied war, war es möglich, schnell und unkompliziert mit einer Stammeinlage von nur einem Britischen Pfund eine Limited in Großbritannien zu gründen und deren Verwaltungssitz nach Deutschland zu verlegen. Deutsches Recht hat die Rechtsform und die Haftungsbeschränkung anerkannt.

Nach offiziellen Angaben<sup>27</sup> waren zuletzt noch mehrere tausend Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland aktiv. Nach dem endgültigen EU-Austritt entfällt nun aber die Niederlassungsfreiheit für Britische Unternehmen. Infolgedessen wird die Rechtsform nicht mehr anerkannt und die Unternehmen gelten als Einzelunternehmen (bei nur einem Gesellschafter) bzw. Personengesellschaften (OHG oder GbR bei mehreren Gesellschaftern). Somit entfällt die Haftungsbeschränkung komplett und die Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Vermögen.

### 1.3.4 Mischform

Eine im Gesetz nicht beschriebene, sondern durch die Wirtschaft entwickelte Gesellschaftsform ist die Mischform. Die bekannteste ist wohl die GmbH & Co. KG. Die Besonderheit besteht darin, dass statt einer natürlichen Person eine Haftungsbeschränkte GmbH die vollhaftende Komplementärin ist. Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, bei der ein voll haftender Komplementär und ein beschränkt haftender Kommanditist beteiligt sind. Um die Haftung des Komplementärs zu beschränken, wird eine Betriebs-GmbH gegründet, welche dann wiederum nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Praxis hat nach diesem Muster einige Gesellschaftsformen hervorgebracht, für die jeweils andere Vorschriften gelten. Die vielen unterschiedlichen Rechts- und Gesellschaftsformen können unmöglich in diesem Ratgeber einzeln beleuchtet werden. Informieren Sie sich daher bei Bedarf über die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsform.



Neben den IHKs und dem BMWi gibt es diverse Onlineportale mit weiteren Informationen zu Rechtsformen und Haftungsfragen.

---

<sup>27</sup> Statistisches Bundesamt.

### 1.3.5 Haftung Innenverhältnis – Außenverhältnis

Das Innenverhältnis beschreibt bei Personengesellschaften und bei Kapitalgesellschaften die Beziehung der Gesellschafter oder auch der Gesellschaft und der Geschäftsführung untereinander. Das Außenverhältnis beschreibt die Beziehung zwischen der Gesellschaft als Rechtspersönlichkeit und Dritten.

### 1.3.6 Vollstreckung von Forderungen gegen Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften

Im Fall der Vollstreckung gegen ein Einzelunternehmen aus einem Titel, der auf die Firma lautet, kann auch gegen den Inhaber der Firma<sup>28</sup> persönlich vollstreckt werden und andersherum.

Soll in das Gesellschaftsvermögen einer OHG vollstreckt werden, bedarf es gemäß § 124 Abs. 2 HGB eines Titels gegen die OHG. Dieser reicht aber nicht für die Vollstreckung in das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter<sup>29</sup>. Vollstreckungen in die GbR sind nach § 736 ZPO nur möglich, wenn ein Titel entweder gegen alle Gesellschafter oder mehrere Titel, dieselbe Forderung betreffend, gegen insgesamt alle Gesellschafter vorliegen. Bezüglich einer nicht die Gesellschaft betreffenden Forderung gegen nur einen Gesellschafter kann nicht in die GbR vollstreckt werden. Auch kann aus einem Titel gegen eine Personengesellschaft nicht in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstreckt werden, selbst wenn diese für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haften<sup>30</sup>.

Auch in das Vermögen einer Kapitalgesellschaft kann theoretisch vollstreckt werden. Allerdings impliziert eine Vollstreckung gegen eine Kapitalgesellschaft deren Zahlungsunfähigkeit. Aus einem Titel gegen die Gesellschaft kann nicht gegen die Gesellschafter oder die (ehemalige) Geschäftsführung persönlich vollstreckt werden, selbst, wenn diese persönlich für Verbindlichkeiten haften.

---

<sup>28</sup> §17 HGB.

<sup>29</sup> § 129 Abs. 4 HGB.

<sup>30</sup> §§ 128, 129 Abs. 4 HGB.

# 1.4 Gewerbe und Freie Berufe

## 1.4.1 Gewerbetreibende

Was ist ein Gewerbe? Als Gewerbe definiert sich jede erlaubte, selbstständig ausgeübte, wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Dauer und mit der Absicht Gewinn zu erzielen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung, ausgeübt wird.

32

Nach dem deutschen Gewerberecht wird in vier Gewerbegruppen – Handel, Handwerk, Industrie und Sonstiges (Dienstleistungen, Verlagswesen) und den drei nachfolgenden Gewerbearten unterschieden. Beim **Stehenden Gewerbe** verfügen die Unternehmen über einen eingerichteten Laden, eine Betriebsstätte, ein Büro oder eine Werkstatt an einem festen Standort. Darüber hinaus gibt es das **Reisende Gewerbe** (auch Fahrendes Gewerbe genannt) und das **Marktgewerbe**. Das Reisegewerbe umfasst zum Beispiel Schausteller und Handelsvertreter. Marktgewerbe bezieht sich auf den Verkauf auf Wochen-, Jahr-, Großmärkten oder auch auf Messen und Ausstellungen. Auch hier sind Mischformen möglich. Das jeweils zuständige Gewerbeamt entscheidet, wie das Gewerbe anzumelden ist. Es wird auf die hauptsächlich ausgeübte Form abgestellt.



Sandra Sommer möchte ihre selbst produzierten Hundehalsbänder und Leinen in einem kleinen Ladengeschäft, im Internet sowie auf Messen und Ausstellungen für Tierbedarf verkaufen. Da sie das Ladengeschäft mit Onlineshop in der Hauptsache betreibt, die Ausstellungen hingegen nur an wenigen Tagen im Jahr stattfinden, handelt es sich um ein Stehendes Gewerbe.

Aus der Gewerbeart heraus lassen sich im Beratungsverlauf Anhaltspunkte für etwaige weitere Schulden oder auch Vermögensgegenstände ableiten. Also beispielsweise Gebühren für die Teilnahme an einer Ausstellungsmesse oder Rechte an der Domain für einen Onlineshop.

### Anmeldung der Tätigkeit

Die Anmeldung erfolgt durch Gewerbeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt. Bei der Gewerbeanmeldung sind Unternehmenssitz, Betriebsstätten und Unternehmensgegenstand anzugeben.

### Steuerliche Besonderheiten

Der Gewerbetreibende führt neben der Einkommensteuer auf den erzielten Gewinn auch die Gewerbesteuer ab<sup>31</sup>.

---

<sup>31</sup> Die einzelnen Steuerarten werden in dem Kapitel „Steuer“ ausführlich behandelt.

## 1.4.2 Freiberufler

Was ist eine Freiberufliche Tätigkeit? Ein Freiberufler bzw. eine Freiberuflerin übt einen Freien Beruf selbstständig aus und betreibt kein Gewerbe. Wodurch unterscheiden sich nun Gewerbetreibende von Freiberuflern?

Hier gibt es wiederum mehrere Definitionen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen können: Die Freien Berufe haben einen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Charakter und werden selbstständig und in voller Verantwortung für das Handeln bei gleichzeitig völliger fachlicher Entscheidungsfreiheit ausgeübt. Freiberufler verfügen über besondere berufliche Kenntnisse, oft erlangt durch ein Hochschulstudium. Das Einkommen von Freiberuflern richtet sich in vielen Fällen nach einer für den jeweiligen Beruf oder Berufszweig geltenden Gebührenordnung.

### Katalogberufe

Gesetzlich normiert sind die Freien Berufe in § 18 Abs. 1 EStG. Die im Einkommensteuergesetz aufgeführte Liste bestimmt die so genannten Katalogberufe. Diese Liste, namensgebend auch Katalog genannt, zählt Angehörige der heilenden Berufe, der rechts-, steuer- und wirtschaftlich beratenden Berufe, der sprachlich und informationsvermittelnden Berufe sowie der naturwissenschaftlichen und technischen Berufe auf.

### Beispiele für klassische Katalogberufe:<sup>32</sup>

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Physiotherapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, Vereidigte Buchprüfer, Ingenieure, Architekten, Lotsen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer.

Ferner definiert das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz noch Diplom-Psychologen\_innen, Heilmasseur\_innen, Hebammen und hauptberufliche Sachverständige als freiberuflich tätige Personen. Da im Laufe der Zeit neue Berufsbilder entstehen und sich alte Berufe aufgliedern und in mehrere Berufe zerfallen, haben sich neben den klassischen Katalogberufen, die so genannten ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe entwickelt, die ebenfalls zu den Freien Berufen zählen.

---

<sup>32</sup> Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Branchenfokus/Wirtschaft/branchenfokus-freie-berufe.html>.

## Tätigkeitsberufe

Dem gesetzlichen Anspruch, dass freiberufliche Tätigkeit einen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Ansatz haben, genügen heute eine Vielzahl von Berufen, die nicht in den klassischen Katalogberufen gelistet sind. Hierunter fallen beispielsweise Schriftsteller\_innen, Werbetexter\_innen, Reitlehrer\_innen, Yogalehrer\_innen, Gutachter\_innen usw.

## Ähnliche Berufe

Die Bezeichnung für ähnliche Berufe rührt daher, dass sie einem Katalogberuf ähnlich sind, zum Beispiel Designer\_in oder Bildhauer\_in.



Der Bundesverband der Freien Berufe veröffentlicht regelmäßig Zahlen und Fakten. Übersichten über die Tätigkeitsberufe und die ähnlichen Berufe finden sich auch auf den Seiten des BMWi.

Zusammenfassend kann man sagen, dass es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- Es liegt eine besondere berufliche Qualifikation vor.
- Die Tätigkeit besteht aus geistigen, kreativen oder inhaltsvermittelnden Leistungen.
- Die Kunden des Freiberuflers setzen ein besonderes Vertrauen in dessen fachliche Qualifikation.
- Freiberufler sind persönlich tätig.
- Sie sind leitend tätig gegenüber ihren Angestellten, die ihnen lediglich zuarbeiten, nicht aber selbst beraten bzw. die entsprechenden Leistungen erbringen.
- Freiberufler sind in ihren fachlichen Entscheidungen frei und unabhängig.

## Anmeldung der Tätigkeit

Freiberufler müssen ihre Tätigkeit nicht beim Gewerbeamt anmelden, so wie Gewerbetreibende. Die Anmeldung erfolgt formlos gegenüber dem Finanzamt.

## Steuerliche Besonderheiten

Freiberuflich Tätige zahlen keine Gewerbesteuer. Ferner sind Freiberufler nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet. Sie führen ihre Bücher im Rahmen der einfachen Buchführung und erstellen als Jahresabschluss eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR).

### Abgrenzung freiberuflich oder gewerbetreibend?

Letztendlich trifft das zuständige Finanzamt die Entscheidung, ob die Tätigkeit als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit anerkannt wird. Im Rahmen der steuerlichen Erfassung<sup>33</sup> erhalten Selbstständige mit Aufnahme der Tätigkeit einen Fragebogen, in dem sie Angaben zu der ausgeübten Tätigkeit machen müssen. Ausgehend von diesen Angaben wird man künftig als gewerbetreibend oder freiberuflich tätig geführt.

Mitunter ist es schwierig, die Tätigkeiten richtig einzuschätzen und/oder klar voneinander zu trennen. Das Problem hierbei ist, dass viele Tätigkeiten sowohl Merkmale von Freien Berufen als auch von gewerblichen Tätigkeiten aufweisen. Darüber hinaus gibt es die gemischten Tätigkeiten. Diese können trennbar oder untrennbar vermischt sein. Trennbare Tätigkeiten bestehen aus sowohl einer freiberuflichen als einer gewerblichen Komponente, die voneinander abgrenzbar sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Musiker noch Merchandisingprodukte verkauft oder ein Podologe kosmetische Behandlungen und Produkte anbietet. In der Regel verlangt das Finanzamt hier eine strenge Trennung bzw. eine eigene Buchführung für jeden der Tätigkeitsbereiche<sup>34</sup>. Bei untrennbaren Vermischungen ist eine Leistung ohne die andere nicht oder nur erschwert möglich und daher nicht voneinander zu trennen, zum Beispiel bei Beratung und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen. Das Finanzamt prüft in diesem Fall, welche Komponente vorherrscht. Im Zweifel ist die Unternehmung als Gewerbe zu führen.



Problematisch ist und für die Beratungspraxis wichtig zu wissen, dass diese Einstufung nicht endgültig ist. Erst im Rahmen einer Betriebsprüfung wird festgestellt, ob die Tätigkeit wirklich freiberuflich ist. Sollte das Finanzamt nachträglich feststellen, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um ein Gewerbe handelt, führt dies zu, mitunter nicht unerheblichen, Gewerbesteuernachforderungen.

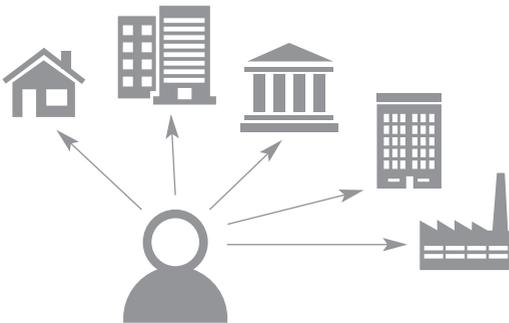
<sup>33</sup> Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, siehe Seite 45.

<sup>34</sup> Die Trennung ist mitunter entbehrlich, wenn überwacht wird, dass der Gewinn aus gewerblichen Einkünften unterhalb des jährlichen Freibetrages von 24.500 Euro liegt, da Gewerbesteuer erst ab diesem Gewinn anfällt.

### 1.4.3 Freie Mitarbeit – Scheinselbstständigkeit – Selbstständig mit nur einem Auftraggeber – Nebenerwerbsselbstständige

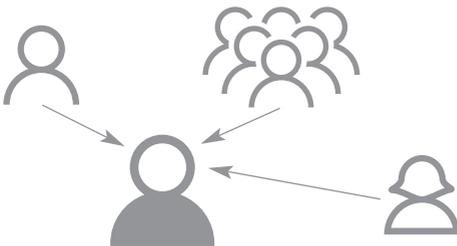
Freie Mitarbeit darf nicht per se mit Freiberuflichkeit gleichgesetzt werden. Ein freier Mitarbeiter bzw. eine freie Mitarbeiterin, auch Freelancer genannt, hat in der Regel einen Werk- oder Dienstvertrag mit einem Unternehmen oder einem Auftraggebenden für ein bestimmtes Projekt oder einen bestimmten gewerblichen Auftrag. Je nach der Art der Arbeit ist in Gewerbe oder Freiberufliche Tätigkeit zu unterscheiden, wodurch sich andere Zuordnungen beispielsweise steuerrechtlich oder in Bezug auf Rentenversicherungspflichten ergeben. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht in die Unternehmensstruktur eingebunden, im Gegensatz zu Arbeitnehmern, in ihrer Arbeitseinteilung frei und nicht sozialversicherungspflichtig abhängig beschäftigt. Sie verbleiben in der Regel für ein Projekt im Betrieb. Sie bewerben sich bei mehreren Firmen auf Projekte oder werden von Agenturen für diese Projekte vorgeschlagen und vermittelt. Oft üben sie dabei eine ähnliche Tätigkeit aus wie Angestellte des Betriebes. Ein freiberuflich Tätiger arbeitet hingegen für eine Vielzahl von Auftraggebern, Ratsuchenden oder Patienten parallel und dauerhaft.

Gerade in Bezug auf die Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht ist es wichtig, hier eine Abgrenzung und Zuordnung vorzunehmen, wie in den nachfolgenden Kapiteln verdeutlicht wird.



Ein Freelancer bewirbt sich auf verschiedene Projekte bei verschiedenen Firmen oder Kunden und erledigt diese in der Regel nacheinander (nicht gleichzeitig).

Beispiel: Grafikdesigner



Ein Freiberufler wird von verschiedenen Kunden oder Firmen für verschiedene Projekte beauftragt, häufig übernimmt er oder sie mehrere Aufträge gleichzeitig.

Beispiel: Rechtsanwältin

## 1.4.4 Scheinselbstständigkeit

Ein Problem, das freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig haben, ist die oft verschwimmende Grenze zur Scheinselbstständigkeit. Als scheinselfständig gilt, wer einzig für einen Auftraggeber, weisungsgebundene Tätigkeiten ohne eigenes unternehmerisches Risiko ausübt. Auch sind Scheinselbstständige oft bei Arbeitszeit und Arbeitsort an die Weisungen des Auftraggebers gebunden. Es kommt hierbei nicht auf den Inhalt des Vertrages, sondern auf die tatsächlichen Umstände an.



Paul Putzer bewirbt sich bei einer großen Bauunternehmung. Diese teilt ihm mit, dass er derzeit keinen festen Vertrag erhalten könne, wenn er aber ein eigenes Gewerbe anmelden würde, hätte man regelmäßige Arbeit für ihn. Paul meldet das Gewerbe Paul Putzer Bauhelfer an. Die Bauunternehmung sendet ihm jede Woche einen Plan, wann er auf welcher Baustelle, welche Arbeiten zu erledigen hat. Seine Arbeitszeit ist montags bis donnerstags von 7 bis 16 Uhr. Freitags von 7 bis 13 Uhr. Er hat keinen Anspruch auf Urlaub und wenn er krank wird, erhält er keinen Lohn. Vereinbarungsgemäß soll er 20 Euro die Stunde erhalten und jede Woche eine Rechnung schreiben. Paul rechnet also jede Woche 840 Euro netto ab. Er ist mit der Vereinbarung ganz zufrieden. Werbung macht er keine und bemüht sich auch nicht um Aufträge anderer Bauunternehmer.

Da Paul nur für diesen Auftraggeber, weisungsgebunden und in arbeitnehmerähnlichen Strukturen tätig ist, handelt es sich ohne Zweifel um eine Scheinselbstständigkeit.

Ähnliches findet sich häufig bei Liefer- und Paketdiensten, in der Gastronomie, in Bereichen von Werbung und Medien sowie in der Informationstechnologie. Die Abgrenzung von selbstständig zu scheinselfständig ist mitunter nicht ganz einfach.



Eine Programmiererin arbeitet im Rahmen eines großen Projekts in einem virtuellen Team für einen Konzern. Das Projekt ist auf ein Jahr angelegt. Täglich treffen sich die Teammitglieder um 10 Uhr zu einem virtuellen Meeting. Teilweise sind die Teammitglieder beim Konzern beschäftigt, teilweise ebenfalls Freelancer.

Die Programmiererin hat nur diesen einen Auftrag. Grundsätzlich kann sie selbst entscheiden, wann sie arbeitet und was sie programmiert. Die Teilnahme an den Meetings ist verpflichtend. Auch sollten die Wochenziele eingehalten werden. Der Auftraggeber bat alle Teammitglieder im Vorfeld um

eine ungefähre Urlaubsplanung, damit diese im Rahmen der Projektumsetzung berücksichtigt werden kann und nicht z. B. Verzögerungen auftreten, da vorbereitende Arbeiten vor Urlaubsbeginn nicht abgeschlossen wurden.

In diesem Beispiel ist die Abgrenzung weit weniger deutlich als in dem Beispiel von Paul Putzer. Wann also handelt es sich eindeutig um eine Scheinselbstständigkeit und wann nicht?

38

Keine Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn der Auftragnehmer (Freelancer, Freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) eigene sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, wenn er unternehmerisches Risiko trägt und wenn seine Einnahmen zu nicht mehr als 5/6 bei einem Auftraggeber erzielt werden. Würde die Programmiererin neben dem großen Auftrag hin und wieder noch kleine Aufträge annehmen, könnte sie dem Vorwurf der Scheinselbstständigkeit entgehen.

Eine Scheinselbstständigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit für nur einen Auftraggeber erfolgt, diese weisungsgebunden und in Ausübungszeit und Arbeitsort nicht frei ist und eine Eingliederung in die Organisationsstruktur des Auftraggebers besteht. Sie sehen, dass gerade bei Freelancern, die lange in einem Projekt für nur einen Auftraggeber arbeiten, ein großes Risiko verborgen ist, als Arbeitnehmer eingestuft zu werden.

Die nachträgliche Feststellung, dass eine Scheinselbstständigkeit vorliegt, ist vermeidbar. Über die Deutsche Rentenversicherung Bund kann der Selbstständige im Vorfeld ein Statusfeststellungsverfahren<sup>35</sup> beantragen. In diesem Verfahren wird für den Einzelfall festgestellt, ob ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

### **Nebenerwerbsselbstständigkeit**

Ist eine Person neben einer abhängigen Beschäftigung, aus der der Lebensunterhalt maßgeblich bestritten wird, selbstständig tätig, spricht man von Nebenerwerbsselbstständigkeit. Diese ist beispielsweise anzutreffen, wenn Personen neben dem festen Angestelltenverhältnis zunächst die Selbstständigkeit austesten möchten. Die Krankenversicherung prüft hier, ob die abhängige oder die selbstständige Tätigkeit vorherrscht. Dies kann Auswirkungen auf den Versicherungsstatus haben.

---

<sup>35</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/Formularpakete/01\\_versicherte/01\\_vor\\_der\\_rente/\\_DRV\\_Paket\\_Versicherung\\_Statusfeststellung.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/Formularpakete/01_versicherte/01_vor_der_rente/_DRV_Paket_Versicherung_Statusfeststellung.html).

Auch im Insolvenzrecht hat sich eine Besonderheit entwickelt. Mit Beschluss vom 24. März 2011 – IX ZB 80/11 stellte der BGH<sup>36</sup> fest, dass eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit nach § 304 InsO nur dann vorliege, wenn die Tätigkeit einen nennenswerten Umfang erreicht habe und sich die Organisation verdichtet hat. Bei nur gelegentlicher Ausübung der Tätigkeit liegt keine selbstständige Tätigkeit vor. Als Messgröße hat der BGH hier auf § 3 Nr. 26 EStG abgestellt, welcher die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer usw. in Höhe von aktuell 3.000 Euro (Stand 2021; bitte immer aktuellen Wert ermitteln) bestimmt. Wird also aus einer nebenberuflichen Selbstständigkeit, deren Organisation sich nicht in einem regelmäßigen Geschäftsbetrieb verfestigt hat, ein Einkommen von weniger als dem in § 3 Nr. 26 EStG genannten Betrag erzielt, ist auch für ehemals Selbstständige die Privatinsolvenz das maßgebliche Verfahren, auch bei mehr als 20 Gläubigern.



Ein angestellter Maurer hielt zweimal jährlich Vorträge auf Fachveranstaltungen. Hierfür bezog er einen Tagessatz von je 600 Euro. Darüber hinaus hatte er mal ein Gewerbe angemeldet, das er jedoch nach einem halben Jahr ohne Umsätze wieder abgemeldet hat. Für ihn gelten die Vorgaben der §§ 304 ff InsO, auch bei mehr als 20 Gläubigern.

## 1.5 Soziale Absicherung und Vorsorge für Selbstständige

In diesem Abschnitt werden die soziale Absicherung und Vorsorge für Selbstständige in ihren Grundzügen beleuchtet und verschiedene soziale Sicherungssysteme und Einrichtungen vorgestellt, die im Zusammenhang mit Selbstständigen immer wieder eine Rolle spielen. Wenn Sie zu einem Bereich umfassendere Informationen benötigen, finden Sie diese über die weiterführenden Links auf Seite 127.

Selbstständige müssen ihre soziale Vorsorge in den Bereichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie ihre Altersvorsorge selbst regeln. Teilweise gibt es Pflichtversicherungen und teilweise kann die Versorgung frei gewählt werden.

---

<sup>36</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=56060&pos=11&anz=65>.

## 1.5.1 Krankenversicherung

Bekanntlich bestehen zwei Krankenversicherungssysteme in Deutschland: Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die Private Krankenversicherung (PKV). Im Jahr 2007 wurde eine Versicherungspflicht eingeführt. Seither wird jede Person pflichtversichert. Wir kennen dies oft schon aus der Beratungspraxis durch die hohen Verbindlichkeiten, die manche Personen gegenüber Krankenkassen aus Zeiten nicht gemeldeter Arbeitslosigkeit haben.



Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten des BMG.



Die Dozentin Claudia Mehlhorn stellt zahlreiche Fachaufsätze und Skripte zum Thema Krankenversicherung auf ihrer Webseite zur Verfügung.

### Gesetzliche Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung können sich auch Selbstständige freiwillig versichern. Möchten sich selbstständige Personen in der GKV freiwillig versichern, erhalten sie einen Fragebogen über ihre Einkommenssituation, den sie auszufüllen und mit Belegen versehen, zurückzuschicken haben. Die Krankenkasse setzt die Beiträge zunächst vorläufig fest und korrigiert diese nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides. In den darauffolgenden Jahren werden die Beiträge anhand der Einkommensteuerbescheide für das nächste Beitragsjahr vorläufig festgesetzt.

Hat eine selbstständige Person also deutlich mehr verdient als geschätzt, wird eine Nachzahlung fällig. Wenn die Übersendung von Nachweisen unterbleibt, erfolgt eine Einstufung spätestens nach drei Jahren zum Höchstsatz.

Auch das zieht eine satte Beitragsnachforderung nach sich. Als Grundlage bei freiwillig versicherten Selbstständigen zählt jedoch nicht nur das Einkommen aus der Selbstständigkeit für die Beitragsberechnung, sondern auch Einkommen aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung.

Der Mindestbeitrag für Selbstständige<sup>37</sup> wird aus der gesetzlich festgelegten, jährlich angepassten, Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.096,67 Euro (Stand 2021) berechnet und liegt aktuell bei 14,6 Prozent, also 160,11 Euro, zuzüglich individuellem Zusatzbeitrag und Pflegeversicherung. Die obere Grenze bildet die Beitragsbemessungsgrenze<sup>38</sup>. Bis zum Erreichen dieser Grenze sind die Einkünfte beitragspflichtig. Die darüber hinausgehenden Einkünfte sind beitragsfrei.

Wichtig zu wissen ist, dass die einheitliche Mindestbemessungsgrundlage erst seit 2019 gilt. Bis dahin galten verschiedene Größen, was die Überprüfung für den Laien erschwert.



Schauen Sie sich die Beitragsforderungen genau an. Die Krankenversicherung berechnet die Beiträge neu, wenn die Nachweise vorgelegt werden. So kann eine große Schuld und die monatliche Belastung in einem Arbeitsschritt reduziert werden.

### Private Krankenversicherung

Die Private Krankenversicherung kommt für alle Personen infrage, die nicht nach § 5 SGB V in der GKV pflichtversichert sind. Dies sind neben Beamten und Angestellten mit Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze<sup>39</sup> in der Regel selbstständige Gewerbetreibende und Freiberufler<sup>40</sup>.

In der PKV gilt ein Kostenerstattungsprinzip, bei dem die versicherte Person in der Regel in Vorleistung geht und im Anschluss die Behandlungsrechnung an den Privatversicherer zur Erstattung einreicht. Hier liegt neben den laufenden Beiträgen ein enormes Verschuldungsrisiko vor. In der PKV werden die Beiträge je nach gewähltem Tarif und enthaltenem Leistungskatalog berechnet. Die Beitragserhebung erfolgt somit nicht einkommensabhängig. Zwei Tarifmodelle, die bei allen Versicherern einheitliche Leistungen und Tarife<sup>41</sup> beinhalten, bieten hier Entlastung: Der Basis- und der Notlagentarif.

<sup>37</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege-und-tarife.html>.

<sup>38</sup> Wie zuvor.

<sup>39</sup> Rechengrößen der Sozialversicherung, welche durch das BM für Arbeit und Soziales jährlich in der Sozialversicherungsrechengrößenverordnung (SVRechGrV) verordnet wird. Nicht zu verwechseln mit Beitragsbemessungsgrenze.

<sup>40</sup> Auch weitere Personenkreise können in der PKV versichert sein, diese sind hier jedoch nicht relevant.

<sup>41</sup> Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

### Basistarif

Der Basistarif richtet sich entsprechend dem Höchstbeitrag nach der Beitragsbemessungsgrenze in der GKV und soll Beitragsschulden vorbeugen. Er richtet sich in erster Linie an hilfebedürftige Personen, die Sozialleistungen erhalten sowie an Personen im Renten- oder Pensionsbezug. Im Gegensatz zum Notlagentarif handelt es sich hierbei um einen vollständigen Versicherungsschutz.



Wenn die ratsuchende Person sich noch nicht mit ihrer Krankenkasse in Verbindung gesetzt hat, sollte dies spätestens in Verbindung mit der Existenzsicherung geschehen, damit weitere Beitragsschulden verringert werden.

### Notlagentarif

Zahlt die versicherte Person die regulären Beiträge nicht, darf der Versicherer nach zwei Monaten mahnen. Ist weitere zwei Monate später immer noch mindestens ein Monatsbeitrag offen, erfolgt eine zweite Mahnung, in welcher der Versicherer darauf hinweist, dass die Versicherung ruhend gestellt wird, wenn nicht innerhalb von einem weiteren Monat die Beitragsschuld ausgeglichen ist, und zwar so lange, bis die Beitragsschuld beglichen ist. Im Notlagentarif bezahlt die Versicherung lediglich Behandlungen von akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen und die Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt. Darüber hinausgehende Leistungen werden nicht erstattet. Auch ruhen etwaige Zusatzversicherungen.

## 1.5.2 Altersvorsorge

Ähnlich wie bei der Krankenversicherung gibt es auch bei der Altersvorsorge zwei Säulen: Die gesetzliche Pflichtversicherung und die private Altersvorsorge. Anders ist jedoch, dass auch Selbstständige teilweise pflichtversichert sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

### Gesetzliche Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind selbstständige, in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker, die ein zulassungspflichtiges Handwerk<sup>42</sup> ausüben sowie Hausgewerbetreibende (Heimarbeit), freiberufliche Lehrer, Hebammen, freiberufliche Erzieher, freiberuflich Pflegende, Künstler, Publizisten, Selbstständige mit nur einem Auftraggeber sowie Seelotsen und Küstenschiffer und -fischer. Im Rahmen der Versicherungspflicht wird der Lehrerbegriff weit ausgelegt. Lehrer und Lehrerinnen

<sup>42</sup> Siehe Kapitel Handwerksrolle.

und damit versicherungspflichtig sind beispielsweise auch Nachhilfelehrer, Yogalehrerinnen, Coaches und Trainerinnen.



Vermutlich wissen viele Selbstständige nichts von ihrer Rentenversicherungspflicht. Daher ist dies unbedingt anzusprechen und mit Blick auf mögliche Beitragsschulden, die spätere Rente sowie für den künftigen Liquiditätsplan abzuklären.

Die gesetzliche Pflichtversicherung sieht für Selbstständige drei Beitragsmodelle vor. Je nach eigener, individueller Situation kann die Eingruppierung erfolgen. Für einige Selbstständige gelten besondere Regeln. Informieren Sie sich diesbezüglich bitte bei der Deutschen Rentenversicherung. Weiter hinten im Text finden Sie mit Beiträgen zur Künstlersozialkasse und den Versorgungswerken zwei besondere Pflichtversicherungen.

### Regelbeitrag

Ohne Rücksicht auf das jeweilige Einkommen wird der volle Regelbeitrag erhoben. Aktuell liegt dieser bei 611,94 Euro monatlich in den „alten“ Bundesländern und bei 579,39 Euro in den „neuen“ Bundesländern (Stand September 2021).

### Halber Regelbeitrag für Einsteiger und bei Gründung

Nach der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit haben Gründerinnen und Gründer die Möglichkeit, sich für den halben Regelbeitrag zu entscheiden. Dieser gilt für die ersten drei Kalenderjahre nach der Gründung.

### Einkommensabhängiger Beitrag

Schlussendlich ist auch ein einkommensabhängiger Beitrag möglich. Dieser kann höher oder niedriger als der Regelbeitrag sein und muss über den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden.

### Private Altersvorsorge

Gerade Selbstständigen, die nicht versicherungspflichtig sind, obliegt es, sich selbst um ihre Altersvorsorge zu bemühen. Wir kennen die gängigen Vorsorgen über eine Immobilie, Lebensversicherungen, Rürup-Renten, Private Rentenversicherungen verschiedenster Anbieter und inzwischen auch weit verbreitet ist die Vorsorge über Aktien und ETFs. Die Möglichkeiten und Variationen sind hier so breit gefächert, dass diese hier nicht im Einzelnen betrachtet werden können. Zur Pfändbarkeit und Verwertbarkeit der einzelnen Vorsorgen finden Sie im Abschnitt 2. weiterführende Informationen.

## Künstlersozialkasse (KSK)

Eine besondere Form der Sozialversicherung ist die Künstlersozialkasse für Künstler und Publizisten. Ab einem Jahreseinkommen von 3.900 Euro tritt die Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse ein und beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Die KSK ist kein eigenständiger Leistungsträger, vielmehr koordiniert sie die Beitragsabführungen der Mitglieder an eine Krankenversicherung nach freier Wahl sowie an die gesetzliche Renten- und Pflegeversicherung.



Die Abgabesätze und Beitragsbemessungsgrenzen finden Sie auf der Seite der KSK.

Die Berechnung der Beiträge in die Künstlersozialkasse erfolgt immer einkommensabhängig. Als Berechnungsgrundlage schätzt die versicherte Person am Jahresende ihre zu erwartenden Einnahmen für das kommende Jahr. Die Hälfte dieser Beiträge trägt die versicherte Person, die andere Hälfte wird von einem Bundeszuschuss und einer Abgabe der verwertenden Unternehmen gezahlt.

## Versorgungswerke

Versorgungswerke sind keine freiwillige Vorsorgealternative zur gesetzlichen Pflichtversicherung, sondern bilden die gesetzlich vorgeschriebene Vorsorgeform für eine Vielzahl von freiberuflich tätigen Berufsgruppen. Pflichtversichert sind Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Buchprüfer u. v. m. in dem jeweils für sie zuständigen Versorgungswerk. In der Regel sind die Kammerberufe<sup>43</sup> von der Versicherungspflicht im jeweiligen Versorgungswerk umfasst.

---

<sup>43</sup> Siehe Seite 58, Abschnitt Kammern.

## 1.6 Steuern

Ein wesentliches Problem, das viele der Selbstständigen oder ehemals Selbstständige haben, die die Beratung aufsuchen, sind Steuerforderungen.

Im Folgenden werden die verschiedenen, für unsere Arbeit wichtigen Steuern kurz dargestellt und wesentliche Kontexte und Begriffe zusammenfassend erläutert.



Die Darstellung vermittelt einen für die Beratung Selbstständiger unabdingbaren Überblick. Für tiefgreifendere Informationen sowie steuerliche Einzelfragen empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit einem Steuerberatungsbüro, das Ihnen in diesen Fällen schnelle Auskunft geben kann. Auch ist es vorteilhaft, in jedem Einzelfall mit dem jeweiligen Steuerberatungsbüro des Ratsuchenden Kontakt aufzunehmen<sup>44</sup>.

### 1.6.1 Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Direkt nach der Anmeldung des Unternehmens beim Gewerbeamt bzw. beim Finanzamt versendet dies den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (Steuerlicher Erfassungsbogen) an den Gründer bzw. die Gründerin. Diese haben darin Angaben zu ihrer Person, ihren Familienverhältnissen, ihrer steuerlichen Vertretung sowie Angaben zur gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu machen. Sodann sind steuerrelevante Angaben zu machen, bei denen sich der Gründer bzw. die Gründerin schon sehr mit der Materie auseinandersetzen muss. Nicht selten wird dies der Einfachheit halber an das Steuerbüro übergeben oder zunächst gänzlich ignoriert.

Im Rahmen der Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen sind die voraussichtlichen Einnahmen im Jahr der Betriebsgründung sowie des Folgejahres des Gründers bzw. der Gründerin und des Ehegatten anzugeben. Es muss angegeben werden, ob der Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschussrechnung oder Bilanz bzw. nach einer Durchschnittsrechnung (Land- und Forstwirtschaft) ermittelt wird. Schlussendlich sind noch Angaben zur Anmeldung und Abführung von Lohnsteuer zu machen.

<sup>44</sup> Mehr hierzu im Kapitel 2.2, Informationsbeschaffung in der Beratung.



Wenn Sie in der Beratung nach dieser Erklärung und deren Inhalt fragen und sehr genaue Auskünfte von ihrem Gegenüber erhalten, dann spricht es für eine saubere Betriebsführung und dass die Aussagen des Gegenübers relativ verlässlich sind. Unkonkrete Antworten zur steuerlichen Erfassung sind ein erstes Indiz, dass sich der Unternehmer oder die Unternehmerin nicht sonderlich mit den Zahlen und Verwaltungsvorschriften der Selbstständigkeit auseinandersetzt und der Betrieb vermutlich nicht dauerhaft überlebensfähig ist.

Anders als bei der Überschuldung von Privatpersonen, die befähigt werden sollen, sich Grundlagen des Haushaltens und Wirtschaftens anzueignen, haben Sie bei Unternehmen nicht mehr die Zeit, solch ein Wissen zu vermitteln und betriebswirtschaftliches und steuerliches Grundverständnis zu schaffen.

### Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist die natürliche oder juristische Person, die durch die Steuergesetze zur Abgabe der Steuererklärung und Abführung der jeweiligen Steuern verpflichtet ist.

### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist die jeweilige natürliche oder juristische Person, die zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist. Steuerschuldner und Steuerpflichtiger sind nicht immer identisch. Das zeigt sich am Beispiel der Lohnsteuer: Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind jedoch verpflichtet, die Steuer einzubehalten und abzuführen.

### Steuergegenstand/Steuerobjekt

Hierbei handelt es sich um den Tatbestand, an den das Steuergesetz die Steuerpflicht anknüpft. Der Steuergegenstand ist ein Wirtschaftsgut oder wirtschaftlicher Vorgang, der die Voraussetzung für die Erhebung einer Steuer bildet. Beispielsweise die Einkommensteuer, Grunderwerbsteuer, Gewerbesteuer, die nur auf den jeweiligen Steuergegenstand also Einkommen, Grundbesitzkauf und Gewerbeertrag anfallen.

### Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Bemessungswert, für die abzuführende Steuer des jeweiligen Steuergegenstandes. Zum Beispiel sind für die Einkommensteuer die erzielten Einkünfte (=Steuergegenstand)

die Bemessungsgrundlage und der Nettopreis ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

### Besteuerungsgrundlage und Steuermessbetrag

Bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer (beides der jeweiligen Gemeinde zustehende Realsteuern) spricht man nicht von Bemessungsgrundlage, sondern stattdessen von Besteuerungsgrundlage (= Gewerbeertrag; Grundstücksgröße) und Steuermessbetrag.

### 1.6.2 Gewerbesteuer<sup>45</sup>

Die Gewerbesteuer wird ausschließlich bei Gewerbetreibenden erhoben, Freiberufler zahlen diese nicht. Die Gewerbesteuer ist auf die Einkommensteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem bestimmten Satz anrechenbar. Zur Berechnung wird der Gewerbeertrag<sup>46</sup> mit der Steuermesszahl multipliziert (seit 2008 liegt dieser bei 3,5 %) = Steuermessbetrag. Dieser wird mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde multipliziert, um die von der Gemeinde erhobene Gewerbesteuerlast zu bestimmen. Die Gemeinden legen den Hebesatz fest. Die Besteuerungsgrundlage ist der Ertrag des Unternehmens abzüglich eines Freibetrages von 24.500 Euro<sup>47</sup>.

### 1.6.3 Personensteuer

Bei den Personensteuern handelt es sich um Besitzsteuern, die an die Person des Steuerpflichtigen anknüpfen und auf das Einkommen und Vermögen von natürlichen und juristischen Personen erhoben werden. Die beiden wichtigsten Steuern hierbei sind die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, die sich im Wesentlichen durch den Steuerschuldner unterscheiden, beide aber auf das Einkommen bzw. den Ertrag als Bemessungsgrundlage abstellen und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern.

	Bemessungsgrundlage	Steuerschuldner
Einkommensteuer	das Einkommen	eine natürliche Person
Körperschaftsteuer	der Ertrag	eine juristische Person

<sup>45</sup> <https://gewsth.bundesfinanzministerium.de/gewsth/2016/home.html>.

<sup>46</sup> Aktuell der vierfache Hebesatz.

<sup>47</sup> § 6 GewStG.

<sup>48</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG.

## 1.6.4 Einkommensteuer

Nach § 1 I EStG ist zunächst einmal jede natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland einkommensteuerpflichtig. Zu den ergänzenden Bestimmungen beispielsweise bei Auslandsaufenthalten, lesen Sie bitte, soweit fraglich, im Gesetzestext. Die Einkommensteuer besteuert das Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit sowie den Gewinn aus Personengesellschaften nach den jeweils höchst persönlichen Konstellationen unter Berücksichtigung aller in der Einkommensteuererklärung angegebenen Umstände.

## 1.6.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist neben der Lohnsteuer die größte Einnahmequelle des Staates. Sie wird auch umgangssprachlich als Mehrwertsteuer bezeichnet. Als so genanntes Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystem wird sie in jedem Abschnitt der Wertschöpfungskette erhoben, egal ob der Prozess zwischen zwei Unternehmen oder zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher oder einer Verbraucherin stattfindet. Unternehmen sind in der Regel zum Vorsteuerabzug<sup>49</sup> berechtigt. Die Umsatzsteuer fällt immer dann an, wenn eine Ware gegen Entgelt verkauft oder eine Dienstleistung durch ein Unternehmen erbracht wird.



In einer Sandgrube entnommener Sand wird an das Zementwerk geliefert, der dort produzierte Zement an die Baufirma geliefert, die das fertige Gewerk an den Endkunden verkauft.

Sand Preis: 100 Euro + 19 Euro Umsatzsteuer = 119 Euro  
 Zement Preis: 300 Euro + 57 Euro = 357 Euro  
 Gewerk Preis: 1.200 Euro + 228 Euro = 1.428 Euro

Der Endkunde zahlt 228 Euro Umsatzsteuer an die Baufirma, diese zahlt 57 Euro an die Zementfirma und diese 19 Euro an die Sandgrube. Insgesamt fallen 304 Euro Umsatzsteuer an. Die Unternehmen können von der abzuführenden Umsatzsteuer jeweils die von ihnen bereits gezahlte Umsatzsteuer abziehen. (Selbstverständlich wird bei der Abrechnung des fertigen Gewerks noch anderes Material sowie Arbeitsstunden enthalten sein, dies ist zur Veranschaulichung aber nicht relevant.)

Der Sand unterliegt hier dreimal der Besteuerung. Die Unternehmen sind jeweils verpflichtet, die eingenommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

<sup>49</sup> Siehe Abschnitt Vorsteuerabzug.

Gemäß § 12 UStG beträgt der Umsatzsteuersatz aktuell 19 Prozent und reduziert sich für bestimmte Leistungen auf 7 Prozent oder einen anderen Steuersatz. Für bestimmte Umsätze – beispielsweise im Grenzverkehr – gilt eine Steuerbefreiung<sup>50</sup> oder ein ermäßigter Steuersatz von zurzeit 7 Prozent. Sonderformen sind Mischsteuersätze, innergemeinschaftlicher Erwerb und die Regelungen nach dem Ursprungslandprinzip, die weiter auszuführen jedoch den Zweck und Rahmen dieses Ratgebers nicht entsprechen.

### 1.6.6 Vorsteuer und Vorsteuerabzug

Als Vorsteuer<sup>51</sup> wird die Umsatzsteuer bezeichnet, die ein Unternehmen bei Kauf von Waren und Dienstleistungen an den jeweiligen Rechnungssteller zu zahlen hat.



Anknüpfend an das vorherige Beispiel mit der Besteuerung des Sands bei Weiterverkauf und Verarbeitung ergibt sich für die Baufirma folgende Rechnung:

Eingenommene Umsatzsteuer	228 Euro
gezahlte Umsatzsteuer	57 Euro = Vorsteuer
abzuführende Umsatzsteuer	171 Euro

Der Vorsteuerabzug darf nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß §§ 14, 14 a UStG<sup>52</sup> vorliegt.

#### Umsatzsteuererklärung und Umsatzsteuervoranmeldung

Die Umsatzsteuer wird in jährlichen Umsatzsteuererklärungen dem zuständigen Finanzamt gegenüber erklärt. Die Abgabefrist ist hier regelmäßig der 31. Juli des Folgejahres; wenn sich das Unternehmen der Hilfe eines Steuerberatungsbüros bedient, verlängert sich diese Frist bundeseinheitlich auf den 28. Februar des darauf liegenden Folgejahres.

Umsatzsteuervoranmeldungen (UStVA) müssen monatlich oder quartalsweise mit einer Abgabefrist von jeweils zehn Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgegeben werden<sup>53</sup>. Bei sehr geringen Jahresumsätzen ist auch eine jährliche Zahlung im Rahmen der Umsatzsteuererklärung möglich. Die monatlichen Voranmeldungen entfallen dann.

<sup>50</sup> § 4 UStG.

<sup>51</sup> Siehe Abschnitt Rechnung.

<sup>52</sup> §§ 18 ff. UStG.

<sup>53</sup> §§ 18 ff. UStG.



Die Umsatzsteuervoranmeldung für das erste Quartal hat bis zum 10. April zu erfolgen.

50

Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass nicht nur die UStVA, sondern auch die Zahlung bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen hat. Wenn das Finanzamt eine Einzugsermächtigung hat, erfolgt der Steuerabzug automatisch erst ein paar Tage später, da der Einzug erst nach Vorlage der Erklärung erfolgen kann. Nach Gründung eines Unternehmens verlangt das Finanzamt zunächst monatliche Anmeldungen und Zahlungen. Seit 2021 besteht hierzu keine Verpflichtung mehr. Bestehende Unternehmen werden in der Regel als Quartalszahler geführt, wenn die jährliche Umsatzsteuer unter 7.500 Euro liegt und als Jahreszahler, wenn die jährliche Umsatzsteuer unter 1.000 Euro liegt.

### Dauerfristverlängerung

Schon im Rahmen des steuerlichen Erfassungsbogens, aber auch noch später, kann der Steuerschuldner die Dauerfristverlängerung beantragen. Dadurch verschiebt sich die Abgabefrist der UStVA und die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung an das Finanzamt um einen Monat.



Umsatzsteuervoranmeldung für März:  
ohne Dauerfristverlängerung Abgabefrist zum 10. April  
mit Dauerfristverlängerung Abgabefrist zum 10. Mai

Jede verspätete Abgabe wird mit Säumniszuschlägen von einem Prozent der Steuerschuld monatlich belegt.

### Soll- oder Istversteuerung

Sollversteuerung bedeutet eine Besteuerung nach vereinbarten Entgelten und die Istversteuerung nach vereinnahmten Entgelten. Konkret bedeutet das, dass bei der Sollversteuerung die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schon bei Leistungserbringung fällig wird; bei der Istversteuerung erst bei Geldeingang. Das Gesetz sieht zunächst die Sollversteuerung als Regelfall vor<sup>54</sup>, es sei denn, der Steuerschuldner beantragt eine Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß § 20 UStG. Dies ist immer dann möglich, wenn bestimmte Grenzen nicht überschritten werden bzw. bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

<sup>54</sup> § 16 Abs. 1 UStG.

Kleinunternehmen	Ist-Versteuerung
Einzelunternehmen	Möglich, wenn nicht bilanzierungspflichtig und Umsatz unter 600.000 Euro bzw. Gewinn unter 60.000 Euro <sup>55</sup>
GbR	Möglich, wenn nicht bilanzierungspflichtig und Umsatz unter 600.000 Euro bzw. Gewinn unter 60.000 Euro
Kapitalgesellschaften, Bilanzierungspflichtige Personengesellschaften (GmbH, KG, UG, AG, OHG ...)	Möglich bis 500.000 Euro Umsatz jährlich
Freiberufler	Immer möglich ohne Gewinn- oder Umsatzgrenzen

Die Sinnhaftigkeit der Istbesteuerung liegt gerade bei neuen und kleinen Unternehmen auf der Hand.



Beendet ein Unternehmen eine Leistung in Höhe von 1.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 190 Euro am 28. März, so muss es bei der Sollversteuerung die 190 Euro Umsatzsteuer bereits bis zum 10. April in seiner Umsatzsteuervoranmeldung erklären und an das Finanzamt abführen. Zahlt der Rechnungsadressat erst Mitte April, geht das Unternehmen gegenüber dem Finanzamt in Vorleistung. Bei Rechnungsausfall kann es die bereits gezahlte Umsatzsteuer zwar zurückerhalten, nichts destotrotz schmälert die Vorleistung die Liquidität des Unternehmens für diesen Zeitraum. Im Falle der Istversteuerung muss das Unternehmen erst nach Zahlungseingang die Umsatzsteuer an das Finanzamt melden und abführen.

### 1.6.7 Kleinunternehmen

Die so genannte Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG sieht vor, dass Umsätze, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro betragen und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer voraussichtlich nicht übersteigen werden, von der Umsatzsteuer befreit werden. In diesem Fall ist der Unternehmer bzw. die Unternehmerin nicht verpflichtet, in der Rechnung eine Umsatzsteuer-

<sup>55</sup> §§ 141, 148 Abgabenordnung.

Identifikationsnummer anzugeben und braucht keine Umsatzsteuer auszuweisen. Darüber hinaus kann der Vorsteuerabzug keine Anwendung finden, da Vorsteuer nur abgezogen werden kann, wenn zuvor Umsatzsteuer vereinnahmt wurde<sup>56</sup>.

## 1.6.8 Rechnung

Erstellen Unternehmen Rechnungen, müssen diese den gesetzlichen Anforderungen der § 14 Abs. 4 i. V. m. § 14 a Abs. 5 UStG genügen. Demnach müssen Rechnungen folgende Daten beinhalten:

52

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistungserbringenden Unternehmens und des Rechnungsempfängers,
- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Rechnungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungssteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- handelsübliche Bezeichnung, Menge und Art der gelieferten Ware oder Umfang und Art der Dienst- bzw. sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; sinngemäß bei Teil- oder Vorschusszahlungen<sup>57</sup>,
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, nach Steuersätzen aufgeschlüsselt,
- den jeweiligen Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- in bestimmten Fällen einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Bei Beträgen unter 250 Euro genügt die Rechnung auch mit weniger Angaben den gesetzlichen Anforderungen. So genannte Kleinbetragsrechnungen begegnen uns im Alltag zumeist in Form von Kassenzetteln, Restaurantabrechnungen, Taxiquittungen und Ähnlichem.

---

<sup>56</sup> § 14 Abs. 4, § 14 a Abs. 1, 3 und 7, § 15).

<sup>57</sup> § 14 Abs. 5 Satz 1 UStG.

Sie müssen lediglich die folgenden Angaben enthalten<sup>58</sup>:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

### 1.6.9 Lohnsteuer<sup>59</sup>

Die Lohnsteuer (LSt) ist eine vom Arbeitnehmer geschuldete und vom Arbeitgeber abzuführende Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, §§ 38 Abs. 3, 41a EStG. Da Arbeitgeber (=Steuerzahler) diese Steuer an das Finanzamt abzuführen haben, nennt man diese Quellensteuer, da sie an der Quelle erhoben wird. Arbeitgeber haften für die korrekte Ermittlung und Abführung der Lohnsteuer und können für die Nichtabführung gemäß § 42d EStG in Haftung genommen werden.

---

<sup>58</sup> § 33 UStDV.

<sup>59</sup> Umfangreiche Informationen finden Sie hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Amtliche-Handbuecher/lohnsteuer-handbuch-2021.html>.

# 1.7 Buchführung und Betriebswirtschaft

## 1.7.1 Jahresabschlüsse und Gewinnermittlung

Jedes Unternehmen, egal wie groß, ist verpflichtet, Jahresabschlüsse zu erstellen. Jeweils beim Unterschreiten bzw. beim Erreichen bestimmter Umsatz- oder Gewinngrößen bzw. Kraft Rechtsform gelten unterschiedliche Vorgaben, wie der Jahresabschluss zu gestalten ist. Der Jahresabschluss und somit die Gewinnermittlung kann über die Einnahmen-Überschussrechnung erfolgen oder die Bilanzierung bestehend aus der Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz.

54

## 1.7.2 Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR)

Die Einnahmen-Überschussrechnung (= einfache Buchführung; Gegensatz: Doppelte Buchführung) stellt eine vereinfachte Form der Gewinnermittlung im Rahmen der einfachen Buchführung dar. Bei der EÜR wird der Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt.

Nach § 4 Abs. 3 EStG dürfen Unternehmen ihre Buchhaltung nach der einfachen Buchführung führen und dadurch auch eine EÜR erstellen, wenn sie freiberuflich tätig sind oder als Gewerbetreibende einen Umsatz von weniger als 600.000 Euro und einem Gewinn von nicht mehr als 60.000 Euro pro Jahr haben und keine Kapitalgesellschaften sind.

## 1.7.3 Bilanz

Die Erstellung der Bilanz ist eine wichtige Aufgabe als Teil der Doppelten Buchführung für das bilanzierungspflichtige Unternehmen. Die Bilanz bildet auf der Aktivseite das Vermögen (= Mittelverwendung) des Unternehmens und auf der Passivseite die Schulden (= Mittelherkunft) ab.

Wichtig zu wissen ist, dass es nicht „die Bilanz“ gibt, sondern unterschiedliche Betrachtungen, wie die Steuerbilanz, die Handelsbilanz, den Konzernabschluss etc. Das, woran wir bei dem Begriff Bilanz denken, ist die laufende betriebswirtschaftliche Unternehmensbilanz als Teil des Jahresabschlusses. Die Bilanz bildet das Vermögen zu einem Stichtag, dem Bilanzstichtag, in der Regel dem Ende jedes Geschäftsjahres, ab.

Die Aktiva gliedert sich in Anlage- und Umlaufvermögen, die Passiva in Eigen- und Fremdkapital, jeweils mit weiteren Unterteilungen. Auf der Passivseite wird als Saldo das Nettovermögen der Firma ausgewiesen. Nur ein negatives Vermögen würde auf der Aktivseite als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen werden und stellt einen Insolvenzgrund dar.

## 1.7.4 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt die Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr eines Unternehmens dar und ist neben der Bilanz ebenfalls wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses und dient der Gewinnermittlung<sup>60</sup>.

### Offenlegungspflicht Bundesanzeiger

Kapitalgesellschaften, aber auch Personengesellschaften ohne persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG) sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse beim Betreiber des Bundesanzeigers offenzulegen<sup>61</sup>. Dies betrifft auch Kleinstgesellschaften, die das HGB in § 267 a wie folgt definiert – Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 1.) 350.000 Euro Bilanzsumme; 2.) 700.000 Euro Umsatzerlöse/Jahr, 3.) im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer. Das HGB nennt Unternehmen mit einer Bilanzsumme zwischen 350.000 Euro und 6.000.000 Euro „Kleine Kapitalgesellschaften“.<sup>62</sup>



Die Offenlegungspflichten bestehen bei ruhendem Geschäftsbetrieb und Insolvenz der Gesellschaft bis zur Löschung im Handelsregister weiter.

Bei nicht vollständiger oder fristgerechter Offenlegung informiert der Bundesanzeiger das Bundesamt für Justiz, welches ein Ordnungsgeld androht und festsetzt. Der Einspruch ist über ein Formblatt<sup>63</sup> möglich. Die Strafbarkeit der Verstöße gegen die Rechnungslegungspflichten und Offenlegungspflichten ergibt sich aus dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz – Publg)<sup>64</sup>.

Auch das HGB hat im sechsten Unterabschnitt in den §§ 331 ff. eine umfangreiche Auflistung diverser Verstöße, die mit Bußgeldern, Ordnungsgeldern

<sup>60</sup> Die einzelnen Verfahren und Inhalte der Bilanz und GuV hier aufzuzeigen ist nicht möglich und nicht Zweck dieses Ratgebers. Befassen Sie sich bitte mit den verschiedenen betriebswirtschaftlichen Auswertungen bei Bedarf genauer. Je besser Sie diese verstehen, desto besser können Sie die Situation der Ratsuchenden erfassen.

<sup>61</sup> [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs\\_Bussgeld\\_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Offenlegung/Offenlegungspflichten/Offenlegungspflichten\\_node.html;jsessionid=1E73DB8FFBFBAB9F43D0A6C89580F89A.1\\_cid394#doc7805722bodyText1](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Offenlegung/Offenlegungspflichten/Offenlegungspflichten_node.html;jsessionid=1E73DB8FFBFBAB9F43D0A6C89580F89A.1_cid394#doc7805722bodyText1).

<sup>62</sup> § 267 HGB.

<sup>63</sup> [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs\\_Bussgeld\\_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Offenlegung/Ordnungsgeldverfahren/Ordnungsgeldverfahren\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Offenlegung/Ordnungsgeldverfahren/Ordnungsgeldverfahren_node.html)

<sup>64</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/publg/BJNR011890969.html#BJNR011890969BJNG002000300>.

oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese sollten im Beratungsverlauf abgefragt und ermittelt werden, um böse Überraschungen zu vermeiden.

### 1.7.5 Laufende Buchhaltung

Als laufende Buchhaltung bezeichnet man zunächst das akribische Erfassen aller Geschäftsfälle, also aller Einnahmen und Ausgaben, die im Unternehmen täglich anfallen.

56

#### Kontenrahmen

Der Kontenrahmen bezeichnet die Gliederungsordnung, in dem die Buchung laufender Geschäftsfälle auf so genannte Konten erfolgt. Verschiedene Unternehmensarten verfügen über eigene, individuelle Kontenrahmen, wie beispielsweise den Industriekontenrahmen. In der Regel erfolgen die Buchungen von (Klein-)Gewerbetreibenden und Freiberuflern in den Kontenrahmen 3 oder 4. Es empfiehlt sich, eine Übersicht der Konten (Nummernfolge) beim Lesen der betriebswirtschaftlichen Zahlen zur Hand zu nehmen, wenn man die Konten nicht auswendig kennt (was wohl auf die meisten Nichtbuchhalter zutrifft.)

#### Erträge/Einnahmen; Kosten/Ausgaben

Auf den ersten Blick erscheinen Einnahmen und Erträge sowie Kosten und Ausgaben als synonym zu verwendende Begriffe. Kosten sind alle Mittel, die das Unternehmen aufwendet, um Ertrag zu erzielen, Ausgaben sind alle Geldabgänge.

Materialeinkauf = Kosten  
Privatentnahme = Ausgabe

Erträge sind alle Umsätze, die das Unternehmen durch Verkauf von Waren oder Dienstleistungen erzielt und Einnahmen sind alle Geldeingänge.

Verkauf des Produkts = Umsatz  
Erstattung von Steuer = Einnahme

### 1.7.6 Abschreibungen

Abschreibung ist die Erfassung von Wertminderungen im Anlage- und Umlaufvermögen. Die Laufzeit der Jahre (= Abschreibungsdauer) ist in sogenannten AfA-Tabellen vorgegeben<sup>65</sup>. In der Beratung ist die Abschreibung unter

---

<sup>65</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltung-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA\\_Tabellen/afa\\_tabellen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltung-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html).

dem Gesichtspunkt der Wertermittlung im Zusammenhang mit dem Insolvenzantrag wichtig:



Computer vor einem Jahr für 600 Euro gekauft  
Abschreibung über drei Jahre  
Restwert  $2/3 = 400$  Euro

Computer vor fünf Jahren für 600 Euro gekauft  
Restwert = 1 Euro Erinnerungswert.



Für die Bewertung des aktuellen Wertes eines Vermögensgegenstands für die Vermögensverzeichnisse sind die AfA-Werte hilfreich.

### 1.7.7 Inventur und Inventar

Die Inventur ist das Erfassen aller Bestände durch Zählen, Wiegen oder Messen. Die Ergebnisse der Inventur werden im Rahmen des Jahresabschlusses im Inventar zusammengefasst. Durch die Inventur wird der Soll- mit dem Istbestand abgeglichen und Unstimmigkeiten zum Beispiel in Form von Verlust oder Diebstahl aufgedeckt.

## 1.8 Besondere Mitgliedschaften

Für viele Selbstständige bestehen entweder aus betrieblicher Notwendigkeit oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben Mitgliedschaften in verschiedenen Organisationen. Diese Mitgliedschaften sind zum einen Teil Soziale Absicherung zum anderen können sie auch Einnahmequelle sein. Allen gemein ist, dass sich aus den Mitgliedschaften potenzielle Schuldenquellen ableiten. So können beispielsweise Beitragsforderungen oder Rückforderung von überzahlten Ausschüttungen bestehen.

### 1.8.1 Verwertungsgesellschaften

Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Einrichtung, die den Zweck hat, Urheber- und Schutzrechte in großer Anzahl für ihre Mitglieder wahrzunehmen. Sie ermittelt Ansprüche und führt Tantiemen an Rechtsinhaber ab. Das Deutsche Patent- und Markenamt führt eine Liste über alle Verwertungsgesellschaften<sup>66</sup>. Bekannte Beispiele sind die GEMA für die Rechte an Musikstücken oder die VG Wort für die Rechte von Autorinnen und Autoren.

### 1.8.2 Kammern

Kammern sind standesvertretende Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Teile der jeweiligen berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen. Bekannt sind beispielsweise Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern sowie Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw. In der Regel bestehen für die Angehörigen der jeweiligen Berufe Pflichtmitgliedschaften. Ferner werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die nicht selten zu Beitragsschulden führen.

### 1.8.3 Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der Unfallversicherung für die Privatwirtschaft. Die Finanzierung erfolgt durch die Beiträge der jeweils zugeordneten Unternehmen. Im Gegensatz zu den anderen Bereichen der Sozialversicherung werden die Beiträge nicht gemeinsam von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gezahlt, sondern nur von Arbeitgebern. Die Beiträge berechnen sich nach verschiedenen Merkmalen und können somit von Unternehmen zu Unternehmen stark unterschiedlich sein.

---

<sup>66</sup> [https://www.dpma.de/dpma/wir\\_ueber\\_uns/weitere\\_aufgaben/verwertungsges\\_urheberrecht/aufsicht\\_verwertungsges/liste\\_vg/](https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/aufsicht_verwertungsges/liste_vg/).

## 1.8.4 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Landwirte, Forstwirte und Gartenbaubetriebe haben ihre eigene Sozialversicherung, die SVLFG. Bis 2012 gab es verschiedene regionale Träger. Diese sind seither zusammengefasst. Die SVLFG deckt die gesetzliche Unfallversicherung, die Alterssicherung, die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung ab. Die Beiträge werden hier auch individuell für die Betriebe und die jeweiligen Mitglieder berechnet.

# 1.9 Sozialversicherung für Arbeitnehmer im Beratungsprozess

## 1.9.1 Betriebsnummer

Jeder Betrieb benötigt eine Betriebsnummer, unter der die Meldungen zur Sozialversicherung für die Mitarbeitenden vorgenommen werden. Diese Nummer wird beim Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Der Antrag erfolgt elektronisch entweder über den Arbeitgeber oder über das Steuerberatungsbüro.



Die Betriebsnummer(n) zu kennen, hilft Ihnen ungemein bei der Ermittlung von Gläubigern, insbesondere bei Forderungen, die aus Arbeitsverhältnissen resultieren.

## 1.9.2 Knappschaft Bahn See und Minijobzentrale

Knappschaftliche Betriebe sind zunächst einmal nur Betriebe des Bergbaus. Für diese Betriebe ist die Knappschaft Bahn See der Träger der Sozialversicherung. Weitaus bekannter ist sie jedoch durch die ihr angeschlossene Minijobzentrale. Diese ist die Zentrale Verwaltungsstelle der Sozialversicherung für sämtliche 450-Euro-Jobs. Die Meldung erfolgt seitens der Arbeitgeber, welche die Beiträge für die Sozialversicherung bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen auch allein zu tragen haben.

## 1.9.3 Sozialversicherungsbeiträge

Über die Betriebsnummer erfolgt die Meldung zur Sozialversicherung und die Abführung der gesamten Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkassen, die die Beiträge nach Einzug an die Zweige der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung) verteilt.

Die Summe der Beiträge beträgt ca. 40 Prozent vom Arbeitsentgelt und wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Arbeitgeber behalten vom Bruttolohn die Arbeitgeberanteile ein und führen diese gemeinsam mit ihrer Hälfte an die Krankenversicherung ab. Problematisch ist die Nichtabführung nur des Arbeitnehmeranteils, da dies als „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“ eine Straftat nach § 266 a StGB darstellt.

---

60

Neben der Forderung der Krankenversicherung als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung und dem möglichen Strafverfahren besteht vor allem das Risiko, dass die Krankenkasse bei Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge einen Insolvenzantrag stellt.

---

<sup>67</sup> Siehe 3., Von der Antragstellung bis zur Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens

# Unsere Fachratgeberreihe

## Bestellen Sie jetzt auf [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)



### ► **Beratung von (ehemals) Selbstständigen**

von Rebecca Viebrock-Weiser, 1. Auflage 2021, ISBN 978-3-9820576-2-0

Durch die Folgen der Pandemie wird eine völlig neue Gruppe Ratsuchender die Beratungsstellen aufsuchen: Selbstständige. Egal, ob diese noch aktiv selbstständig sind, oder ob die Unternehmung schon eingestellt wurde: geht es um die Schuldenregulierung, gibt es einige gravierende Unterschiede zu der Beratung von Verbrauchern. Mit diesem Ratgeber erhalten Sie einen Einblick in die Beratung von (ehemals) selbstständigen Ratsuchenden und lernen die Unterschiede zu Verbrauchern sowohl in der außergerichtlichen Beratung als auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens und der außergerichtlichen wie gerichtlichen Sanierungsmöglichkeiten kennen.

### ► **Forderungsprüfung und Inkassokosten**

von Th. Seethaler und Anderen, 1. Auflage 2021, ISBN 978-3-9820576-3-7

Immer wieder stellt die Forderungsüberprüfung auch erfahrene Beratungskräfte vor praktische Herausforderungen. Wie kann durch die Forderungsüberprüfung und die Abwehr unberechtigter Forderungsanteile, Kosten oder Zinsen aktiver Verbraucherschutz umgesetzt werden? Welche neue Regelungen ergeben sich aus den gesetzlichen Änderungen 2020/2021? Wann ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten? Und welche Informationen sind für die Ratsuchenden wichtig, um Hilfe zur Selbsthilfe anzustreben? Neben Erläuterungen der neuen Gesetzeslage und zahlreichen Praxisbeispielen enthält dieser Ratgeber auch zahlreiche Prüfschemas, Übersichten und Arbeitshilfen.

### ► **Die Immobilie in der Schuldnerberatung**

von Mark Schmidt-Medvedev, 1. Auflage 2021, ISBN 978-3-9820576-1-3

In sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen tauchen immer häufiger Immobilien als Vermögensgegenstand einerseits und Schuldenursache andererseits auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimobilie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist das Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beratungskräfte verbunden und geht weit über die Vermittlung (zwangsvollstreckungs)rechtlicher Sachverhalte hinaus. Beratungsmethodische Kompetenzen sind beim Thema Immobilien besonders wichtig und finden in der Sozialen Schuldnerberatung besondere Aufmerksamkeit.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.



[www.bag-sb.de/fachratgeber](http://www.bag-sb.de/fachratgeber)

# 2. Außergerichtliche Beratung von Selbstständigen

## 2.1 Vorbereitung für das Beratungsangebot

### 2.1.1 Vorüberlegungen

Diese sind wichtig, sofern Sie bisher keine (ehemals) Selbstständigen beraten haben. Warum es so wichtig ist, sich mit all diesen Themen zu beschäftigen und in diesen Bereichen umfangreiche Kenntnisse vorzuhalten, wenn man Selbstständige beraten möchte, liegt auf der Hand: Selbst, wenn sich Ratsuchende in ihrer Rechtspersönlichkeit und auch hinsichtlich privater Verbindlichkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern kaum unterscheiden, beraten wir eben immer ein Unternehmen bzw. eine Unternehmerin oder einen Unternehmer. Und auch für die Beratung ehemals selbstständiger Personen hilft dieses Wissen bei der Ermittlung von Verbindlichkeiten und der Vorbereitung des Insolvenzverfahrens.

Seien Sie sich im Klaren darüber, dass die Beratung von aktiv selbstständigen Personen nicht mit der von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu vergleichen ist. Aktiv Selbstständige haben keine Zeit. Keine Zeit für Wartelisten. Keine Zeit für umfangreiche Vorbereitungen. Keine Zeit mit dem Insolvenzantrag zu warten. Prüfen Sie bitte im Rahmen des Stellenaufbaus und der (angedachten) Finanzierung genau, welche Selbstständigen Sie beraten möchten und können und welche Kapazitäten und Kompetenzen Ihre Beratungsstelle dafür vorhält. Es wäre zum Beispiel möglich, zunächst mit der Beratung von Soloselbstständigen und Freiberuflern anzufangen und sich nach und nach auch mit anderen Unternehmensformen auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber kann Ihnen auch gegenüber Geldgebern und Ratsuchenden Argumentationshilfe sein, um Ihre Positionierung und Abgrenzung des Beratungszuganges zu definieren und zu begründen. Möchte Ihr Träger gerne die Beratung von Selbstständigen anbieten, weil die finanzierende Stelle gerne ein lokales, regionales Beratungsangebot vorhalten möchte, finden Sie in den folgenden Kapiteln nützliche Informationen und Hinweise, wie das Angebot gestaltet werden muss, um gewissen Mindestansprüchen zu genügen.

Grenzen Sie klar ab, wen Sie beraten können und wollen.

## 2.1.2 Organisation in der Beratungsstelle

	Ehemals Selbstständige	Aktuell Selbstständige
<b>Organisation und Struktur der Beratungsstelle</b>	<p>Hier genügt in der Regel die Struktur, die die Beratungsstelle ohnehin bereithält.</p> <p>Krisenintervention und Beratungsablauf bedürfen keinem besonderen Rahmen.</p>	<p>Es muss gewährleistet werden, dass der Ratsuchende schnellstmöglich einen Termin bekommt. Im besten Fall noch am selben Tag. Die Existenzsicherungsberatung von Selbstständigen ist umfangreich und umfasst mehrere Stunden an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen.</p>
<b>Inhalt der Beratung</b>	<p>Inhaltlich ist die Beratung an die von reinen Verbraucherinnen und Verbrauchern angelehnt, ist jedoch weiter gefasst.</p>	<p>Nach einer schnellen Krisenintervention müssen Geschäftsunterlagen gesichtet werden; Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Einnahmen-Überschussrechnungen und weitere Geschäftspapiere bilden die Grundlage für weitere Schritte.</p>
<b>Herausforderungen</b>	<p>Besondere Gläubiger und Forderungsarten verlangen von der Beratungskraft umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. betriebswirtschaftliche, steuerliche und haftungsrechtliche Kenntnisse, auch im Umgang mit ausgenommenen Forderungen, beispielsweise der Sozialversicherungsträger oder Finanzbehörden.</p>	<p>Neben den links beschriebenen Herausforderungen geht es bei aktuell Selbstständigen in erster Linie um die Fortführungsfrage und Schnelligkeit. Es müssen konkrete und schnell umsetzbare Schritte erarbeitet werden. Teils umfasst die Hilfe auch die Aktualisierung von Businessplan, Marketingkonzept oder die Anpassung der Unternehmensstrategie.</p>

In jedem Fall sollten Sie beim Aufbau einer Schuldnerberatung für aktiv Selbstständige bewusst darauf achten, dass diese sehr schnell Hilfe brauchen. Planen Sie die Stelle daher so, dass kurzfristige Beratungskapazitäten immer zur Verfügung stehen. Kurzfristig heißt in diesem Fall am selben oder am nächsten Tag. Vielleicht können Sie eine spezielle Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für den Kontakt von Selbstständigen vorhalten. Dies ermöglicht es den Ratsuchenden, sofort Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, ohne strikte Telefonzeiten.

### 2.1.3 Zielgruppe

Wenn Sie sich entschließen, (ehemals) selbstständige Personen zu beraten, sollten Sie die Zielgruppe und den Umfang der angebotenen Beratung vorab genau festlegen.

Zunächst muss festgelegt sein, welche Unternehmen bzw. Personen Sie beraten und welche Sie ausschließen. Ihnen muss bewusst sein, dass die Rechtsform nicht zwangsläufig Auskunft über die Größe des Unternehmens oder die Problemlage des Inhabers gibt.



Heizungsbau Otto Meier GmbH & Co. KG, vertreten durch die Betriebs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Otto Meier kann eine Firma mit zwanzig Angestellten sein oder Otto Meier werkelt ganz allein vor sich hin, weil alle Arbeitsverhältnisse schon vor Langem beendet wurden und einzig seine Ehefrau noch die Büroarbeit macht, während Otto Meier selbst zu den Kunden fährt.

Der erste Schritt wäre hier festzulegen, ob Sie lediglich ehemals Selbstständige oder auch Personen mit aktuellem Gewerbe bzw. aktuell noch aktive bzw. bestehende Selbstständige beraten möchten. Im nächsten Schritt legen Sie fest, ob Sie, wenn Sie sich dazu entschlossen haben, auch aktiv Selbstständige zu beraten, dies auch möchten, wenn es (noch) Arbeitnehmer gibt und wenn ja, wo bei der Anzahl der Arbeitnehmer oder geringfügig Beschäftigten für Sie die Grenze liegt.

Diese Eckpunkte stellen Sie am besten nicht als einzelne Größe auf. Es ist zwar wichtig, grundlegende Grenzen für das Beratungsangebot zu stecken, halten Sie sich aber bitte nicht an den pauschalen Eckpunkten „Aktiv Selbstständig – ja – nein“ und „Angestellte – ja – nein“ fest.

Weitere Faktoren, wie zum Beispiel die Verschuldungsstruktur, die Frage, ob Löhne und Sozialabgaben gezahlt sind und wie wichtig der oder die Ange-

stellten für den Betrieb sind, sollte hier eine ebenso wichtige Rolle einnehmen und immer im Zusammenhang gedacht werden. Meines Erachtens sollte eine Beratungsübernahme nicht an der Zahl der Angestellten festgemacht werden, sondern an den Möglichkeiten, die die Beratungsstelle hat, den Ratsuchenden fachkundig zu helfen.



Frau Kunz betreibt seit 14 Jahren eine Ausflugsgaststätte. Sie hat einen Investitionskredit, der laufend bezahlt wurde. Ihre Mitarbeitenden, zwei Festangestellte, so wie vier Aushilfen waren während der Lockdowns in Kurzarbeit. Während dieser Zeit zahlt sie die Beiträge zu ihrer eigenen freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht regelmäßig.

Ihr Vermieter hat die Pacht von 2.000 Euro monatlich für April, Mai und Juni bis September 2020 gestundet und verlangt für die Zeit während des zweiten Lockdowns nur noch die Nebenkosten in Höhe von 600 Euro. Diese konnte Frau Kunz nicht bezahlen. Staatliche Hilfen hat sie, soweit möglich, beantragt und teilweise erhalten. Seit den Lockerungen im Frühjahr 2021 brummt der Laden. Sie müsste eine weitere Aushilfe einstellen, um dem Ansturm von Ausflüglern am Wochenende gerecht zu werden. Jetzt will der Verpächter ihr wegen dem Mietrückstand von 6.000 Euro und dem Nebenkostenrückstand in Höhe von 6.600 Euro kündigen. Zeitgleich droht die Krankenkasse mit Kontopfändung bei Nichtzahlung der Beiträge. Es erfolgte keine Anpassung der Krankenkassenbeiträge während der Schließungen. Ihr Tagesumsatz schwankt je nach Wetter, ist aber konstant gut.

Die Verschuldung ist hier überschaubar. Das Lokal ist eingessen und das Konzept scheint grundsätzlich aufzugehen. Die Situation von Frau Kurz ist lösbar. Mit beiden Gläubigern ließen sich wohl gute Vergleiche bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen abschließen. Gerade der Vermieter weiß wahrscheinlich nicht, was er im Insolvenzfall verlieren würde. Die Tatsache, dass Frau Kunz Arbeitnehmer beschäftigt, ist hier völlig unerheblich.



Herr Klein war freiberuflicher Veranstaltungsmanager. Durch gute Aufträge in den letzten Jahren hat er gut verdient, jedoch niemals Rücklagen gebildet. Seit Corona hatte er nahezu keine Einnahmen mehr. Raten für seinen Oberklasse SUV, die Miete für seine Wohnung sowie diverse andere Verbindlichkeiten konnte er nicht zahlen. Er hat eine Beteiligung an einem Plattenlabel und ist geschäftsführender Gesellschafter einer Festbetriebs-GmbH, die bereits vor einem Monat Insolvenz anmelden musste. Im Rahmen einer GbR hat er mit einem Partner einen Merchandise-Vertrieb. Hier hat das Finanzamt erhebliche Forderungen, der Betrieb wurde eingestellt, die ehemaligen Partner

sind zerstritten. Ferner hat er die Rechte an diversen Musikstücken, die er entweder selbst schrieb oder sich vertraglich gesichert hat. Ein Künstler verklagt ihn auf Schadensersatz wegen Verletzung des Urheberrechts und es läuft ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen Steuerhinterziehung und eines wegen Insolvenzverschleppung aus der GmbH gegen ihn. Sozialleistungen zu beantragen ist unter seinem Niveau, weswegen er seit mehr als einem Jahr nicht an die Krankenversicherung gezahlt hat.

In diesem Fall liegt kein aktives Gewerbe vor. Auch gibt es keine Angestellten. Der Fall gestaltet sich aber weder einfach noch überschaubar.

Diese Beispiele zeigen Ihnen auf, wie unterschiedlich sich Fälle gestalten können und dass die eindimensionale Betrachtung zwar eine feste Zugangsregelungen nach dem Credo „aktiv selbstständig und Angestellte – ja – nein“ schafft, im Zweifel jedoch die Kompetenzen und Kapazitäten der Beratungsstelle und der Beratungskraft übersteigt und den Ratsuchenden nicht die optimale Hilfe bieten kann. Neben oder besser noch statt der oberflächlichen Abgrenzung nach Kriterien wie „aktiv oder ehemals selbstständig“ und „Mitarbeitende oder Einzelperson“ versuchen Sie, bessere Kriterien für sich und Ihr Beratungsangebot herauszuarbeiten. Es bietet sich an, eine kurzfristige Erstberatung anzubieten, nach der individuell entschieden wird, ob eine Zusammenarbeit möglich ist.

Auch könnte das Angebot sich über Inhalte definieren. Also möglicherweise wie folgt lauten: (Ehemals) Selbstständige erhalten bei uns neben einem umfangreichen Erstgespräch, Hilfestellungen zu existenzsichernden Maßnahmen, Informationen zum Pfändungsschutz und Insolvenzverfahren sowie Hilfe bei der Erstellung eines Haushalts- und Liquiditätsplans und Unterstützung bei der Verhandlung mit Gläubigern, wenn das Unternehmen fortgeführt wird. Bei dieser oder einer ähnlichen Angebotsbeschreibung sind Sie absolut unabhängig von Fragen der Rechtsform, der Unterscheidung aktiv oder ehemals selbstständig oder der Zahl der Angestellten oder weiteren eher formalen Betrachtungen.

### 2.1.4 Beratungsumfang

Der geringste Umfang, den Sie bieten können, ist neben der Erstellung einer P-Kontobescheinigung und ähnlicher Hilfen aus der Verbraucherberatung, das Aushändigen des Regelinsolvenzantrages ohne weitere Prüfungen – Beratungsbaustein 1. Hier genügt lediglich die Feststellung, ob ein Insolvenzgrund vorliegt, sowie das Erteilen allgemeingültiger Hinweise zum Regelinsolvenzverfahren.

Beratungsbaustein 2 ist etwas weiter gefasst. Hier bieten Sie Hilfestellung beim Ausfüllen des Regelinsolvenzantrages sowie den vorbereitenden Arbeiten, besonders der Gläubigerermittlung an. Im Vorfeld sollten Sie sich auf jeden Fall mit den Besonderheiten des Regelinsolvenzantrages vertraut machen. Hierauf wird im Kapitel über Insolvenzverfahren ausführlicher eingegangen.

Ab Beratungsbaustein 3 steigen Sie tiefer in die Materie ein. Ab diesem Beratungsumfang muss zwingend eine spezielle Beratung angeboten werden, die Kompetenzen verschiedener wirtschaftlicher und unternehmerischer Aspekte vorhält. Hier kann dann im Einzelfall entschieden werden, ob die Beratungsstelle bzw. die Beratungsperson den Fall annehmen will oder nicht.

Im Beratungsbaustein 1 und 2 benötigen Sie zwar nicht zwingend umfangreiche betriebswirtschaftliche und regelinsolvenzrechtliche Kenntnisse. Grundkenntnisse über Strukturen und Zusammenhänge sowie besondere Gläubiger und Verbindlichkeiten sind allerdings erforderlich. Die Beratung kann sich dann aber auch nur so gestalten, als würde sie sich an einen Verbraucher oder eine Verbraucherin richten. Hat die ratsuchende Person zum Beispiel Angestellte, einen laufenden (Produktions-)Betrieb mit vollen Auftragsbüchern oder Gebäude, die teilweise betrieblich, teilweise privat genutzt werden, befinden Sie sich nicht mehr bei einer einfachen Beratung.

Ist die ratsuchende Person hingegen beispielsweise freiberuflich tätig, ohne Angestellte und benötigt für die Arbeit lediglich einen Laptop und einen Schreibtisch in der eigenen, privat angemieteten Wohnung, ist eine Beratung nach den Prinzipien eins oder zwei möglich.

Je nachdem, wie weit Sie Ihren Kreis fassen, ist es ratsam, sich ein gutes Netzwerk aufzubauen. Suchen Sie als Beratungsstelle Kontakt zu Insolvenzexperten, Rechtsanwälten sowie den Arbeitgeberverbänden IHK und den Handwerkskammern. Die Arbeitgebervertretungen verfügen in der Regel über ein gutes Netz an qualifizierten Beratern und Dienstleistern, wenn es um Sanierungen und Betriebsfortführungen geht. Diese Leistungen werden Sie in Ihrer Beratungsstelle wahrscheinlich nicht vorhalten können.

Wenn Sie bei der Planung der Beratungsstelle ausgeschlossen haben, aktiv Selbstständige zu beraten, dann fragen Sie im Rahmen eines Erstkontakts bitte dennoch nach den allgemeinen Problemen, mit denen Verschuldete die Beratungsstellen aufsuchen. Selbst, wenn Sie die Insolvenzberatung für einen aktiven Selbstständigen nicht machen möchten, können oder dürfen,

ist ihm oder ihr schon geholfen, wenn er oder sie von Ihnen an dieser Stelle qualifizierte Informationen zu Vollstreckungsschutz, Pfändungsschutzkonto sowie etwaigen Sozialleistungen erhält, die er oder sie an anderer Stelle vielleicht nicht bekommt.

Hat Ihre Beratungsstelle die Beratung von Selbstständigen generell nur auf diesen Umfang beschränkt, geben Sie den Ratsuchenden so viele Informationen und Hilfestellungen an die Hand wie nur irgend möglich. Kommt dieser zu dem Schluss, dass er einen Insolvenzantrag stellen muss und reicht diesen bei Gericht ein, steht er ohne eine qualifizierte Beratung und Informationen von einer fachkundigen Person ziemlich allein auf weiter Flur. Er wird von all den oben genannten Sachverhalten nichts wissen und hangelt sich von Information zu Information.

## 2.2 Die Beratung

Dieser Abschnitt geht in erster Linie von der Beratung von aktiv Selbstständigen aus. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde auf die Trennung von aktiven und ehemaligen Selbstständigen verzichtet. Wenn ein Beratungsinhalt besondere Relevanz für aktive oder ehemalige Selbstständige hat, wird dies entsprechend betont.

Wie Sie bereits in den vorherigen Kapiteln erfahren haben, gestaltet sich die Situation von Selbstständigen in der Regel komplex und hochgradig individuell. Im Folgenden erhalten Sie exemplarische Darstellungen, die jeweils individuell angepasst werden müssen. Anhand von Beispielen werden verschiedene Konstellationen veranschaulicht. Komplexe Sachverhalte werden auf das Wesentliche heruntergebrochen und so allgemein verständlich und anwendbar gemacht.

Neben der Erstellung von Pfändungsschutzkontobescheinigungen für das Privatkonto oder ähnlicher Krisenintervention ist die wichtigste und vorrangigste Frage bei der Beratung von aktiv Selbstständigen die, ob der Betrieb fortgeführt werden kann, also ob das Geschäftsmodell an sich tragbar ist. Erst danach kommt die Frage nach der Schuldenregulierung oder einem Insolvenzverfahren. Für die Beratung bedeutet das, dass zuallererst das Konzept und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Selbstständigkeit geprüft wird und sich daraus die weiteren Schritte wie Gewerbeabmeldung, Forderungsprüfung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens, Fortführung im Insolvenz-

verfahren usw. ergeben. Und das unabhängig davon, ob eine junge Werbetexterin, die neben ihrem Bildungskredit noch private Konsumverbindlichkeiten abzahlt und deren freiwillige gesetzliche Krankenversicherung Beitragsrückstände fordert, oder ob ein Einzelhändler mit Ladengeschäft und einer angestellten Teilzeitkraft Hilfe anfragt.



Kennen Sie Ihre Grenzen! Wenn Sie sich einen Fall nicht zutrauen oder Sie im Gespräch feststellen, dass dieser Fall zu komplex für Ihre Beratungsstelle ist, kommunizieren Sie das offen und sofort.

## 2.2.1 Der Erstkontakt

Im Kapitel über die Organisation der Beratungsstelle für Selbstständige haben Sie erfahren, dass es sinnvoll ist, eine spezielle Telefonnummer oder sichere Online-Kommunikationsmöglichkeit für die Kontaktaufnahme bereitzuhalten. Darüber hinaus bietet sich auch auf der Homepage ein spezielles Kontaktformular an, über welches die Ratsuchenden z.B. einen Erstgesprächs-Fragebogen anfordern können.



Nutzen Sie Checklisten und Fragebögen, die im Bedarfsfall immer individuell angepasst werden können. **Beispiele, die sich in der Praxis bewährt haben, finden Sie auf den folgenden Seiten und auf der Materialeite zum Download.** Ergänzen und überprüfen Sie Ihre persönlichen Fragebögen regelmäßig auf Aktualität.

Die wichtigsten Fragen im Rahmen des Erstkontakts lauten:

- Sind Sie noch aktiv selbstständig oder haben Sie die Tätigkeit schon eingestellt?
- Was für eine Art von Unternehmen haben/hatten Sie und in welcher Rechtsform?
- Haben Sie das Unternehmen allein betrieben oder mit jemandem zusammen? Wenn ja, mit wem?
- Ist das Gewerbe schon abgemeldet?
- Haben oder hatten Sie Personen beschäftigt, auch Minijobs oder Aushilfen oder Familienmitglieder?

- Wenn ja,
  - bestehen die Arbeitsverhältnisse noch oder wurden diese bereits beendet?
  - haben Sie alle Löhne gezahlt?
  - haben Sie für Ihre Angestellten alle Sozialversicherungsbeiträge sowohl an die Krankenkassen als auch an die Minijobzentrale und Berufsgenossenschaften abgeführt?
- Wie viele Gläubiger haben Sie schätzungsweise und welche sind das?
- Wie hoch sind die aktuell fälligen Verbindlichkeiten?
- Liegen aktuell Pfändungen vor?  
Geschäftlich und privat?
- Ist Ihre eigene Krankenversicherung bezahlt?
- Bei laufendem Geschäftsbetrieb:
  - Haben Sie Mietrückstände?
  - Ist ein Steuerberatungsbüro für Sie tätig?
  - Welche Steuererklärungen wurden zuletzt erstellt?
  - Liegen Ihnen betriebswirtschaftliche Auswertungen vor?
  - Sind wesentliche Geschäftsdarlehen schon fällig gestellt?
  - Welche Vollstreckungen liegen vor?
  - Welche Gläubiger vollstrecken?
  - Haben Sie Aufträge und wenn ja, bringen die kurzfristig Geld ein?

- Wie hoch ist aktuell Ihr Umsatz?
- Wie hoch sind die Fixkosten?
- Haben Sie Vermögen/Beteiligungen etc. und wenn ja, wie hoch/wertvoll sind diese?
- Wann haben Sie festgestellt, dass Sie zahlungsunfähig sind?

Diese Liste ist nicht abschließend und sollte immer um aktuelle Themen, zum Beispiel derzeit um Fragen zu Coronahilfsgeldern, und auch um besondere Fragen, die sich für Sie während des Telefonats ergeben, ergänzt werden. Es sind vorbereitende, aber wesentliche Fragen, durch die Sie sich schon beim ersten Telefonat einen guten Überblick über die Situation des Unternehmens und die psychosoziale Situation der Ratsuchenden verschaffen können.

Nach dem Erstkontakt sollte es Ihnen möglich sein einzuschätzen,

1. ob die Beratung generell übernommen werden kann,
2. welche Art und welcher Umfang von Beratung nötig ist und
3. wie schnell gehandelt werden muss.

Darüber hinaus ist schon eine erste Einschätzung möglich, ob ein noch bestehender Betrieb fortgeführt werden kann, wenn er noch nicht eingestellt wurde. Nach Beantwortung dieser Fragen, soweit auf die Schnelle möglich, bieten Sie ein kurzfristiges Beratungsgespräch an. Kurzfristig bedeutet bei aktiv Selbstständigen noch am selben oder nächsten Tag. So erhalten Sie selbst und die Ratsuchenden die Gelegenheit, dringende Schritte sofort anzustoßen und kurz-, mittel- und langfristige Planungen für den Beratungsverlauf gemeinsam zu sondieren.

Nun wird es Ratsuchende geben, die für diesen Anruf zwar all ihren Mut zusammengenommen haben, die es in der Folge mit einem Beratungstermin aber nicht so eilig haben. Viele Selbstständige verschließen – aus verschiedenen Gründen – die Augen vor der Realität. Den Ratsuchenden ist die Dringlichkeit ihrer Situation nicht zwangsläufig bewusst. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist hier meines Erachtens in den Hintergrund zu stellen. Selbstverständlich können wir niemanden „zwingen“ die Beratung anzunehmen, aber, diese Person, mit der wir gerade telefonieren, hat uns angerufen. Sie hat also ihr Problem erkannt und alles, was sie gerade zurückrudern lässt,

ist ihre Sorge, ihre Angst oder ihr Selbstwertgefühl, das ihr sagt, dass Hilfe anzunehmen und die notwendigen Schritte zu unternehmen gleichbedeutend mit persönlichem Scheitern, Versagen auf ganzer Linie, Inkompetenz und Ähnlichem ist. Versuchen Sie also ihr gegenüber aktiv zurück in das Boot zu holen, das er oder sie selbst zu Wasser gelassen hat. Gerade bei juristischen Personen kommt die strafrechtliche Komponente hinzu, die mit Sicherheit jeder Unternehmer und jede Unternehmerin gerne vermeiden möchte. Sie sind natürlich auch nur Menschen, die mit ihren Sorgen und Ängsten in dieser Situation jedoch nicht nur einen persönlichen Rückschlag im Hinblick auf einen bestimmten Traum zu verantworten haben, sondern oft auch die Verantwortung für Angestellte tragen. An dieser Stelle kann es nicht schaden, auf die Notwendigkeit eines sofortigen Gesprächs zu bestehen.

In aller Regel werden die Ratsuchenden aber froh sein, so schnell wie möglich einen Termin in der Beratungsstelle zu erhalten.

### 2.2.2 Vorbereitung des Erstgesprächs

Neben den Unterlagen, die die Ratsuchenden für das Beratungsgespräch mitbringen sollten, sind eigene Recherchen angeraten. Der folgende Abschnitt soll Ihnen dabei helfen, das Erstgespräch optimal vorzubereiten und zeigt Ihnen auf, welche Recherchen Sie vorab selbst vornehmen sollten.

#### Fragebögen

Bereits beim Erstkontakt am Telefon oder über ein Kontaktformular haben Sie erste Fragen an die ratsuchende Person gestellt. Ausgehend von diesen Daten bearbeiten Sie weitere Checklisten und Fragebögen.

Ein Fragebogen für (ehemals) Selbstständige sollte neben allgemeinen Fragen, die Sie vermutlich in einem ohnehin in der Beratungsstelle schon vorhandenen Fragebogen oder Datenblatt abfragen, mindestens die nachstehenden zusätzlichen Daten für die Beratung umfassen:

#### Fragebögen für Selbstständige:

- Rechtsform?
- Angestellte?
- Sozialversicherung?

- eigene KV? GKV PKV? Bezahlt? Tarif?
- Rentenversicherung/Rentenversicherungspflicht?
- Beiträge zu Kammern, BG etc.?
- Immaterielle Vermögensgegenstände? Firmenwert, Domain, Patente, Lizenzen, Rezepturen etc.
- Gründerdarlehen?
- Lieferantenverbindlichkeiten?
- Leasingverträge?

### Recherche

Bei der Gründung eines Unternehmens gibt es nach meiner Erfahrung zwei wesentliche Gruppen von Personen: Die, die ihre Selbstständigkeit sehr gründlich planen und sich informieren und versuchen, keine Fehler zu machen („die Überlegten“). Und die, die „mal eben“ ein Gewerbe anmelden („Die Unüberlegten“). Selbstverständlich liegt zwischen diesen beiden Extremen viel Grau. Es kann aber nach meiner Erfahrung fast jede oder jeder Selbstständige in eine der beiden Gruppen zugeordnet werden.

Um die ratsuchende Person und das Unternehmen besser einschätzen zu können, beginnen Sie zunächst mit einer einfachen Internetrecherche: Geben Sie den Namen in eine Suchmaschine ein. Schauen Sie sich, soweit vorhanden, die Homepage des oder der Ratsuchenden an. Suchen Sie nach Profilen in den Sozialen Netzwerken wie LinkedIn, Instagram, Facebook und Xing usw.

Dies kann helfen, einen ersten Eindruck von Ihrem Gegenüber zu erhalten. Auf diese Weise erfahren Sie auch Sachverhalte, die der ratsuchenden Person vielleicht gerade entfallen waren, beispielsweise Unternehmensbeteiligungen an anderen Firmen.

Im ersten Abschnitt haben Sie erfahren, dass Daten aus dem Unternehmens- und Handelsregister frei zugänglich sind. Suchen Sie nach Veröffentlichungen, auch früherer Unternehmungen. Es könnten noch Altverbindlichkeiten vorhanden sein. Außerdem werden diese Daten für den Insolvenzantrag benötigt.



Portale wie North Data ermitteln Wirtschaftsinformationen durch Analyse von Firmenveröffentlichungen mit Methoden aus Big Data und Machine Intelligence. Auf diesen Portalen können Sie nützliche Informationen finden.

Anhaltspunkte für Vermögen und mögliche Schulden ergeben sich darüber hinaus aus der BWA:

- Personalkosten: Angestellte, Löhne gezahlt, Lohnsteuer, Sozialabgaben, Knappschaft, BG
- Versicherungen
- Kfz
- Werbekosten: Offene Rechnungen sind keine Seltenheit!
- Abschreibungen: Vermögensgegenstände, auch vollständig abgeschriebene Gegenstände im Insolvenzantrag erfassen

### 2.2.3 Das Erstgespräch

Nach dem Erstkontakt ist zu entscheiden, wie weiter vorgegangen werden soll. Handelt es sich bei der ratsuchenden Person um eine oder einen ehemals Selbstständigen ohne Dringlichkeiten, ist es nicht notwendig, dass das Erstgespräch spätestens am nächsten Tag stattfindet. Haben Sie allerdings im Erstkontakt herausgefunden, dass der Grund der Kontaktaufnahme beispielsweise einer aktuellen Vollstreckungsmaßnahme entspringt, sollten Sie mit dem Erstgespräch nicht allzu lange warten.

Bei (noch) aktiv Selbstständigen ist Eile geboten. Neben akuten Fragen zu Pfändungen und Insolvenz, sind es vor allem Fragen hinsichtlich der Fortführungsmöglichkeiten, die Ratsuchende zu Ihnen führen. Selbstverständlich ist Schuldnerberatung keine Unternehmensberatung. Allerdings ist einer ganzen Reihe von Ratsuchenden schon mit einfachen Maßnahmen, die wir in ähnlicher Weise schon aus der Verbraucherberatung kennen, geholfen.

Zum persönlichen Erstgespräch sollten die Ratsuchenden daher so viel Material wie möglich mitbringen. Als zeitlichen Rahmen sollten Sie mindestens zwei Stunden, im Einzelfall auch mehr Zeit, ansetzen. Gerade bei noch aktiv Selbstständigen sollten Sie sich für das Erstgespräch sehr viel Zeit nehmen.

Sich ohne Zeitdruck auf das Gespräch einzulassen, versetzt Sie und Ihre Ratsuchenden in die Lage, die Situation in Ruhe zu sortieren und die nächsten Schritte überlegt und geordnet anzugehen.



Die Ratsuchenden erhalten im Erstgespräch zunächst Gelegenheit, die aktuelle Situation und Geschichte mit eigenen Worten zu schildern, sowohl geschäftlich als auch privat. Die Beratungskraft notiert das Gesagte auf einem vorgegebenen Erstgesprächsbogen und notiert alles, was ihr oder ihm in den Sinn kommt. Sie stellt Verständnisfragen und sichtet die mitgebrachten Unterlagen. Erste Fragen der Ratsuchenden werden – soweit möglich – beantwortet. Am Schluss dieser ersten Gesprächsphase wird nach den Wünschen und Zielen der Ratsuchenden gefragt.

Dies ist der Zeitpunkt, zu dem sich eine kleine Pause anbietet. So können alle Beteiligten ihre Gedanken sortieren, eventuelle Probleme und Fragen notieren, Unklarheiten im Internet recherchieren und Ähnliches. Im zweiten Teil des Gesprächs werden erste Ideen gesammelt und Möglichkeiten ausgelotet. Ziel und Wunsch der Ratsuchenden spielen hierbei im Vergleich zur klassischen Sozialen Schuldnerberatung eine eher untergeordnete Rolle, da je nach Rechtsform Antragspflichten bestehen. Auch wenn keine Antragspflicht besteht, sind die Sanierungschancen vergleichsweise besser, wenn die Insolvenz frühzeitig in Betracht gezogen wird.

Zum Abschluss wird eine Zielsetzung vereinbart, auf die die nächsten Schritte ausgerichtet sind.

Ob und wie die im Erstgespräch ausgeloteten Möglichkeiten tatsächlich umgesetzt werden können, muss selbstverständlich genau geprüft werden. Hierzu sind Ermittlungen zu grundlegenden Unternehmensdaten, zu Gläubigern und Verbindlichkeiten, Ermittlungen zu Vermögenswerten und Sicherheiten sowie eine Haushalts- und Budgetplanung nebst der Liquiditätsplanung nötig.

### 2.2.4 Ermittlung von Unternehmensdaten

Aus der Schuldnerberatung dürften Ihnen Rechercheprozesse bestens vertraut sein (Gläubigerrecherche etc). Der erste Schritt in der Beratung von (ehemals) Selbstständigen ist in der Regel die Beschaffung von Unternehmensdaten bzw. die entsprechende Recherche. Oft können sich ehemals Selbstständige nicht mehr genau an die Zeiträume oder Umstände ihrer Selbstständigkeit erinnern. Wie also kommen Sie an diese Informationen? Und wo erhalten Sie Informationen zum aktuellen Unternehmen?

Bei ehemals Selbstständigen ist in erster Linie wichtig, in welchem Zeitraum welches Gewerbe betrieben wurde und ob es Angestellte gab. Fragen Sie in diesem Zusammenhang die folgenden Punkte ab und versuchen Antworten für die noch offenen Punkte zu erhalten:

### Checkliste Unternehmensende

76

- Gewerbeabmeldung?
- Löschung Handelsregister?
- bei Gesellschaften: Besondere Bestimmungen zu Haftungen im Gesellschafterbeschluss?
- Abwicklung/Liquidation des Unternehmens?
- Betriebsvermögen verwertet/noch vorhanden?

Falls das Unternehmen im Handelsregister eingetragen war, ist die Ermittlung von Unternehmensdaten noch relativ einfach. Eine Anfrage beim Gewerbeamt (Gewerbetreibenden) und/oder Finanzamt (Freiberuflern) gibt Auskunft, falls der oder die Ratsuchende keine Unterlagen und Anhaltspunkte liefern kann.



Dieses und andere Musterschreiben finden Sie auf der Materialseite zur Ratgeberreihe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Schuldnerberatung e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung meines Insolvenzantrages bitte ich um Mitteilung, mit welchen Unternehmen für jeweils welchem Zeitraum ich bei Ihnen geführt wurde. **Nur Finanzamt:** Falls aus dieser Zeit Lohnsteuerforderungen bestehen, teilen Sie mir die Höhe und Zeiträume bitte mit.

Gelegentlich suchen „Seriengründer“ oder „Seriengründerinnen“ die Beratungsstellen auf, also Menschen, die diverse Gewerbe im Laufe ihres Lebens an- und abgemeldet haben. In solchen Fällen schadet eine Anfrage beim In-

solvenzgericht nicht, ob es zu der ratsuchenden Person schon Insolvenzverfahren gab. Oft wissen die Ratsuchenden auch, dass es ein Insolvenzverfahren gab, sind aber nicht in der Lage, Auskünfte hierzu zu geben und haben auch keine Unterlagen mehr vorliegen. Nicht selten bestehen nur vage Vermutungen, ob ein Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren beantragt wurde, wenn ja, wie viele oder bei welchem Insolvenzgericht. Da bei Unternehmen zuweilen Fremdanträge gestellt werden, kann es auch vorkommen, dass der Ratsuchende gar keinen eigenen Antrag gestellt hat.

Eine Anfrage an das Insolvenzgericht könnte wie folgt lauten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist ..., geboren am ... in ..., derzeit wohnhaft ...

Ich beabsichtige einen Insolvenzantrag zu stellen. Ich hatte schon ein/mehrere Insolvenzverfahren. Leider habe ich hiervon keine Unterlagen mehr vorliegen. Zur Vorbereitung meines Insolvenzantrages bitte ich daher um Erteilung einiger Auskünfte:

1. Aktenzeichen des jeweiligen Verfahrens
2. Richtete sich das Verfahren gegen mich persönlich oder betraf es das Vermögen (einer) meiner Firma(en)?
3. Datum des Antrages
4. Wurde das Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen?
5. Eröffnungsdatum
6. Name und Anschrift des Insolvenzverwalters
7. Wurden ausgenommene Forderungen angemeldet, wenn ja welche?
8. Wie endeten die Verfahren?
9. Falls die Restschuldbefreiung nicht erteilt wurde, senden Sie mir bitte, falls möglich, eine Kopie der Gläubigerübersicht oder der Tabelle zu.

Vielen Dank.

Diese Anfrage kann individuell an die Situation angepasst werden.

Sollte der oder die Ratsuchende in den vergangenen Jahren außerhalb des Insolvenzgerichtsbezirks verzogen sein oder hatte sie eine Firma mit Sitz in einer außerbezirklichen Gemeinde, richten Sie die Anfragen auch an das dortige Gewerbeamt, Finanzamt und Insolvenzgericht. Lieber eine Anfrage zu viel als zu wenig. Immerhin müssen diese Angaben bei Antragstellung nicht zuletzt auch in Hinsicht auf den Stundungsantrag gemacht werden.

Die wohl wichtigste Quelle für Unternehmensdaten bei noch bestehenden Selbstständigkeitsunterlagen sind die Buchhaltungsunterlagen. Sofern von dem Unternehmen mit einem Steuerberatungsbüro zusammengearbeitet wird, sollte dieses kontaktiert werden. Wichtige Unterlagen sind hier die monatlichen BWAs zumeist in Form der kurzfristigen Erfolgsrechnung, Gewinn- und Verlustrechnungen, Summen und Saldenlisten und Warenbestandslisten aus dem Warenwirtschaftssystem. Je nach Betriebsart und -größe sowie angewandtem Buchungssystem liegen unterschiedliche Materialien und Quellen vor.

Sollte das Steuerberatungsbüro selbst noch offene Posten gegen den oder die Ratsuchende haben und daher auf ein Zurückbehaltungsrecht bestehen, können Sie im Rahmen der Schadensminimierungspflicht auf die Herausgabe der schon gefertigten Unterlagen und vor allem der Originalunterlagen drängen. Ansonsten sind die Steuerberatungsbüros sicherlich gerne bereit, die Unterlagen und die Situation des Unternehmens mit Ihnen durchzusprechen. Die Unterlagen und Auswertungen, basierend auf der Finanzbuchhaltung, geben Ihnen die für die weiteren Schritte notwendigen grundlegenden Daten.

### **2.2.5 Ermittlung von Gläubigern und Verbindlichkeiten**

Neben Vermietern, Lieferanten, den Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern sind es insbesondere die „versteckten Verbindlichkeiten“, wie beispielsweise Versicherungen, Kammerbeiträge und Beiträge zu Berufsgenossenschaften, die bei der Finanzplanung übersehen werden und bei Fälligkeit nicht bezahlt werden können.

Wie Ihnen aus den vorherigen Kapiteln bekannt ist, gibt es bei der Beratung von Selbstständigen kein schwarz oder weiß. Im Gegenteil: Es bedarf stets einer differenzierten Betrachtung. Oberflächliche Betrachtungen führen selten zum Erfolg, also zur bestmöglichen Restschuldbefreiung. Das folgende Beispiel soll konkrete Schritte bei der Forderungsprüfung veranschaulichen:



Der ehemalige Selbstständige mit eingestelltem Geschäftsbetrieb arbeitet inzwischen in einem Angestelltenverhältnis und erzielt ein Einkommen, das pfändbare Beträge ermöglicht. Die Steuerforderungen beruhen auf Schätzungen. Die gesetzliche Krankenversicherung nahm den Höchstsatz an. Einnahmen wurden tatsächlich im Betrieb in den letzten drei Betriebsjahren nur noch im geringsten Umfang erzielt, da der Ratsuchende gesundheitlich seinerzeit nicht mehr voll arbeiten konnte. Das Finanzamt schätzte 20.000 Euro Steuerforderung für drei Jahre ausgehend von vorherigen Jahren, die Krankenversicherung möchte gerne 25.000 Euro resultierend aus dem Höchstsatz. Der Ratsuchende hatte lediglich seinen bisherigen Satz an die Krankenversicherung gezahlt und die Einkommensfragebögen nicht mehr ausgefüllt. Ein Sozialversicherungsträger fordert für einen ehemaligen Arbeitnehmer 2.000 Euro Beitragsschuld zzgl. Säumniszuschläge.

Entsprechend der oben skizzierten Beratungsbausteine passiert vereinfacht gesagt Folgendes:

#### **Beratungsvariante 1:**

Der Ratsuchende erhält von Ihnen allgemeine Informationen und einen Vor- druck zur Beantragung des Regelinsolvenzverfahrens, da Sie im Gespräch festgestellt haben, dass Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Der Ratsuchende stellt den Insolvenzantrag allein, statt sich an die von Ihnen empfohlene qualifizierte Kanzlei zu wenden, um die Forderungen im Einzelnen prüfen zu lassen.

#### **Folgen:**

Die Verbindlichkeiten wurden im Vorfeld von niemandem eingehend betrachtet und werden im Insolvenzverfahren festgestellt. Ein Widerspruch erfolgt nicht. Die pfändbaren Einkommensanteile werden nach Kostenberichtigung auf die Forderungen verteilt. Darüber hinaus wird eine Lebensversicherung, die der Altersvorsorge diente, verwertet. Der Sozialversicherungsträger stellt Strafanzeige nach § 266 a StGB und meldet aus ausgenommener Forderung an.

Im Gegensatz dazu zeigt sich bei einem besonders breiten Beratungsaufbau analog der oben geschilderten Beratungsvariante 3 ein ganz anderes Ergebnis:

### **Beratungsvariante 3:**

Sie prüfen die Forderungen und schreiben die Gläubiger an. Sie erfahren, dass die Steuerforderungen auf Schätzungen beruhen, die Steuererklärungen noch abgegeben werden können<sup>68</sup>. Dies empfehlen Sie dem Ratsuchenden, der damit einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin beauftragt.

#### **Folgen:**

Mit den nun vorliegenden Steuerbescheiden können die Beitragsforderungen der Krankenkasse korrigiert werden. Die Verbindlichkeiten reduzieren sich erheblich. Die Forderung des Sozialversicherungsträgers lassen Sie aufteilen in die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie die Säumniszuschläge. Lediglich die Nichtabführung der Arbeitnehmerbeiträge stellt eine strafbare Handlung dar. Sie einigen sich mit dem Sozialversicherungsträger auf eine Ratenzahlung zunächst auf den Arbeitnehmeranteil in Höhe von 100 Prozent. Die restlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, der eigenen Krankenkasse des Ratsuchenden sowie dem Sozialversicherungsträger können über Raten/Vergleiche reguliert werden. Die Altersvorsorge bleibt unangetastet, die Insolvenz konnte vermieden werden.

Dieses vereinfacht dargestellte Beispiel soll darauf aufmerksam machen, dass jede Forderung einzeln und ihm Zusammenhang betrachtet werden muss.

Folgende Vorgehensweise bietet sich an:

- Tragen Sie in einer Übersicht alle Verbindlichkeiten nach Aktenlage ein.
- Überlegen Sie mögliche weitere Gläubiger und notieren diese ebenfalls.
- Prüfen und notieren Sie mögliche Wechselwirkungen von Verbindlichkeiten.
- Notieren Sie Bürgschaften, Sicherungsrechte und Pfändungen.

---

<sup>68</sup> Wenn der Steuerpflichtige zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet ist, können die Steuererklärungen sieben Jahre rückwirkend abgegeben werden.

- Notieren Sie mögliche ausgenommene Forderungen und die jeweiligen Rechtsgrundlagen.
- Bei laufendem Geschäftsbetrieb notieren Sie zudem alle laufenden Kosten und deren Fälligkeit wie in einem Haushaltsplan als Grundlage für den späteren Liquiditätsplan.

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben, beispielsweise Nichtabgabe von steuerlichen Erklärungen oder Verstößen gegen Meldepflichten zum Handelsregister, können die Ratsuchenden mit Zwangs- und Bußgeldern belastet werden. Klären Sie im Beratungsprozess daher frühzeitig ab, ob alle Meldungen usw. erfolgt sind. Weitere Gläubiger können auch zum Beispiel Verwertungsgesellschaften wie die GEMA oder die VG-Wort sein.

Hinweise zu möglichen Lieferantenverbindlichkeiten finden sich in der Buchhaltung. Wenn möglich, schauen Sie die Unterlagen durch. Regelmäßig wiederkehrende Verbindlichkeiten fallen so am schnellsten auf. Es ist möglich, dass noch offene Rechnungen vorliegen. Gerade bei aktuell noch laufenden oder erst kürzlich eingestellten Geschäftsbetrieben kann es vorkommen, dass Leistungen von regelmäßigen Lieferanten noch nicht abgerechnet oder noch nicht angemahnt wurden.



Die ratsuchende Person unterhält bei der lokalen Tankstelle eine Kundenkarte (Tankkarte). Hierauf wurden kürzlich noch Tankfüllungen im Wert von 200 Euro gebucht. Die Abrechnung erfolgt immer zum Monatsletzten. Diese künftig fällig werdende Verbindlichkeit ist ebenfalls zu erfassen.

## 2.2.6 Ermittlung von Vermögen

Bei aktiv Selbstständigen oder erst kürzlich beendeten Selbstständigkeiten ist es nötig, das Geschäftsvermögen und das Privatvermögen separat aufzulisten.

Ist der Geschäftsbetrieb schon länger eingestellt, ist oft kein Vermögen aus dem Betrieb mehr vorhanden. Jedoch sollten Sie unmissverständlich danach fragen. Es könnte sein, dass noch Inventar in der Garage aufbewahrt wird oder dass ein über den Betrieb angeschaffter Vermögenswert inzwischen privat genutzt wird.

Bei laufendem Geschäftsbetrieb bietet sich an, zwei Vermögensverzeichnisse zu erstellen. Einerseits betreffend das Privatvermögen, wie es aus der

Verbraucherberatung geläufig ist. Andererseits ein Vermögensverzeichnis über das Betriebsvermögen. Hierzu ziehen Sie die Geschäftsunterlagen heran. Die BWA und das Inventar sind hilfreich. Auch eine Aufstellung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) sowie je nach Betriebsart zum Beispiel die Warenbestandslisten sind wichtige Quellen<sup>69</sup>.

Folgende Vorgehensweise bietet sich an:

82

- Tragen Sie in einer Übersicht alle Vermögensgegenstände nach Aktenlage ein.
- Prüfen und notieren Sie mögliche Sicherheiten an den Vermögensgegenständen.
- Notieren Sie Pfändungen.
- Notieren Sie mögliche Werte, soweit sie sich aus den Geschäftsunterlagen ergeben.
- Achten Sie auf Wechselbeziehungen von Betriebs- und Privatvermögen und entsprechenden Sicherheiten.



Im Gutachtenverfahren wird in der Regel ein Fortführungs- und ein Verwertungswert ermittelt. Diese Werte können jeweils stark variieren. Beispielsweise ist bei kleinteiligen Warensortimenten der Verwertungswert oft geringer als der Fortführungswert. Bei Spezialmaschinen kann der Verwertungswert im Einzelfall viel höher liegen als der Fortführungswert, falls die Maschine im Fortführungsfall nicht ohnehin zur unpfändbaren Geschäftsausstattung gehört.

Es ist ratsam, für eine gute Übersicht und eine realistische Einschätzung der Lage, diese Unterschiede nicht außer Acht zu lassen.

### 2.2.7 Haushalts- und Budgetplanung – Liquiditätsplan

Genau wie viele Privatpersonen, die wir aus der Schuldnerberatung kennen, haben auch Selbstständige oft keine genaue Übersicht über ihre Einnahmen- und Ausgabensituation. Das größte Problem, das sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, dass die Einnahmehöhe und der Zeitpunkt der

<sup>69</sup> Mehr dazu im Kapitel Ermittlung von Unternehmensdaten.

Einnahme nicht klar kalkulierbar sind. Dadurch ergeben sich Schwierigkeiten auf der Einnahmenseite, wie sie aus der Beratung von Angestellten oder Menschen im Sozialleistungsbezug selten bekannt sein dürften.

Gerade Soloselbstständige, egal ob sie freiberuflich tätig sind oder ein kleines Ladengeschäft haben, leben sprichwörtlich „von der Hand in den Mund“. Größere unterjährig anfallende Ausgaben wie beispielsweise Versicherungsbeiträge oder der Heizölankauf können selten angespart werden, sie werden bezahlt, wenn das Geld durch einen Auftrag da ist. Hier ist es wichtig, neben dem Haushaltsplan für die Privatperson auch einen Liquiditätsplan für das Unternehmen zu erstellen. Kostenlose Vorlagen werden beispielsweise von den Industrie- und Handelskammern bereitgestellt. Ein Liquiditätsplan ermöglicht zunächst, die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben monatlich zusammenzustellen. Es handelt sich hierbei um eine Prognose, die nicht nur Umsätze und Kosten abbildet, sondern auch Einnahmen, die keine Umsätze sind. Dazu gehören beispielsweise Steuererstattungen, Zuschüsse, Kreditaufnahmen oder Privateinlagen. Gleichwohl werden Ausgaben berücksichtigt, die keine Kosten sind, wie beispielsweise Privatentnahmen. Im Ergebnis bildet der Liquiditätsplan die monatliche sowie die kumulierte Über- und Unterdeckung. Es ist nicht schlimm, wenn einzelne Monate unterdeckt sind, sofern dies in anderen Monaten durch eine entsprechende Überdeckung aufgefangen wird. So können Urlaubszeiten oder saisonale Schwankungen sehr gut abgebildet und planbar gemacht werden.

Das nachstehende Beispiel ist der Liquiditätsplan eines Fotografen. In den Monaten Mai bis Juli und November und Dezember sind die Einnahmen voraussichtlich höher, da durch Hochzeiten, Konfirmationen und Weihnachten mehr Aufträge erteilt werden. Geplant sind monatlich 1000 Euro Privatentnahme, was schon sehr wenig ist. Zweimal werden Einlagen getätigt, in Form eines Darlehens und in Form einer Privateinlage. Dennoch führt der Liquiditätsplan zu einer permanenten Unterdeckung.

# Liquiditätsplan

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai
<b>Liquide Mittel</b>					
Kasse /Bank		-1.274 €	-2.318 €	-3.042 €	-2.466 €
<b>Geldeingänge</b>					
Umsatz aus Forderungseingängen (netto)	800 €	200 €	200 €	500 €	1.500 €
Barumsatz (netto)	1.000 €	1.800 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €
erhaltene Umsatzsteuer 19 %	342 €	380 €	418 €	475 €	855 €
Darlehensauszahlung				1.000 €	
Eigenkapitaleinzahlung					
sonstige Einzahlungen					
<b>Summe der Einzahlungen</b>	<b>2.142 €</b>	<b>2.380 €</b>	<b>2.618 €</b>	<b>3.975 €</b>	<b>5.355 €</b>
<b>Geldausgänge netto</b>					
Personalkosten inkl. Sozialvers.					600 €
Wareneinkauf, Material	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €
Miete und Nebenkosten (inkl. USt)	560 €	560 €	560 €	560 €	560 €
betr. Versicherungen (ohne USt.)	60 €	60 €	60 €	60 €	60 €
Fahrzeugkosten	290 €	290 €	290 €	290 €	290 €
Reisekosten	100 €	100 €	100 €	100 €	200 €
Werbung	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
Schulungen	150 €				
Büromaterial, Telefon, Porto	59 €	59 €	59 €	59 €	59 €
Beratungskosten (StB, RA etc.)	120 €	120 €	120 €	120 €	120 €
Beiträge		120 €			
Bankgebühren und Zinsen	35 €	35 €	35 €	35 €	35 €
Tilgungen auf Kredite	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
gezahlte Vorsteuer 19 %	296 €	268 €	268 €	268 €	296 €
MwSt. Zahllast	46 €	112 €	150 €	207 €	559 €
Privatentnahmen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
sonst. Kosten	100 €	100 €	100 €	100 €	150 €
<b>Summe der Auszahlungen</b>	<b>3.416 €</b>	<b>3.424 €</b>	<b>3.342 €</b>	<b>3.399 €</b>	<b>4.529 €</b>
Über-/Unterdeckung je Monat	-1.274 €	-1.044 €	-724 €	576 €	826 €
<b>kumulierte Über-/Unterdeckung</b>	<b>-1.274 €</b>	<b>-2.318 €</b>	<b>-3.042 €</b>	<b>-2.466 €</b>	<b>-1.640 €</b>
Rückstellungen		0 €	0 €	0 €	0 €
<b>verfügbare Liquidität</b>	<b>-1.274 €</b>	<b>-2.318 €</b>	<b>-3.042 €</b>	<b>-2.466 €</b>	<b>-1.640 €</b>

Die erste Frage, die sich hier stellt, ist, ob die Aushilfe im Sommer wirklich notwendig ist. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob das Unternehmen wirtschaftlich tragbar wäre, wenn Kosten gesenkt werden könnten und ob es Möglichkeiten gibt, die Einnahmen zu verbessern.

Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
-1.640 €	-1.144 €	-768 €	-2.092 €	-2.516 €	-2.940 €	-1.864 €	
1.500 €	1.500 €	500 €	300 €	500 €	1.000 €	1.000 €	9.500 €
3.000 €	2.500 €	1.500 €	1.500 €	2.000 €	3.000 €	3.000 €	26.300 €
855 €	760 €	380 €	342 €	475 €	760 €	760 €	6.802 €
							1.000 €
			1.000 €				1.000 €
							0 €
<b>5.355 €</b>	<b>4.760 €</b>	<b>2.380 €</b>	<b>3.142 €</b>	<b>2.975 €</b>	<b>4.760 €</b>	<b>4.760 €</b>	<b>44.602 €</b>
600 €	600 €						1.800 €
200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	2.400 €
560 €	560 €	560 €	560 €	560 €	560 €	560 €	6.720 €
60 €	60 €	60 €	60 €	60 €	60 €	60 €	720 €
290 €	290 €	290 €	290 €	290 €	290 €	290 €	3.480 €
200 €	200 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	1.500 €
100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	1.200 €
			300 €				450 €
59 €	59 €	59 €	59 €	59 €	59 €	59 €	708 €
120 €	120 €	120 €	120 €	120 €	120 €	120 €	1.440 €
380 €							500 €
35 €	35 €	35 €	35 €	35 €	35 €	35 €	420 €
300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	3.600 €
287 €	287 €	344 €	325 €	268 €	268 €	268 €	3.441 €
568 €	473 €	36 €	17 €	207 €	492 €	492 €	3.361 €
1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	12.000 €
100 €	100 €	500 €	100 €	100 €	100 €	100 €	1.650 €
<b>4.859 €</b>	<b>4.384 €</b>	<b>3.704 €</b>	<b>3.566 €</b>	<b>3.399 €</b>	<b>3.684 €</b>	<b>3.684 €</b>	<b>45.390 €</b>
496 €	376 €	-1.324 €	-424 €	-424 €	1.076 €	1.076 €	
<b>-1.144 €</b>	<b>-768 €</b>	<b>-2.092 €</b>	<b>-2.516 €</b>	<b>-2.940 €</b>	<b>-1.864 €</b>	<b>-788 €</b>	
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
<b>-1.144 €</b>	<b>-768 €</b>	<b>-2.092 €</b>	<b>-2.516 €</b>	<b>-2.940 €</b>	<b>-1.864 €</b>	<b>-788 €</b>	



Möglicherweise könnte dieser Ratsuchende das stationäre Studio aufgeben und die Shootings ausschließlich bei seinen Kunden abhalten und statt auf Laufkundschaft für Passbilder zu warten, lieber die Eventfotografie mit angemessenen Tagesgagen ausbauen.

# Liquiditätsplan

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai
<b>Liquide Mittel</b>					
Kasse/Bank		-714 €	-1.198 €	-1.362 €	-1.226 €
<b>Geldeingänge</b>					
Umsatz aus Forderungseingängen (netto)	800 €	200 €	200 €	500 €	1.500 €
Barumsatz (netto)	1.000 €	1.800 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €
erhaltene Umsatzsteuer 19%	342 €	380 €	418 €	475 €	855 €
Darlehensauszahlung					
Eigenkapitaleinzahlung					
sonstige Einzahlungen					
Summe der Einzahlungen	2.142 €	2.380 €	2.618 €	2.975 €	5.355 €
<b>Geldausgänge netto</b>					
Personalkosten inkl. Sozialvers.					
Wareneinkauf, Material	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €
Miete und Nebenkosten (inkl. USt)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
betr. Versicherungen (ohne USt.)	60 €	60 €	60 €	60 €	60 €
Fahrzeugkosten	290 €	290 €	290 €	290 €	290 €
Reisekosten	100 €	100 €	100 €	100 €	200 €
Werbung	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
Schulungen	150 €				
Büromaterial, Telefon, Porto	59 €	59 €	59 €	59 €	59 €
Beratungskosten (StB, RA etc.)	120 €	120 €	120 €	120 €	120 €
Beiträge		120 €			
Bankgebühren und Zinsen	35 €	35 €	35 €	35 €	35 €
Tilgungen auf Kredite	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
gezahlte Vorsteuer 19 %	190 €	161 €	161 €	161 €	190 €
MwSt Zahllast	152 €	219 €	257 €	314 €	665 €
Privatentnahmen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
sonst. Kosten	100 €	100 €	100 €	100 €	150 €
Summe der Auszahlungen	<b>2.856 €</b>	<b>2.864 €</b>	<b>2.782 €</b>	<b>2.839 €</b>	<b>3.369 €</b>
Über-/Unterdeckung je Monat	-714 €	-484 €	-164 €	136 €	1.986 €
kummulierte Über-/Unterdeckung	<b>-714 €</b>	<b>-1.198 €</b>	<b>-1.362 €</b>	<b>-1.226 €</b>	<b>760 €</b>
Rückstellungen		0 €	0 €	0 €	0 €
verfügbare Liquidität	<b>-714 €</b>	<b>-1.198 €</b>	<b>-1.362 €</b>	<b>-1.226 €</b>	<b>760 €</b>

In der zweiten Liquiditätsplanung ist zu sehen, wie sich der Wegfall der Personalkosten und die Miete auf die Liquidität auswirken. Auch sind hier keine weiteren Einlagen mehr nötig, um zahlungsfähig zu bleiben. Neben einem Jahresüberblick als Prognose sollten auch wöchentliche und monatliche

Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
760 €	2.416 €	3.952 €	3.188 €	2.324 €	2.460 €	4.096 €	
1.500 €	1.500 €	500 €	300 €	500 €	1.000 €	1.000 €	9.500 €
3.000 €	2.500 €	1.500 €	1.500 €	2.000 €	3.000 €	3.000 €	26.300 €
855 €	760 €	380 €	342 €	475 €	760 €	760 €	6.802 €
							0 €
							0 €
							0 €
5.355 €	4.760 €	2.380 €	2.142 €	2.975 €	4.760 €	4.760 €	42.602 €
							0 €
200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	2.400 €
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
60 €	60 €	60 €	60 €	60 €	60 €	60 €	720 €
290 €	290 €	290 €	290 €	290 €	290 €	290 €	3.480 €
200 €	200 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	1.500 €
100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	1.200 €
			300 €				450 €
59 €	59 €	59 €	59 €	59 €	59 €	59 €	708 €
120 €	120 €	120 €	120 €	120 €	120 €	120 €	1.440 €
380 €							500 €
35 €	35 €	35 €	35 €	35 €	35 €	35 €	420 €
300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	3.600 €
180 €	180 €	237 €	218 €	161 €	161 €	161 €	2.164 €
675 €	580 €	143 €	124 €	314 €	599 €	599 €	4.638 €
1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	12.000 €
100 €	100 €	500 €	100 €	100 €	100 €	100 €	1.650 €
<b>3.699 €</b>	<b>3.224 €</b>	<b>3.144 €</b>	<b>3.006 €</b>	<b>2.839 €</b>	<b>3.124 €</b>	<b>3.124 €</b>	<b>36.870 €</b>
1.656 €	1.536 €	-764 €	-864 €	136 €	1.636 €	1.636 €	
<b>2.416 €</b>	<b>3.952 €</b>	<b>3.188 €</b>	<b>2.324 €</b>	<b>2.460 €</b>	<b>4.096 €</b>	<b>5.732 €</b>	
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
<b>2.416 €</b>	<b>3.952 €</b>	<b>3.188 €</b>	<b>2.324 €</b>	<b>2.460 €</b>	<b>4.096 €</b>	<b>5.732 €</b>	

Übersichten ausgearbeitet werden, die die tatsächlichen Zahlen widerspiegeln. Hierzu wird eine Tabelle erstellt, aus der zunächst hervorgeht, an welchen Tagen oder auch in welchen Zeitabschnitten wieviel Umsatz generiert wird. Dieser können in einer zweiten Übersicht die dafür anfallenden Kosten

gegenübergestellt werden. Diese Übersichten können deutliche Hinweise auf künftige Anpassungsmöglichkeiten (z. B. Geschäftszeiten oder Ruhetage) geben.



Eine Ladeninhaberin stellt fest, dass sie die schlechtesten Umsätze montags bis freitags Vormittag hat. Sie beschließt, den Laden künftig erst um 11 Uhr statt um 9 Uhr zu öffnen. Das spart ihr zudem Personalkosten ein. Da sie nur noch von 11 Uhr bis 18 Uhr geöffnet hat, braucht sie die Teilzeitkraft nicht mehr zu beschäftigen, die bisher immer vormittags gearbeitet hat. (siehe Grafik unten)



Ein Restaurantbetreiber stellt fest, dass er montags immer nur ca. 300 Euro Umsatz im Abendgeschäft macht. Bisher hatte er, wie nahezu alle anderen Restaurants in der näheren Umgebung auch<sup>70</sup>, dienstags Ruhetag. Er hat den Ruhetag auf Montag verlegt und schon nach wenigen Wochen festgestellt, dass der Umsatz dienstags bei rund 800 Euro liegt.

		Anz. KD	Montag	Anz. KD	Dienstag	Anz. KD	Mittwoch	Anz. KD	Donnerstag	Anz. KD	Freitag	Anz. KD	Samstag
09:00	10:00	2	3,80 €	1	4,00 €	1	3,50 €	2	6,90 €	0	- €	4	17,00 €
10:00	11:00	3	4,00 €	1	2,00 €	0	- €	1	4,50 €	3	6,20 €	7	39,00 €
11:00	12:00	2	12,00 €	3	7,80 €	3	14,00 €	2	6,00 €	4	21,00 €	8	64,00 €
12:00	13:00	2	17,00 €	6	42,00 €	9	68,90 €	7	48,00 €	6	37,50 €	13	131,00 €
13:00	14:00	6	71,50 €	14	162,00 €	17	241,00 €	15	114,00 €	8	64,50 €	11	164,00 €
14:00	15:00	4	34,20 €	6	37,00 €	16	188,00 €	12	165,00 €	12	98,00 €	0	x
15:00	16:00	2	16,00 €	6	24,60 €	4	35,60 €	6	42,00 €	11	174,00 €	0	x
16:00	17:00	2	21,00 €	7	21,00 €	2	26,50 €	7	67,00 €	9	104,00 €	0	x
17:00	18:00	4	36,00 €	6	52,00 €	4	19,50 €	7	54,20 €	4	47,00 €	0	x
Tagessumme		27	215,50 €	50	352,40 €	56	597,00 €	59	507,60 €	57	552,20 €	43	415,00 €
Umsatz je KD			7,98 €		7,05 €		10,66 €		8,60 €		9,69 €		9,65 €
Wochenumsatz			2.639,70 €		KD Woche gesamt		292		Umsatz je KD Woche		9,04 €		

Diese Tabelle setzt Öffnungszeiten, Umsätze und Kundenanzahl ins Verhältnis und hilft somit einer guten Übersicht bei sinnvollen Entscheidungen. Ein weiterer wichtiger Punkt, der mit dem Zahlungsfluss zu tun hat, ist die Ausgabenzzeitplanung. Erreicht einen selbst ein Großteil der Zahlungseingänge erst zur Monatsmitte, kann man die eigenen Verpflichtungen entsprechend anpassen.



Eine selbstständige virtuelle Assistentin rechnet immer erst zum Monatsanfang die Aufträge des Vormonats ab und verschickt die Rechnungen. Die Zahlungseingänge erfolgen regelmäßig in den folgenden 14 Tagen. Da sie von zu Hause aus arbeitet, hat sie mit ihrem Vermieter abgesprochen, die Miete erst zum 15. zu überweisen, um ihr Konto nicht regelmäßig zu überziehen.

<sup>70</sup> In solchen Fällen sollte immer auch ein Blick auf die Mitbewerber geworfen werden, um Potenziale zu erkennen (Marktanalyse im Kleinstrahlen)



Viele Selbstständige erstellen bestenfalls im Rahmen der Gründung eine Liquiditätsplanung für den Businessplan<sup>71</sup>. Diese Planung wird später nicht wieder angeschaut, geschweige denn fortgeschrieben. Auch überdenken viele nicht die einmal getroffenen Entscheidungen (wie das Restaurantbeispiel mit dem Ruhetag zeigt). In diesem Zusammenhang ist es sehr hilfreich, einen frischen und unvoreingenommenen Blick auf die Situation zu werfen und den Ratsuchenden die Möglichkeiten zur Überprüfung aufzuzeigen.

Ermutigen Sie Ihre Ratsuchenden, ihre ursprünglichen Businesspläne auf den aktuellen Stand zu bringen und den laufenden Gegebenheiten anzupassen. Ähnlich wie in der klassischen Haushaltsplanung für Privatpersonen geht es darum, Routinen zu hinterfragen und tägliche Abläufe nachzujustieren. Beratungsmethodisch dürften Sie auf Ihr bekanntes Know-how zugreifen können, denn hier sind sich Verbraucherberatung und Selbstständigenberatung sehr ähnlich.

### Liquiditätssteigerung

Es sagt sich so leicht: Liquidität lässt sich durch Senkung der Kosten und Steigerung der Einnahmen erhöhen. Welche Schritte sind dazu jedoch konkret zu gehen?

### Einige Beispiele

- Mit den verschiedenen Lieferanten könnten Einkaufsbedingungen neu verhandelt werden.
- Das Eigenkapital könnte durch Einlagen erhöht werden oder notfalls Fremdkapital aufgenommen werden.
- Ebenfalls kann man alternative Finanzierungen in Erwägung ziehen. Also eine Maschine zum Beispiel mieten oder leasen, statt zu kaufen, oder andersherum.

Nicht zu unterschätzen ist speziell das Forderungsmanagement: Unsere Ratsuchenden haben oft sehr hohe Forderungen an ihre Kunden, die noch nicht

---

<sup>71</sup> Oft wird ein Businessplan auch nur dann erstellt, wenn Fremdkapital in Form von Krediten oder Gründungszuschüsse etc. beantragt werden sollen. Viele Selbstständige gründen, ohne sich auch nur eine Minute mit den Zahlen zu beschäftigen.

bezahlt wurden. Das schmälert natürlich die eigene Liquidität. Die wenigsten arbeiten mit einer offenen Postenliste. Wer diese nicht über eine Rechnungssoftware führt, sollte sich eine manuelle Liste anlegen. Dazu empfiehlt sich eine Tabelle. Neben Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag werden die Zahlungen eingetragen. Wenn Raten auf eine Rechnung geleistet werden, können diese ebenfalls einzeln in weiteren Spalten erfasst werden.

### Einfache Offene Postenliste

RG.-Nr.	Datum	RG.-Betrag	Zahlung bar	Zahlung Bank	Restforderung
RG 21-001	08.01.2021	419,28 Euro	419,28 Euro		- Euro
RG 21-002	13.01.2021	847,50 Euro	200,00 Euro		647,50 Euro
RG 21-003	14.01.2021	689,67 Euro		689,67 Euro	- Euro
RG 21-004	19.01.2021	364,00 Euro		364,00	- Euro
RG 21-005	25.01.2021	1.016,99 Euro	500,00 Euro	500,00 Euro	16,00 Euro
RG 21-006	05.02.2021	647,15 Euro	647,15 Euro		- Euro
RG 21-007	13.02.2021	432,21 Euro	200,00 Euro		232,21 Euro
RG 21-008	19.02.2021	142,36 Euro		142,36 Euro	- Euro
RG 21-009	27.02.2021	841,94 Euro		841,94 Euro	- Euro
RG 21-010	05.03.2021	462,50 Euro	150,00 Euro	150,00 Euro	162,50 Euro
RG 21-011	11.03.2021	716,00 Euro		716,00 Euro	- Euro

Erfahrungsgemäß haben gerade Handwerksbetriebe oder auch spezielle Dienstleistungsunternehmen, also Unternehmen, die auf Rechnung arbeiten, hohe Forderungen gegenüber ihren Kunden. Vielfach ist den Inhaberinnen und Inhabern gar nicht bewusst, wie hoch die eigenen Forderungen sind. Zeit also, sich um eine Übersicht und die Beitreibung der Außenstände zu bemühen, wenn diese Unternehmen nun selbst in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind.

Sollte absehbar sein, dass ein Insolvenzverfahren beantragt werden muss, kann die Erstellung einer offenen Posten Liste nicht einfach entfallen. Im Gegenteil: Im Insolvenzantrag sind Forderungen gegen Dritte anzugeben. Das betrifft zunächst alle Forderungen, egal wie alt sie sind oder wie lange der Geschäftsbetrieb schon eingestellt wurde. Es obliegt dem Insolvenzverwalter zu prüfen, ob diese Forderungen noch durchsetzbar sind.

## 2.2.8 Weitere außergerichtliche Beratungsinhalte

### Pfändungsschutz für Kontoguthaben

In der Regel verfügen Selbstständige über ein Privat- und ein Geschäftskonto. Vereinzelt mag es auch Betriebe geben, die mehrere Geschäftskonten führen oder Personen, die die Konten nicht getrennt führen. Letzteres kommt häufiger bei Nebenerwerbsgewerbe vor; beispielsweise, wenn das Gewerbe aus dem Abhalten und Verkaufen über Verkaufsparties (Frischedosen, Kerzen, Schmuck, Parfum etc.) besteht oder neben einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis eine Selbstständigkeit erst aufgebaut wird. Grundsätzlich ist es natürlichen Personen nicht verboten nur ein Konto zu führen. Lediglich Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, die Geschäftskonten von Privatkonten zu trennen.

91



Die Trennung von Privat- und Geschäftskonto ist beratungs-methodisch selbst bei kleinsten Selbstständigkeitsleistungen angeraten – vor allem, wenn Girokonten bei vielen Online-Banken kostenfrei verfügbar sind. Eine Trennung der Konten verdeutlicht nicht zuletzt den Selbstständigen, die sich ihrer unternehmerischen Pflichten nicht bewusst sind, die notwendige Trennung von betrieblichem und privatem Vermögen.

Da jede Person nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf, stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn zwei Konten geführt werden. Prinzipiell ist es möglich, auch ein Geschäftskonto als Pfändungsschutzkonto zu führen. Allerdings machen hier leider viele Banken nicht mit. Der praktikablere Weg führt daher über die Umwandlung des Privatkontos in ein Pfändungsschutzkonto, auch um die Freibeträge für Ehepartner, Kinder und Kindergeld zu erhalten, die auf diesem Konto je nach Fall schützbar wären.

Für das Geschäftskonto muss ein gesonderter Betrag individuell vom Vollstreckungsgericht festgesetzt werden. Der Antrag wird auf § 850i ZPO gestützt. Die pauschalen Freibeträge des Pfändungsschutzkontos werden in den meisten Fällen nicht ausreichen, um betriebliche Einnahmen und Ausgaben so vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen, dass der Geschäftsbetrieb fortgeführt werden kann.

Die nachstehenden Zahlen entstammen dem Beispiel des Liquiditätsplans auf Seite 85.

	Jun	Jul
<b>Geldeingänge</b>		
Umsatz aus Forderungseingängen (netto)	1.500 €	1.500 €
Barumsatz (netto)	3.000 €	2.500 €
erhaltene Umsatzsteuer 19%	855 €	760 €
Darlehensauszahlung		
Eigenkapitaleinzahlung		
sonstige Einzahlungen		
<b>Summe der Einzahlungen</b>	<b>5.355 €</b>	<b>4.760 €</b>
<b>Geldausgänge netto</b>		
Personalkosten inkl. Sozialvers.	600 €	600 €
Wareneinkauf, Material	200 €	200 €
Miete und Nebenkosten (inkl. USt)	560 €	560 €
betr. Versicherungen (ohne USt.)	60 €	60 €
Fahrzeugkosten	290 €	290 €
Reisekosten	200 €	200 €
Werbung	100 €	100 €
Schulungen		
Büromaterial, Telefon, Porto	59 €	59 €
Beratungskosten (StB, RA etc.)	120 €	120 €
Beiträge	380 €	
Bankgebühren und Zinsen	35 €	35 €
Tilgungen auf Kredite	300 €	300 €
gezahlte Vorsteuer 19 %	287 €	287 €
MwSt Zahllast	568 €	473 €
Privatentnahmen	1.000 €	1.000 €
sonst. Kosten	100 €	100 €
<b>Summe der Auszahlungen</b>	<b>4.859 €</b>	<b>4.384 €</b>

Den erzielten Einnahmen inkl. Umsatzsteuer ist die Summe der betriebsnotwendigen Verpflichtungen in Abzug zu bringen. Dem Schuldner selbst ist ein angemessener und individuell festsetzbarer Betrag zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes zu belassen. Beachten Sie bitte, dass die Privatentnahme in diesem Fall wie ein Bruttoeinkommen zu betrachten ist. Von diesem Betrag müssen noch Kranken- und Pflegeversicherung, gegebenenfalls Rentenversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer gezahlt werden.

Angenommen, die obigen Zahlen sind nun nicht mehr nur Prognosen, sondern die tatsächlichen Zahlen des jeweiligen Monats. Ohne jeglichen Vollstreckungsschutz würden dem Gläubiger 5.355 Euro und 4.760 Euro ausgekehrt werden, vorausgesetzt, die Forderung ist entsprechend hoch. Erst nach Berücksichtigung der betrieblichen Verpflichtungen, der Löhne und Sozialabgaben für Angestellte sowie eines angemessenen Betrages für den eigenen Lebensunterhalt kann ein individueller Pfändungsbetrag bzw. Freibetrag festgesetzt werden.

Es liegt im freien Ermessen des Gerichts unter Würdigung der jeweiligen persönlichen Verhältnisse, des sonstigen Vermögens und der sonstigen Verdienstmöglichkeiten und hängt immer vom Einzelfall ab, welche Beträge berücksichtigt werden. Ferner muss das Gericht den Zeitraum bestimmen, für den die Beträge als unpfändbar festgesetzt werden.

Das Berechnungsschema ist:

Einnahmen	
- Betriebsnotwendige Aufwendungen	
- Steuer USt. und ESt.	
- eigene KV und Altersvorsorge	
<hr/>	
= Nettoberechnungsgrundlage	
für individuellen Pfändungsbetrag	

So bestimmt sich unter freier Würdigung der Umstände durch das Gericht ein monatlicher Nettobetrag als Einkommen, das wiederum Grundlage für die Berechnung eines pfändungsfreien und eines pfändbaren Betrages ist.

An das Vollstreckungsgericht  
bzw. die Vollstreckungsbehörde (Finanzamt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zwangsvollstreckungssache, Aktenzeichen 987654321

Gläubigerbezeichnung \_\_\_\_\_

gegen

Schuldnerbezeichnung \_\_\_\_\_

beantrage ich gemäß § 850i ZPO auf meinem Geschäftskonto Nr. 123456 bei der XYZ-Bank, Straße Ort (Drittschuldner) einen individuellen Pfändungsfreibetrag in Höhe von ... Euro festzusetzen.

**Begründung:** Ich bin selbstständig/freiberuflich tätig als ... und unterhalte bei der Drittschuldnerin mein Geschäftskonto. Auf diesem Konto gehen meine monatlichen Bruttoumsätze in Höhe von rund ... Euro ein. Betrieblich Ausgaben habe ich wie folgt zu leisten:

Miete, Nebenkosten	... Euro
Löhne, Gehälter und Sozialabgaben	... Euro
Wareneinkauf, Material etc.	... Euro
Telefon, Porto, Internet etc.	... Euro
Versicherungen	... Euro
Steuerberater	... Euro
Sonstiges (genau bezeichnen)	... Euro
Umsatzsteuerzahllast (USt. - Vorsteuer +)	... Euro
Verbleiben	... Euro

Für meinen privaten Lebensunterhalt entnehme ich mir monatlich ... Euro. Hiervon habe ich Krankenversicherung in Höhe von ... Euro und Beiträge zur Rentenversicherung/Private Vorsorge in Höhe von ... Euro zu zahlen. Sollte mein Geschäftskontoguthaben in voller Höhe der Pfändung unterworfen werden, entzieht es mir die Lebensgrundlage. Belege sind beigelegt. Bis zur Entscheidung über meinen Antrag beantrage ich die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

## Pfändungschutz für Altersvorsorge

Viele Selbstständige haben auch heute noch Angst im Falle einer Pfändung oder Insolvenz ihre Altersvorsorge zu verlieren. Zum 31. März 2007 trat das Gesetz zum Schutz der Altersvorsorge<sup>72</sup> in Kraft, das neben der sogenannten Rürup-Rente auch Lebensversicherungen sowie bestimmte Fonds- und Banksparrpläne umfasst. Die Regelungen finden sich in den §§ 851c, 851d ZPO.

§ 851c ZPO bestimmt für den Pfändungschutz bei Altersrenten zunächst, dass Ansprüche auf Leistungen aus Verträgen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden dürfen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

95

- regelmäßige, lebenslange Zahlung, die aber nicht vor dem 60. Lebensjahr, oder davor nur bei Berufsunfähigkeit, gewährt wird,
- über die Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden,
- außer Hinterbliebene dürfen keine Dritten berechtigt werden,
- Kapitalzahlung darf nicht oder nur für den Todesfall vereinbart sein.

Absatz 2 regelt, dass zum Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge jährlich ein bestimmter Betrag unpfändbar verbleibt, der auf der Grundlage eines der vorgenannten Voraussetzungen erfüllenden Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 256.000 Euro angesammelt werden darf. Der jährliche Betrag ist nach dem Lebensalter gestaffelt.

18. bis 29. Lebensjahr	2.000 Euro/jährlich
30. bis 39. Lebensjahr	4.000 Euro/jährlich
40. bis 47. Lebensjahr	4.500 Euro/jährlich
48. bis 53. Lebensjahr	6.000 Euro/jährlich
54. bis 59. Lebensjahr	8.000 Euro/jährlich
60. bis 67. Lebensjahr	9.000 Euro/jährlich

---

<sup>72</sup> [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=//\\*\[@attr\\_id=%27bgbl107s0368.pdf%27\]#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl107s0368.pdf%27%5D\\_\\_1633782023896](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl107s0368.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl107s0368.pdf%27%5D__1633782023896).

Übersteigt der Rückkaufswert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Das gilt nicht für den Teil des Rückkaufswertes, der den dreifachen Wert von 256.000 Euro übersteigt. § 251d ZPO schützt zertifizierte Altersvorsorgeverträge<sup>73</sup> gleich dem Arbeitseinkommen. Allerdings kann eine Lebensversicherung, die ursprünglich als Altersvorsorge gedacht war, im Laufe der Zeit aber zur Kreditsicherung genutzt wurde, keinen Pfändungsschutz erhalten.

### Pfändbarkeit von Inventar und Geschäftsausstattung

Steht eine Sachpfändung bei persönlich haftenden Unternehmerinnen und Unternehmern im Raum, stellt sich die Frage, ob neben den privaten Gegenständen auch die Geschäftsausstattung und der Warenbestand betroffen sind. Die Angst vieler Betroffener, dass der komplette Geschäftsraum im Auftrage des Gläubigers leergeräumt (= gepfändet) wird, ist genauso verständlich wie unbegründet. Selbstverständlich greift auch bei der Geschäftsausstattung ein Pfändungsschutz. Maßgeblich ist hier § 811 Abs. Nr. 5 ZPO. Dies gilt für das Inventar und somit für Waren, Erzeugnissen, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe.



Aus dieser Angst und Unwissenheit heraus werden auch von Selbstständigen immer wieder absolut untragbare Ratenzahlungen angeboten oder angenommen. Nur Aufklärung kann dem entgegenwirken.

### 2.2.9 Beratung GmbH-Geschäftsführung

Eine immer wieder auftauchende Frage ist die Haftung und Nachhaftung der (ehemaligen) GmbH-Geschäftsführung bzw. generell der Geschäftsführer von haftungsbeschränkten Unternehmensformen. Zunächst muss man sich hier vor Augen führen, dass viele Selbstständige sich aus der Haftungsfrage heraus für die Gründung einer GmbH oder UG oder früher auch Limited<sup>74</sup> entschieden haben.



Ich selbst ertappe mich immer wieder dabei, dass ich bei einer GmbH an eine „große“ Firma denke. Dabei handelt es sich oft nur um „Ein- bis Zwei-Personen-Firmen“ mit Gesellschafter-Geschäftsführer, deren Gründung als GmbH nur aus haftungsbeschränkenden Gründen erfolgte. Das kann die Eisdielen an der Ecke oder eine kleine Werkstatt sein. Wenn Sie im Beratungs-

<sup>73</sup> § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

<sup>74</sup> Besonderheit der Limited siehe Kapitel Kapitalgesellschaften.

gespräch mit der ratsuchenden Person die Punkte der obigen Checkliste klären können, ist schon ein großer Schritt getan, um die dringendsten Fragen zur Haftung zu beantworten.

Bei der GmbH-Geschäftsführung wird unterschieden in

- Gesellschafter-Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und
- angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie in
- alleinige Geschäftsführung oder Geschäftsführung mit mehreren Personen.

97

Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung ist die Haftung regelmäßig auf das Unternehmensvermögen beschränkt. Problematisch wird es aber schon bei Fragen der Pflichtverletzungen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und das sowohl im Innen- wie im Außenverhältnis. Um die Frage der Pflichtverletzung nach dem GmbHG für die Beratungsperson besser einschätzbar machen zu können, sind im Folgenden die wesentlichen Punkte zusammengestellt. Die abschließende Klärung sollte hier allerdings immer einer fachkundigen Rechtsanwaltskanzlei überlassen werden.

**Grundsätzlich gilt:** Haftung folgt aus einer Pflichtverletzung.

Pflichtverletzungen ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und der Organstellung (= gesetzliche Pflichten der Geschäftsführung). Es wird dabei unterschieden in Innen- und Außenhaftung. Bei Pflichtverletzungen wird die Geschäftsführung grundsätzlich gegenüber der GmbH schadensersatzpflichtig<sup>75</sup>. Dies kann sowohl eine Gesellschafter-Geschäftsführerin beispielsweise bei Insolvenz der GmbH als auch einen angestellten Geschäftsführer treffen. Diese Haftung ist beschränkt auf Ersatzansprüche der GmbH und gilt nicht gegenüber Gläubigern. Auch tritt die Haftung nicht für gewöhnliche Geschäftsrisiken ein. Die Geschäftsführung muss unternehmerisch handeln können, ohne für unternehmerisch falsche Entscheidungen haften zu müssen. Das Geschäftsrisiko tragen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter. Voraussetzung für die Haftung der Geschäftsführung ist die Verletzung einer gegenüber der GmbH bestehenden Pflicht aus der Organstellung heraus.

<sup>75</sup> § 43 GmbHG.

Darüber hinaus muss die Pflichtverletzung schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig sein, zum Beispiel, wenn die im Geschäftsverkehr notwendige Sorgfalt außer Acht gelassen wurde. Und der Schaden muss aus der Pflichtverletzung resultieren. Die Verjährungsfrist von Ansprüchen aus der Geschäftsführerhaftung beträgt fünf Jahre<sup>76</sup>. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung entlasten, soweit ein Verzicht auf Schadensersatz<sup>77</sup> gesetzlich möglich ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, können diese parallel gegenüber der Gesellschaft haften und in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich kann eine Haftung vertraglich auf vorsätzliches Handeln beschränkt werden. Ob dies auch für die GmbH-Geschäftsführung möglich ist, ist allerdings umstritten. Jedenfalls ist es nicht möglich, die Haftung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche auszuschließen. Im Insolvenzfall macht sich die Geschäftsführung nicht nur nach § 15a InsO strafbar, sondern sie ist auch gemäß § 64 GmbHG gegenüber den Gesellschaftern und Gläubigern zum Schadensersatz verpflichtet.

Führt die Geschäftsführung die Geschäfte trotz vorliegender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung weiter, besteht ein Schadensersatzanspruch aus den Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife gegenüber den Gesellschaftern. Auch bei der Nichtabführung von Sozialabgaben besteht neben dem Straftatbestand nach § 266a StGB eine persönliche und unbeschränkte Haftung der Geschäftsführung gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

Im Grunde können Gläubiger ihre Ansprüche nur gegenüber der GmbH geltend machen. Allerdings ist eine Inanspruchnahme des Geschäftsführers dann möglich, wenn die schadensverursachende Handlung so weit außerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung liegt, dass sich ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Aufgabenbereich nicht erkennen lässt.



Der Geschäftsführer beauftragt, um günstigere Konditionen zu erhalten, mit dem Briefkopfpapier der GmbH eine Baufirma, um in seinem Privathaus eine Sauna einzubauen. Für diese Verbindlichkeit haftet er selbstverständlich privat.

Wenn Steueransprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen der Geschäftsführung nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt und erfüllt werden, haften Gesellschafter persönlich, unmittelbar

<sup>76</sup> § 43 Abs. 4 GmbHG.

<sup>77</sup> § 46 Nr. 5 GmbHG.

und unbeschränkt. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird bei einer steuerlichen Pflichtverletzung neben der GmbH zum Mitschuldner<sup>78</sup>.

Die Geschäftsführung ist im Rahmen einer Insolvenz strafrechtlich für bestimmtes Fehlverhalten zur Rechenschaft zu ziehen. Dies betrifft Insolvenzverschleppung, Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung, Verletzungen der Buchführungspflichten und einiges mehr. Unter anderem ist hiervon auch Veruntreuung, Nichtabführung der Sozialabgaben, Computerbetrug und Kreditbetrug betroffen. Nach einer Verurteilung kann ein fünfjähriges Berufsverbot als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer ausgesprochen werden<sup>79</sup>. Voraussetzung für die Verhängung eines Berufsverbots ist die Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

#### **Checkliste Geschäftsführerhaftung:**

- Liegt eine Pflichtverletzung vor?
- Pflichtverletzung schuldhaft oder fahrlässig?
- Verjährung (Schadenszeitpunkt plus fünf Jahre)?
- Vertragliche Bestimmungen zur Haftung?
- Mehrere Geschäftsführer?
- Insolvenzstraftat?
- Nichtabführung von Sozialabgaben?
- Handlungen außerhalb des Aufgabenbereiches?
- Verletzung von steuerrechtlichen Pflichten?
- Strafrechtliche Verfolgung/Verurteilung?

### **2.2.10 Insolvenzstraftaten und andere mit der Selbstständigkeit im Zusammenhang stehende Straftaten**

Die Insolvenzstraftaten sind in den §§283, 283a-d StGB geregelt und uns durchaus als Frage aus der Verbraucherinsolvenzberatung schon bekannt. Bei der Beratung von (ehemals) Selbstständigen bekommen sie aber nochmals eine besondere Bedeutung. Gerade Selbstständige sind mehr noch als Verbraucherinnen und Verbraucher gefährdet, sich einer Insolvenzstraftat schuldig zu machen.

Die Straftaten sind mit Bankrott, Bankrott in besonders schweren Fällen, Gläubigerbegünstigung und Schuldnerbegünstigung überschrieben. Auch

<sup>78</sup> §§ 34, 69 AO.

<sup>79</sup> § 70 StGB.

ist Insolvenzverschleppung und die Nichtabführung des Arbeitnehmeranteils von Sozialabgaben strafbar. Im Einzelnen bedeutet das folgende Taten:

#### **Bankrott, § 283 StGB**

Im Fall von Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit zählen die nachfolgenden, verkürzt dargestellten Tatbestände zu den strafbaren Handlungen:

- massezugehöriges Vermögen beiseiteschaffen, verheimlichen oder zerstören;
- durch spekulative Geschäfte oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette Vermögen schmälern;
- Waren auf Kredit beschaffen und sie oder die daraus hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert weitergeben;
- Rechte anderer vortäuschen oder ausgedachte Rechte anerkennen;
- die gesetzlich vorgeschriebenen Handelsbücher nicht oder nicht richtig führen oder Aufzeichnungen verfälschen;
- Aufbewahrungspflichtige Geschäftsunterlagen und Handelsbücher vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseiteschaffen, verheimlichen, zerstören oder beschädigen und dadurch die Übersicht über den Vermögensstand erschweren;
- Bilanzen verfälschen; nicht rechtzeitig oder nicht richtig und vollständig erstellen;
- durch eine dieser Handlungen die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführen oder leichtfertig verursachen;
- die Überschuldung oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit nicht erkennen

### **Besonders schwerer Fall des Bankrotts, § 283 a StGB**

Ein besonders schwerer Fall der Bankrotthandlungen nach § 283 StGB liegt in der Regel vor, wenn

- aus Gewinnsucht handelt wird;
- wissentlich viele Personen durch die Handlungen in die Gefahr des Verlustes ihrer Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not geraten.

101

### **Verletzung der Buchführungspflicht, § 283 b StGB**

Hier wird nochmals konkretisiert, was im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Buchführungspflichten nach § 283 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 StGB im Einzelnen strafbar ist. Konkret geht es um die Missachtung aufbewahrungspflichtiger Geschäftsunterlagen und Handelsbücher, das Verfälschen und das nicht rechtzeitige und vollständige Erstellen von Bilanzen. Allerdings entfällt das Merkmal der wirtschaftlichen Krise. Heißt, diese Handlungen sind auch strafbar, ohne dass wirtschaftliche Schwierigkeiten vorlagen oder durch die Handlungen vertuscht werden sollten.

### **Gläubigerbegünstigung, § 283 c StGB**

Gläubigerbegünstigung ist, wenn man in Kenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung (= Zahlung) gewährt, auf die er in dieser Art oder zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hat und der Gläubiger dadurch absichtlich oder wissentlich vor den anderen Gläubigern bevorzugt wird.

### **Schuldnerbegünstigung, § 283 d StGB**

Der Fall der Schuldnerbegünstigung liegt vor, wenn ein Dritter in Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Insolvenzmasse zugunsten des Schuldners oder mit dessen Einwilligung beiseiteschafft oder verheimlicht oder zerstört. Auch hierfür wird der besonders schwere Fall anlog dem Bankrott im Gesetz definiert.

Grundsätzlich ist der Versuch in allen vorgenannten Fällen strafbar. Wichtig zu wissen ist, dass die Taten immer nur dann strafbar sind, wenn die betroffene Person die Zahlungen eingestellt hat oder das Insolvenzverfahren schon eröffnet wurde oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Folglich kann eine Insolvenzstraftat immer nur dann vorliegen, wenn in einer wirtschaftlichen Krise gehandelt wurde.

### **Insolvenzverschleppung, § 15 a, i. V. m. §§ 17, 18, 19 InsO**

Insolvenzverschleppung betrifft nur Kapitalgesellschaften. Sie liegt immer dann vor, wenn der Insolvenzantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt wurde, obwohl die Geschäftsführung dazu nach Gesetzeslage zur Stellung des Insolvenzantrags schon verpflichtet gewesen wäre.

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hat in letzter Zeit immer wieder Zahlungsschwierigkeiten und seit Monaten Probleme, die Gehälter rechtzeitig zu überweisen. Er hofft auf ein Wunder, den nächsten großen Auftrag, aber nichts passiert. Seit Wochen hat er keine Rechnungen mehr bezahlt und sich auch nicht weiter darum gekümmert.

### **Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt, § 266 a StGB**

Dieser Straftatbestand betrifft alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unabhängig von der Rechtsform. In der Regel fällt dies immer dann auf, wenn die Sozialabgaben durch den Sozialversicherungsträger nicht mehr vom Konto des Unternehmens abgebucht werden können bzw. die Zahlung nicht erfolgt. Auch unrichtige oder unvollständige Angaben zur Sozialversicherung sind strafbar. Strafbar ist auch, wenn sonstige Teile des dem Arbeitnehmer zustehenden Lohnes einbehalten, aber nicht an die Zahlungsempfänger weitergeleitet werden. Also, wenn Arbeitgeber beispielsweise bei Lohnpfändungen die Pfändungsbeträge einbehalten, statt sie an den Gläubiger abzuführen.

### **Eingehungsbetrug, § 263 StGB**

Auch der Eingehungsbetrug betrifft alle Selbstständigen, Gewerbetreibende, Freiberufler, Geschäftsführer usw. und bedeutet, dass der betreffenden Person bereits bei Begründung einer Verbindlichkeit nicht klar ist, ob diese bei Fälligkeit überhaupt erfüllt werden kann.

### **Kreditbetrug, § 265 b StGB**

Kreditbetrug kann ebenfalls alle Unternehmensformen treffen. Strafbar macht sich, wer Vorteile erlangt durch falsche oder fehlende Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Beantragung eines Kredites oder bei Lieferantenkrediten.

### **Untreue, § 266 StGB**

Der Strafvorwurf der Untreue betrifft die Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften und stellt die Veruntreuung von fremden Vermögen unter Strafe. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Geschäftsführer einer GmbH die Rechnungen nicht auf das Geschäftskonto, sondern auf sein Privatkonto überweisen lässt.



# 3. Von der Antragstellung bis zur Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens

Der Dritte Abschnitt widmet sich der Regelinsolvenz. Diese unterscheidet sich nicht nur von Verbraucherinsolvenzen im Ablauf, sondern vor allem auch inhaltlich. Insolvenzgründe und Gutachten, vorläufige Insolvenz, starker und schwacher Insolvenzverwalter sind Begriffe, die möglicherweise noch nicht allen Beratungskräften bekannt sind. Dieser Abschnitt soll Ihnen helfen, sich in der Welt der Regelinsolvenzen zurechtzufinden, um Ratsuchende grundsätzlich beraten und begleiten zu können. Auch hier sind viele Beispiele und Praxishinweise eingearbeitet, die Ihnen die Möglichkeiten des Regelinsolvenzverfahrens veranschaulichen. Da das Regelinsolvenzverfahren allein, mit all seinen Eventualitäten in allen nur denkbaren Konstellationen, mehr als nur einen Ratgeber füllen würde, wird sich auf das Regelinsolvenzverfahren für natürliche Personen beschränkt und die sich daraus ergebenden Grundzüge, wesentlichen Inhalte und Betrachtungen, die jeweils theoretisches Wissen vermitteln und praktische Beispiele aufzeigen. Der gesamte Abschnitt ist in die Teilbereiche Vorüberlegung und Antragstellung, Eröffnungsverfahren und Gutachten; Eröffnetes Verfahren bis Restschuldbefreiung und schlussendlich Besonderheiten bei laufendem Geschäftsbetrieb unterteilt.

## 3.1 Vorüberlegung und Antragstellung

Bereits im Rahmen der außergerichtlichen Beratung haben Sie abgeklärt, ob es sich um eine ehemalige oder aktive Selbstständigkeit handelt. Davon hängt das weitere Vorgehen ab. Die im Blick auf das weitere Vorgehen notwendigen Überprüfungen finden Sie nachstehend zusammengefasst:

- Natürliche Person mit weniger als 20 Gläubiger und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen = Verbraucherinsolvenzverfahren
- Natürliche Person mit weniger als 20 Gläubiger aber Forderungen aus Arbeitsverhältnissen = Regelinsolvenzantrag

- Natürliche Person mit mehr als 20 Gläubiger unabhängig von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen = Regelinsolvenzantrag  
**Besonderheit:** Bei ehemaligen Nebenerwerbsselbstständigkeiten ist bis zum Erreichen der Bagatellgrenze nach § 3 Nr. 26 EStG unabhängig von der Gläubigeranzahl das Verbraucherinsolvenzverfahren möglich<sup>81</sup>.
- Natürliche Personen mit aktiver Selbständigkeit = Regelinsolvenzantrag
- Juristische Personen = Regelinsolvenzantrag
- Personengesellschaften = Regelinsolvenzantrag

Für ehemals Selbstständige, für die das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt (nicht mehr als 19 Gläubiger, keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, Erträge aus Selbstständigkeit unter der Grenze nach § 3 Nr. 26 EStG) gibt es an dieser Stelle nichts weiter zu sagen. Hier ist die Verbraucherinsolvenz in der bekannten Art und Weise zu beantragen.

### 3.1.1 Eröffnungsgründe

Der erste große Unterschied zur Verbraucherinsolvenz ist, dass der Regelinsolvenzantrag keinem vorausgegangen außergerichtlichem Einigungsversuch bedarf. Lediglich ein Eröffnungsgrund<sup>82</sup> muss vorliegen. Die Eröffnungsgründe sind Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung:

#### Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

Die Zahlungsunfähigkeit ist der allgemeine Eröffnungsgrund. Eine Person ist zahlungsunfähig, wenn er oder sie nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies wird angenommen, wenn die Zahlungen eingestellt wurden.

#### Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO

Auch die drohende Zahlungsunfähigkeit ist ein Eröffnungsgrund. Allerdings nur bei einem Schuldnerantrag. Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Zahlungsverpflichtungen voraussichtlich bei Fälligkeit nicht mehr erfüllt werden können.

---

<sup>81</sup> Siehe Kapitel Nebenerwerbsselbstständigkeit.

<sup>82</sup> § 16 InsO.

Hier wird ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde gelegt. Größere Unternehmen legen hierfür Gutachten von Unternehmensberatern oder Sanierungskanzleien vor. Aber auch bei kleinen Selbstständigkeiten kann auf eine vereinfachte Art eine Prognose erstellt werden, zum Beispiel über den Liquiditätsplan.

### Überschuldung, § 19 InsO

Bei juristischen Personen ist auch die Überschuldung ein Eröffnungsgrund. Diese liegt immer dann vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht deckt<sup>83</sup>, außer die Fortführung des Unternehmens ist in den nächsten 12 Monaten nach vorliegenden den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Auch hier wird in der Regel auf Prognosen und Gutachten abgestellt, die die gewöhnliche Schuldnerberatungsstelle zu erstellen nicht in der Lage ist.



Personengesellschaften und juristische Personen, selbst wenn es nur Ein-Personen-GmbHs sind, sollten nur dann hinsichtlich eines Insolvenzverfahrens beraten werden, wenn die Situation so eindeutig ist, dass Sie sich ganz sicher sind, mit der Beratung keine Fehler zu machen. Die Sachverhalte sind hier sehr komplex, berühren diverse Rechtsgebiete und bergen vielfältige Risiken. Hier bietet sich eine Kooperation mit einer fachkundigen Rechtsanwaltskanzlei für Gesellschafts- und/oder Insolvenzrecht an.

Häufiger allerdings, als dass uns aktive juristische Personen aufsuchen würden, ist der Fall, dass ehemalige Gesellschafter oder Geschäftsführer unseren Rat in Anspruch nehmen, nachdem die Gesellschaft schon abgewickelt wurde. Hier handelt es sich nicht mehr juristische Personen und meist auch nicht mehr aktiv Selbstständige. Das wiederum vereinfacht die Beratung.

## 3.2 Der Regelinsolvenzantrag

Das Regelinsolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag<sup>84</sup> hin eröffnet. Dieser Antrag kann vom Schuldner (= Eigenantrag) oder vom Gläubiger (= Fremdantrag) gestellt werden. Auf dem Justizportal des Bundes und der Län-

<sup>83</sup> § 19 InsO.

<sup>84</sup> § 13 Abs. 1 Satz 1 InsO.

der sind bundeseinheitliche Formulare veröffentlicht. Einzelne Bundesländer haben auf ihren jeweiligen Justizseiten im Internet eigene Formulare eingestellt oder verweisen (per Link) auf die bundeseinheitlichen Formulare<sup>85</sup> auf justiz.de. Auch wenn der Antrag grundsätzlich formularfrei gestellt werden kann, sind ihm doch etliche Erklärungen und Übersichten beizufügen, die die Nutzung des Formulars sinnvoll erscheinen lassen.

Im Folgenden wird auf die abstrakte Darstellung von Gesetzesnormen weitestgehend verzichtet und stattdessen die praktische Übertragung der im Vorfeld ermittelten Unternehmensdaten in die bundeseinheitlichen Formulare in Anwendung gebracht. Viele der nun folgenden Erläuterungen sind Ihnen als Fachberatungskräfte hinreichend bekannt. Die Formulare dürften für Sie selbsterklärend sein, sollen aber der Vollständigkeit halber auch ausgeführt werden. Die ersten beiden Seiten des Formulars enthalten neben dem eigentlichen Eröffnungsantrag, dem Antrag auf Restschuldbefreiung nebst den ergänzenden Angaben zu vorherigen Verfahren noch die Möglichkeit einen Stundungsantrag (auf gesondertem Formular) zu stellen, weitere Unterlagen ergänzend zum Antrag einzureichen sowie die Versicherung zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Schon unter den Erklärungen zum Restschuldbefreiungsantrag sind die ersten Tatsachen einzutragen, die Ihre Recherche ergab, nämlich betreffend etwaiger vorheriger Verfahren. Die Sperrfristen gelten auch hier nur bei Erteilung der Restschuldbefreiung und bei Versagung wegen Obliegenheitsverstößen. Ohne Sperrfristen sind Restschuldbefreiungsanträge möglich bei Abweisungen oder Einstellungen mangels Masse oder Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtzahlung der Treuhändervergütung. Ebenfalls ist es möglich, bei vorheriger Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Sperrfrist einen erneuten Insolvenzantrag zu stellen, nur eben ohne Antrag auf Restschuldbefreiung. Dies wäre denkbar, wenn Instrumente des Insolvenzverfahrens genutzt werden sollen, beispielsweise der Insolvenzplan.

Auch setzt die Restschuldbefreiung immer einen Eigenantrag des Schuldners voraus. Bei Fremdanträgen ohne Eigenantrag ist die Restschuldbefreiung<sup>86</sup> nicht möglich. Hat also ein Gläubiger den Antrag gestellt, ist es zwingend erforderlich, einen Eigenantrag einzureichen, um in den Genuss der Restschuldbefreiung zu kommen.

---

<sup>85</sup> [https://justiz.de/service/formular/dateien/insolvenz\\_2021.pdf](https://justiz.de/service/formular/dateien/insolvenz_2021.pdf).

<sup>86</sup> BGH, Beschluss vom 16.04.2015, IX ZB 93/12.

Dem allgemeinen Eröffnungsantrag folgt ein vierseitiger Fragebogen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Neben persönlichen Verhältnissen (Anschrift, Familienstand, unterhaltsberechtigten Personen und Beteiligung am Erwerbsleben analog dem Personalbogen im Verbraucherinsolvenzantrag) sind hier auch Angaben zur Firma bzw. zur ehemaligen Firma zu machen. Da es sich hierbei um den Eröffnungsantrag für natürliche Personen handelt, fällt gleich auf, dass der Eröffnungsgrund der Überschuldung nicht aufgeführt ist.

Die Ursachen des Insolvenzgrundes sollen im Folgenden kurz dargestellt werden. Ein wenig ausführlicher als eine bloße Phrase darf es schon sein, allerdings umschreiben auch Gründe wie „Corona“ oder „Internetbuchhandel, daher weniger Kunden im Buchladen“ die Ursachen der Insolvenz aus Sicht des Antragstellers gut.



Fragen Sie beim zuständigen Insolvenzgericht nach, wie ausführlich die Gründe dargestellt werden sollen. Manche Gerichte wünschen sich mehr Information als nur ein Schlagwort.

Es folgen allgemeine Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit und Angaben zu den Gläubigern. Hier ist auch erstmals anzugeben, ob es Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen gibt. Im Folgenden finden Sie all die Fragen, deren Antworten Sie im Vorfeld sorgsam ermittelt und zusammengetragen haben.



Wenn der Schuldner zu den Unternehmensdaten oder offenen Lohnrückständen keine Angaben machen kann, kennt das (ehemalige) Steuerberatungsbüro die entsprechenden Daten.

Das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis im Regelinsolvenzantrag unterscheidet sich von der Anlage 6 des Verbraucherinsolvenzantrags schon dadurch, dass es hier zwei Alternativen gibt. Bei eingestelltem Geschäftsbetrieb reicht das Vereinfachte Gläubigerverzeichnis (Anlage 1A). Hier sind neben Gläubigerbezeichnung, Forderungsgrund und Höhe der Forderung lediglich noch anzugeben, ob Sicherheiten bestehen. Das Qualifizierte Gläubigerverzeichnis (Anlage 1B) ist immer dann vorzulegen, wenn der Geschäftsbetrieb noch nicht eingestellt wurde, die Eigenverwaltung beantragt wird oder bestimmte Merkmale<sup>87</sup> überschritten werden.

<sup>87</sup> Merkmale gemäß § 22a InsO: Bilanzsumme > 6 Millionen; Umsatz in den letzten 12 Monaten mehr als 12 Millionen Euro; im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Angestellte.

Im qualifizierten Gläubiger- und Forderungsverzeichnis sind die Verbindlichkeiten nach bestimmten Gesichtspunkten sortiert zu erfassen. Zunächst werden die Gläubiger mit den höchsten Hauptforderungen angegeben. Danach die Gläubiger mit der höchsten gesicherten Hauptforderung, dann die Forderungen der Finanzverwaltung, gefolgt von Forderungen der Sozialversicherungsträger und Forderungen aus betrieblicher Altersvorsorge. Erst dann folgen die Forderungen aller übrigen Gläubiger.

In der Anlage 2 erfolgen weitere ergänzende Angaben zum Geschäftsbetrieb, zu Arbeitnehmern und zur Buchführung. Im Zusammenhang mit den Arbeitnehmern wird hier nach den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gefragt. Sollten mehrere Arbeitnehmer beschäftigt worden sein, die bei unterschiedlichen Krankenversicherungen Mitglieder waren, sind diese Versicherungsträger alle anzugeben. Hinsichtlich der steuerlichen Beratung und den Angaben zur Buchführung und den Abgabezeiträumen der unterschiedlichen Steuererklärungen ist es am einfachsten, die Daten, die durch das Steuerbüro zur Verfügung gestellt wurden, zu übernehmen.

Allerdings kommt es vor, dass der Schuldner oder die Schuldnerin keine Angaben mehr zum Steuerverfahren machen kann. Dann ist es sinnvoll, die Fragen mit einem „unbekannt“ zu beantworten, wenn die Antworten nicht auf andere Weise, beispielsweise durch Rückfrage beim Finanzamt, ermittelt werden konnten. Weiter wird im Antrag nach etwaigen, laufenden Zivilverfahren und Mahnverfahren gefragt. Hier sollten alle Verfahren angegeben werden, sowohl die Verfahren, die gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin betrieben werden als auch die Verfahren, die durch ihn oder sie betrieben werden.

Ab der Anlage 4 bedarf es dem grundlegenden betrieblichen Zahlenwerk. Im Hinblick auf die abzugebende Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Vermögensübersicht enthaltenden Angaben sowie der Ergänzungsblätter ist es nicht nur bei noch aktiv Selbstständigen ratsam, auf das Material der Finanzbuchhaltung zurückzugreifen. Die Anlage 4 fragt die Aktiva und Passiva ab. An dieser Stelle geht es zunächst um das reine Betriebsvermögen. Hier findet sich die Gliederung der Bilanz wieder. Jedoch kann nicht einfach die Bilanz eingereicht werden. Die Aktiva und Passiva sind einer insolvenzrechtlichen Liquidationsbewertung zu unterziehen.

Die erste Frage auf der Aktivseite widmet sich Grundstücken, gefolgt von betrieblichen Vermögensgegenständen wie technische Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Waren, Rohstoffen und

unfertigen Erzeugnissen. An dieser Stelle können Sie wunderbar auf die Daten der Bilanz (soweit vorhanden) oder des Inventars zugreifen. Die Daten des Anlage- und Umlaufvermögens tragen Sie als Summe ein. Hierbei werden die Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert, dem AfA-Restwert oder dem Liquidationswert aufgeführt. Welcher Wert angegeben wurde, sollte jeweils dazu geschrieben werden.



Eine Maschine wird in den Büchern mit einem AfA-Wert von 10.000 Euro geführt, Anschaffungswert 100.000 Euro. Gebrauchte Maschinen dieser Art, Alter und Zustand werden mit 20.000 bis 30.000 Euro gehandelt. Diese Werte sollten jeweils so angegeben werden.

Auch wenn der Geschäftsbetrieb schon eingestellt und die Betriebsausstattung beispielsweise nicht mehr vorhanden ist, muss eine Übersicht beigefügt werden, aus der hervorgeht, was mit dieser geschah. Beispielsweise könnten Fahrzeuge und PCs in den Privatbesitz übernommen worden sein oder Warenvorräte an einen Mitbewerber verkauft oder von Lieferanten zurückgenommen worden sein. Lediglich, wenn die Aufgabe der Selbstständigkeit schon sehr lange zurück liegt, kann von einer detaillierten Aufstellung abgesehen werden.



Ein Fotograf hat seine Selbstständigkeit bereits vor Monaten aufgegeben. Seine hochwertigen Kameras sowie Zubehör wird er entweder noch haben oder er hat sie verkauft. Beide Fälle sind insolvenzrechtlich relevant. Ist die Kamera Betriebsvermögen, kann der Insolvenzverwalter sie zugunsten der Masse veräußern. Wurde sie schon verkauft, sind Anfechtungsansprüche zu prüfen.

Nur wenn der Betrieb noch aktiv oder entsprechendes Vermögen tatsächlich noch vorhanden ist, brauchen Sie Kassenbestand und Bankguthaben einzutragen. Interessant sind die Fragen nach Beteiligungen an Gesellschaften, Urheberrechten und immateriellen Vermögen. Nicht selten bestehen zum Beispiel Mitgliedschaften bei einer Einkaufsgenossenschaft, für die ein Genossenschaftsanteil gehalten werden muss. Auch dürfte bei Künstlern, Publizisten, Grafikern usw. so manches Recht bestehen, ebenso stellt die Homepage einen Wert dar. Auch der Firmenname an sich könnte einen Wert haben.

Die Anlagen 5 und 6, deren Gesamtsummen hier einzutragen sind, werden weiter unten im Detail ausgearbeitet. Die Angaben zu monatlichen und jährlichen Einkünften beziehen sich wieder auf das Gesamteinkommen, also inklusive SGB-Leistungen, Arbeitseinkommen usw.

Die Angaben zu den Passiva sind recht schnell gemacht. Zunächst ist die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten einzutragen, darüber hinaus dann nur noch die Gesamtsumme der wiederkehrenden Verpflichtungen.

Ähnlich dem Vermögensverzeichnis Anlage 5A-K im Verbraucherinsolvenzantrag folgen im Regelinsolvenzantrag die Ergänzungsblätter zur Vermögensübersicht, die Anlagen 4A-I. Hier werden sämtliche im Vorfeld ermittelten Vermögenswerte aus den Geschäftsunterlagen im Detail übernommen. Viele der Fragen kennen Sie aus dem Verbraucherinsolvenzantrag. Andere sind speziell für das Unternehmen. Bei gewerblichen Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern, Soloselbstständigen und Freiberuflern ist immer sowohl das Geschäfts- als auch das Privatvermögen anzugeben. Die Ergänzungsblätter A-C beziehen sich hier zunächst auf das Geschäftsvermögen. Dass eine strikte Trennung nicht möglich ist, zeigt sich in den Formblättern an mehreren Stellen. So wird beispielsweise auf dem Ergänzungsblatt 4A nach dem Fuhrpark gefragt, was die betrieblichen Fahrzeuge umfasst, und auf dem Ergänzungsblatt 4G findet sich die Frage nach Kraftfahrzeugen, was die Privatfahrzeuge abbilden soll. Das Ergänzungsblatt 4H beispielsweise sieht keinerlei Trennung von privatem und geschäftlichen Sicherungsrechten Dritter vor.

Der besseren Übersicht halber sollte man durch eine deutliche Kennzeichnung in den jeweiligen Ergänzungsblättern kenntlich machen, wenn Betriebsvermögen bereits in das Privatvermögen übernommen wurde oder Vermögen nur das Geschäfts- oder Privatvermögen betreffen. Dies ist nicht zwingend notwendig, hilft aber, um sich ein besseres Bild von der Vermögenslage zu machen.

Eine mögliche Kennzeichnung wäre:

- (P) = Privatvermögen
- (G) = Geschäftsvermögen
- (G→P) = Übernahme in Privatvermögen

Während sich die Ergänzungsblätter 4D und 4F Nr. 1-4 wieder ausschließlich auf die persönliche Situation beziehen, sind im Ergänzungsblatt 4F Frage Nr. 5 und 6 hinsichtlich Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und sonstiger Zahlungsansprüche sowie in 4E Schenkungen und Veräußerungen sowohl von betrieblichem Vermögen als auch von Privatvermögen anzugeben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu wissen, dass hinsichtlich Werthaltigkeit für Betriebsvermögen nicht dieselben Maßstäbe gelten, wie für Privatvermögen. Wird privat eine Bohrmaschine verschenkt, fällt dies wohl

unter „gewöhnliches Gelegenheitsgeschenk“. Wird diese jedoch im Wissen der Zahlungsunfähigkeit bei Schließung des Betriebes verschenkt, wird massezugehöriges Vermögen verschenkt. In dem Ergänzungsblatt 4 I sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände einzutragen. Hier muss dann auch die private Altersvorsorge angegeben werden. Besteht eine private Krankenversicherung, können möglicherweise noch Forderungen gegen die Krankenversicherung aus der Einreichung von Behandlungskosten bestehen.

Gänzlich neu für alle, die noch nie einen Regelinsolvenzantrag ausgefüllt haben, dürften die Anlage 5 und Anlage 6 sein. Die Anlage 5 ist das Verzeichnis der Außenstände, also die Schulden des Schuldners. In dieser Übersicht sind die Positionen der offenen Postenliste einzutragen. Ist diese überschaubar lang, kann die Eintragung direkt auf dem Formblatt geschehen. Ist die Liste der Forderungen länger, empfiehlt sich ein einfacher Verweis auf die in der Anlage beigefügte offene Postenliste. Da auf der offenen Postenliste für gewöhnlich nur die Namen, nicht aber die Anschriften der Rechnungsempfänger verzeichnet sind, sollte der Rechnungsordner mit den Ausgangsrechnungen bereitgehalten werden. Dieser ist nicht zwangsläufig dem Gericht vorzulegen. Spätestens der Insolvenzverwalter benötigt die vollständigen Anschriften, um Forderungen der Firma für die Masse geltend zu machen. Bei laufendem Geschäftsbetrieb ist ein Auftragsverzeichnis beizufügen. Dies kann entweder handschriftlich in die Anlage 6 übertragen werden oder beispielsweise in Form einer Kalenderkopie beigefügt werden.



- Kopie des Reservierungsbuches eines Restaurants inklusive gebuchter Feierlichkeiten,
- Terminkalender eines Tätowierers,
- Auftragsbuch eines Handwerkers, Freiberuflers usw.

Besteht kein laufender Geschäftsbetrieb mehr oder liegen keine Aufträge vor, ist das Auftragsverzeichnis entbehrlich.



Auf den aktuell auf [justiz.de](http://justiz.de) veröffentlichten Formblättern verstecken sich einige Ungenauigkeiten. So wird im Ergänzungsblatt 4 I Frage IV nach Forderungen aus Lieferung und Leistung unter Verweis auf die Anlage 5 gefragt. Unter der Frage fehlt jedoch Platz für eine Antwort, da dort direkt nach Steuererklärung und Finanzamt gefragt wird. Ebenso wird in der Anlage 4 zweimal die Nr. 3 aufgeführt: einmal mit sonstigen Vermögenswerten und einmal mit monatlichen Einkommen. Lassen Sie sich nicht verwirren, der Fehler liegt nicht bei Ihnen.

## 3.3 Eröffnungsverfahren und Gutachten

Das Insolvenzgericht überprüft von Amts wegen, ob tatsächlich ein Eröffnungsgrund vorliegt. Der Schuldner oder die Schuldnerin ist auch nach der Antragstellung verpflichtet, bei den Ermittlungen mitzuwirken. Im Rahmen der Antragstellung sollten daher so vollständig wie möglich Unterlagen über die Finanz- und Vermögenssituation eingereicht werden. Ferner muss das Gericht prüfen, ob die Kosten des Verfahrens gedeckt sind<sup>88</sup>.

113

### 3.3.1 Gutachtenauftrag

Um die vorgenannten Fragen zu klären, bedarf es umfangreicher Prüfungen, mit denen das Gericht in der Regel einen Sachverständigen beauftragt.

In dem Insolvenzantragsverfahren  
über das Vermögen der  
\_\_\_\_\_  
- Antragstellerin -  
Verfahrensbevollmächtigte:  
\_\_\_\_\_

1. Es soll ein schriftliches Gutachten erstellt werden über folgende Fragen:

a) Liegen Tatsachen vor, wonach der Schluss auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit der Antragstellerin gerechtfertigt ist?

Falls ja:

b) Ist eine die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) deckende Masse vorhanden? Dabei sind auch insolvenzspezifische Ansprüche (Haftung von verantwortlichen Organen, Anfechtungsansprüche) zu prüfen und darzustellen, wann die Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung eingetreten ist. § 1 S. 3 COVinsAG ist mit zu berücksichtigen.

c) Erscheinen vorläufige Anordnungen zur Sicherung der Masse (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperrung usw.) erforderlich?

2. Zum Sachverständigen wird bestellt:

Rechtsanwalt \_\_\_\_\_

Gutachtenauftrag im Insolvenzantragsverfahren.

Ferner umfasst der Gutachtenbeschluss auch nochmals die Anordnung an den Antragsteller oder die Antragstellerin, alle erforderlichen Auskünfte an den oder die Sachverständigen zu erteilen.

<sup>88</sup> Bei natürlichen Personen kann ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt werden. Dieser entfällt bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

### 3. Gemäß § 20 InsO wird angeordnet:

Die Antragstellerin hat dem Sachverständigen auf sein Verlangen alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere

- ein vollständiges Vermögensverzeichnis nach Aktiva und Passiva geordnet, unter Angabe der jeweiligen Zeitwerte und Fremdrechte (Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen und Pfandrechte),
- je ein Verzeichnis ihrer Gläubiger und Schuldner mit vollständigen Anschriften (keine Abkürzungen) unter Angabe der bestehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen sowie des Grundes (z. B. Kaufvertrag, Darlehen usw.),
- nähere Angaben über Grund, Fälligkeit und Realisierbarkeit der einzelnen Forderungen zu machen und gegen sie bereits erwirkte Titel vorzulegen.
- dem Sachverständigen Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen und als Büro verwendeten Zimmern zu geben und ihm die Einsicht in sämtliche Geschäftspapiere zu gestatten bzw. diese vorzulegen.

Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass das Gericht zur Bewirkung wahrheitsgemäßer Angaben nach § 98 Abs. 1 InsO anordnen kann, dass sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben an Eides statt zu versichern hat. Die Antragstellerin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung nach § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Für den Fall der Behinderung des Sachverständigen wird das Insolvenzgericht über weiterreichende Maßnahmen (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperr) oder die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Anhörung entscheiden (§§ 21, 22 InsO).

Richter am Amtsgericht

Gerichtliche Anordnung der Mitwirkung im Insolvenzantragsverfahren zur Gutachterstellung an den Antragsteller oder die Antragstellerin.

Die für das Gutachten anfallende Kosten machen oft einen nicht unerheblichen Teil der Verfahrenskosten aus.

Die vom Gericht gestellten Fragen werden von dem oder der Sachverständigen in einem schriftlichen Gutachten beantwortet. Wenn sich bei noch laufendem Geschäftsbetrieb herausstellt, dass dieser aufrechterhalten werden kann oder das Vermögen gesichert werden muss, wird das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter oder -verwalterin bestellen. Dies ist im Regelfall der Gutachter oder die Gutachterin. Ferner kann ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen werden oder angeordnet werden, dass Verfügungen des Schuldners oder der Schuldnerin nur mit der Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin oder des -verwalters wirksam sind. Auf diese geht dann die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Antragstellers oder der Antragstellerin<sup>89</sup> über. Die vorläufige Insolvenzverwaltung wird nur bei laufendem Geschäftsbetrieb angeordnet.

<sup>89</sup> § 22 InsO.

Anderenfalls reichen die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen in der Regel aus. Der bzw. die vorläufige Insolvenzverwalter oder -verwalterin ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Durch den Gutachter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter wird geprüft, ob es Chancen gibt, das Unternehmen fortzuführen und es werden ggf. entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet. Neben Sicherungsmaßnahmen für Vermögenswerte zählt hierzu die Klärung der Vorfinanzierung von Insolvenzgeld, Sicherstellung der Lieferfähigkeit und ggf. die Aufnahme von Massekrediten. Letzteres wird in Verfahren, die durch die Soziale Schuldnerberatung vorbereitet wurden, aller Wahrscheinlichkeit nach eher nicht vorkommen. Insolvenzgeld hingegen für noch bestehende Arbeitsverhältnisse sowie diverse Sicherungsmaßnahmen sind bei laufendem Geschäftsbetrieb häufiger notwendig.

Zur Insolvenzmasse zählt das gesamte Vermögen, das im Eigentum des Schuldners steht. Für die Beurteilung, ob die Verfahrenskosten gedeckt sind, werden im Gutachten die Liquiditätswerte, Fortführungswerte oder sonstigen Verwertungsmöglichkeiten ermittelt und gegen die voraussichtlichen Kosten gerechnet.

Deckt die Insolvenzmasse die Verfahrenskosten nicht und wird kein Verfahrenskostenvorschuss geleistet oder die Verfahrenskostenstundung bewilligt, wird das Verfahren gemäß § 26 InsO mangels Masse abgewiesen. Der juristischen Person bleibt nur die Liquidation nach handelsrechtlichen Vorgaben. Wird Kostendeckung voraussichtlich erreicht, kann das Verfahren eröffnet werden.

### 3.3.2 Schwache und starke vorläufige Insolvenzverwaltung

Im Rahmen der vorläufigen Insolvenzverwaltung werden Sie zwangsläufig auf die Begriffe „schwacher“ und „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter stoßen. Diese Bezeichnungen leiten sich aus der Verfügungsbefugnis ab. Wird die Vertretungs- und Verfügungsbefugnis nicht auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übertragen, wird von einer „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwaltung gesprochen. Dieser kann jedoch einen Zustimmungsvorbehalt durch das Gericht erhalten. Die bisherige Geschäftsführung bleibt bestehen und kann auch im Gutachtenverfahren die Geschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung, fortführen.

Von einer „starken“ vorläufigen Insolvenzverwaltung wird gesprochen, wenn die Vertretungs- und Verfügungsbefugnis auf diesen übergegangen ist.

## 3.4 Eröffnetes Verfahren bis Restschuldbefreiung

Wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind, wird das Insolvenzverfahren per Beschluss gemäß § 27 InsO eröffnet.

116

Der Sachverständige bzw. die vorläufige Insolvenzverwaltung wird in der Regel auch zum Insolvenzverwalter bzw. -verwalterin bestellt<sup>90</sup>. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geht mit dem Augenblick der Insolvenzeröffnung auf den Insolvenzverwalter oder die Insolvenzverwalterin über<sup>91</sup>. In der Folge tritt er oder sie auch zunächst in alle Rechtsgeschäfte des Schuldners oder der Schuldnerin ein. Nach den §§ 103 ff. InsO kann er gegenüber den Beteiligten erklären, ob der Vertrag erfüllt bzw. fortgeführt werden soll.

Miet- und Pachtverhältnisse sowie Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Im Rahmen der Verwaltung werden Anfechtungstatbestände geprüft und durchgesetzt. Maximal drei Monate nach dem Eröffnungstag findet die erste Gläubigerversammlung und der Prüfungstermin statt. Der Verwalter berichtet über die wirtschaftliche Lage und den bisherigen Verfahrensverlauf. Die Gläubigerversammlung kann in diesem Termin wichtige Entscheidungen zum Fortgang des Verfahrens beschließen und somit Einfluss auf die Verwaltung und das Insolvenzverfahren nehmen.

Das Regelinsolvenzverfahren ehemals Selbstständiger unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Verbraucherinsolvenzverfahren in seinem Ablauf und seiner Struktur. Auch hier finden die Termine in der Regel im schriftlichen Verfahren statt und ein Gläubigerausschuss wird nicht bestellt. Bei noch laufendem Geschäftsbetrieb gibt es im Prinzip drei wesentliche Möglichkeiten das Insolvenzverfahren zu betreiben:

- Sanierung
- Übertragung (übertragende Sanierung)
- Liquidation

---

<sup>90</sup> §§ 56 ff. InsO.

<sup>91</sup> §§ 80 ff. InsO.

### 3.4.1 Sanierung

Bei der Sanierung soll versucht werden, das Unternehmen wieder wirtschaftlich zu machen. Hierzu wird ein Insolvenzplan aufgestellt, der individuelle Regelungen zum Betrieb, der Verteilung u. v. m. enthalten kann. Die Möglichkeiten der Sanierung über einen Insolvenzplan sind vielfältig.

### 3.4.2 Übertragung

Im Rahmen der übertragenden Sanierung wird vereinfacht gesagt der „gesunde“ Teil, also das Vermögen, an einen Interessenten verkauft und die Verbindlichkeiten verbleiben bei der insolventen Firma und werden liquidiert. Die ersten Gespräche hierzu finden in der Regel schon im vorläufigen Verfahren statt.

Bei Einzelunternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern kann der Fortbestand des Unternehmens durch Freigabe der selbstständigen Tätigkeit erreicht werden. Das heißt, dass die Insolvenzverbindlichkeiten im Verfahren verbleiben und dafür Restschuldbefreiung erlangt wird. Die Freigabe bewirkt, dass der Neuerwerb unter Massebeteiligung am fiktiven pfändbaren Einkommensanteil und ggf. der kostenpflichtigen Übernahme des Warenbestandes dem Schuldner verbleibt.

### 3.4.3 Liquidation

In Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtsform wird im Zuge der Liquidation der Betrieb eingestellt, die Vermögenswerte vollständig verwertet und der Erlös an die Gläubiger verteilt. Dies ist der Fall, wenn der Geschäftsbetrieb nicht mehr zu retten ist, er sich also weder aus sich selbst heraus sanieren kann noch sich ein Käufer bzw. Investor findet. Ist die Verwertung abgeschlossen, erfolgt die Schlussrechnungslegung. Nach dem dann stattfindenden Schlusstermin wird die etwaige vorhandene Masse an die Gläubiger verteilt.

Abhängig von Art und Umfang des Unternehmens läuft ein Regelinsolvenzverfahren mitunter viele Jahre, bis die Verwertung des Vermögens abgeschlossen ist. Bei Verfahren über das Vermögen von natürlichen Personen kann die Restschuldbefreiung dennoch nach drei Jahren erteilt werden, unabhängig davon, ob das Verfahren schon abgeschlossen ist oder nicht. Wie im Verbraucherinsolvenzverfahren auch schließt sich bei natürlichen Personen die Wohlverhaltensphase an. Sie beginnt mit der Aufhebung des Verfahrens und läuft bis zum Ablauf der drei Jahre. Sollte das Insolvenzverfahren nach drei Jahren noch nicht beendet worden sein, wird dies als asymmetrisches Verfahren bezeichnet.

Das Verfahren über das Vermögen von juristischen Personen und Personengesellschaften endet mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO. Das Verfahren ist dann beendet. Eine Restschuldbefreiung ist nicht vorgesehen.

### 3.4.4 Mehrere Insolvenzverfahren gleichzeitig?

Aus den Verbraucherinsolvenzverfahren kennen wir die Grundsätze, dass die Schuldnerin oder der Schuldner sich jeweils nur in einem Insolvenzverfahren befinden kann und dass es zwischen zwei Verfahren Sperrfristen zu beachten gibt. In Regelinsolvenzverfahren finden sich hiervon teilweise Abweichungen. Diese finden sich bei Fremdanträgen auf Insolvenzeröffnung und bei Gesellschaften mit persönlich haftenden Gesellschaftern, nachhaftenden Gesellschaftern oder haftenden Geschäftsführern.

#### Fremdantrag

Grundsätzlich hat jeder Gläubiger, der ein berechtigtes Interesse an der Insolvenzeröffnung hat, die Möglichkeit, einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Voraussetzungen hierfür sind ferner eine fällige Forderung und das Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrundes. Der Gläubiger muss seinen Fremdantrag glaubhaft begründen. Darüber hinaus trägt der Gläubiger die Gerichtskosten. Allerdings sind öffentliche Anstalten und Behörden wie das Finanzamt und die Krankenkassen von der Kostenlast befreit. Vermutlich liegt hier der Grund, warum Fremdanträge oft von diesen Gläubigern gestellt werden. Das Insolvenzgericht muss, bevor es einem Fremdantrag stattgibt, den Schuldner oder die Schuldnerin anhören. Das Gericht lehnt den Fremdantrag bei zu geringer Insolvenzmasse ab.

Wenn der Gläubigerantrag zulässig ist, bekommt der Schuldner oder die Schuldnerin die Möglichkeit, einen Eigenantrag zu stellen. Nur durch einen Eigenantrag kann er oder sie die Restschuldbefreiung erhalten.

Es kann vorkommen, dass ein Fremdantrag und ein Eigenantrag quasi parallel und unabhängig voneinander gestellt werden. Das Gericht vergibt dann zunächst zwei Aktenzeichen und fügt diese später zu einem führenden Verfahren zusammen.

#### Insolvenz von Gesellschaften und persönlich haftenden natürlichen Personen

Wird über das Vermögen einer Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, heißt das nicht, dass auch automatisch die natürliche(n) Person(en) hinter der Gesellschaft davon betroffen ist (sind). Bereits in den vorhergehenden Abschnitten haben Sie erfahren, dass selbst bei haftungsbeschränkten Ge-

sellschaften die Gesellschafter oder die Geschäftsführung teilweise für Verbindlichkeiten haftet. So ist es zumeist nötig, im Falle der Gesellschaftsinsolvenz auch als Gesellschafter\_in bzw. Geschäftsführer\_in einen Antrag zu stellen. So kann es sein, dass entweder zwei (oder mehr) Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaften und der Gesellschafter laufen. Auch kann es bei eingestelltem Geschäftsbetrieb vorkommen, dass ein Regelinsolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen und ein Verbraucherinsolvenzverfahren über die Vermögen der Gesellschafter und/oder die Geschäftsführung betrieben wird.

Lediglich Einzelunternehmen, egal ob freiberuflich oder gewerbetreibend, reicht für gewöhnlich (Ausnahme Fremdantrag) ein Insolvenzverfahren für die vollständige Restschuldbefreiung.

## 4. Besondere Prozesse im Zusammenhang mit dem Regelinsolvenzverfahren

In diesem Abschnitt geht es um besondere Verwertungen und Maßnahmen im Regelinsolvenzverfahren. Also zum Beispiel um die Verhandlungen mit einem Insolvenzverwalter, um die Ablöse von Warenbeständen und Unterhaltszahlungen aus der Masse zu besprechen sowie besondere Verwertungen bei laufendem Geschäftsbetrieb.

Im Folgenden wird skizziert, wie vorgegangen werden kann, wenn eine ratsuchende Person mit laufendem Geschäftsbetrieb ein Insolvenzverfahren beantragen muss. Das Beispiel basiert auf einem Einzelunternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb ohne Angestellte.

### 4.1 Vorbereitung Betriebsfortführungen

Nach der Sichtung der Unterlagen, ersten Recherchen und diversen Berechnungen, in denen die Möglichkeiten der Fortführung eruiert werden, kommt es zu der Entscheidung, dass ein Insolvenzverfahren beantragt und die Fortführung des Geschäftes angestrebt werden soll. Im Vorfeld kann schon abgeklärt werden, ob die betreffende Person die Möglichkeit hat, Drittmittel (zum Beispiel aus der Familie) zu erhalten oder ob es Übernahmepotenzen gibt. Es ist von Vorteil, so früh wie möglich eine potenzielle Insolvenzverwalterkanzlei anzusprechen. So kann der Schuldner oder die Schuldnerin diese bei Antragstellung als Sachverständige vorschlagen und gemeinsam können die Möglichkeiten und Umsetzungsvarianten besprochen werden.

Der oder die Ratsuchende muss innerhalb kürzester Zeit die Zahlen zu Papier und ins Reine für die Zukunft bringen. Wie sonst auch bringen oft die hohen Gesamttilgungsraten und vielen kleinen Verpflichtungen in der Summe die Zahlungsschwierigkeiten. Oft ist es so, dass Gründungskredite nach einer gewissen tilgungsfreien Zeit zurückgezahlt werden müssen oder dass die Kleinunternehmerregelung nicht mehr greift und Steuern (nach-)gezahlt werden müssen.

Es wird eine Liste mit allen Vertragsverhältnissen erstellt. Diese werden danach sortiert, ob der spätere Verwalter die Erfüllung ablehnen soll, ob sie unverändert fortbestehen sollen oder ob am Vertrag Änderungen nötig sind. Es wird die Entscheidung getroffen, wie sich der Pfändungsschutz für die Einnahmen, das private und das geschäftliche Konto gestalten soll. Sind schon Pfändungen ausgebracht, kann entweder ein Pfändungsschutzantrag über das Vollstreckungsgericht gestellt werden oder zusammen mit dem Insolvenzantrag die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme als vorläufige Sicherungsmaßnahme nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO beantragt werden. Welcher Weg gewählt wird, hängt von zwei Faktoren ab: erstens, wann das Insolvenzverfahren beantragt werden kann bzw. soll (bei Einzelunternehmungen besteht nicht die Pflicht, dies innerhalb von drei Wochen zu machen) und zweitens wer die Pfändungen ausgebracht hat. Liegen beispielsweise Pfändungen des Finanzamtes und eines gewöhnlichen Gläubigers vor, müssten zwei Anträge gestellt werden. Dies wiederum hat auch Einfluss auf die Frage, wann sinnvollerweise der Insolvenzantrag gestellt wird.

Wenn das bisherige Steuerberatungsbüro aufgrund von Zahlungsrückständen zukünftig nicht mehr tätig sein will, muss der/die Ratsuchende sich ein neues Steuerberatungsbüro suchen. Der „Umzug“ der Akte muss vorbereitet werden. Lieferanten müssen angesprochen werden, ob diese auch künftig bereit sind zu liefern und zu welchen Konditionen. Dies hat Einfluss auf die Kalkulation und Liquiditätsplanung. Das Konzept für den Neuanfang muss umrissen werden: Neuausrichtung, Preise, Öffnungszeiten etc. Der ratsuchenden Person ist bewusst, dass in der Vergangenheit nicht alle Entscheidungen richtig waren, daher sollte ein Bewusstsein für notwendige Veränderungen vorhanden sein. Vielleicht muss sich von einem Teil des Sortiments getrennt oder neue Produkte aufgenommen werden. Vielleicht waren bisher die Preise viel zu niedrig kalkuliert oder Geld versickert für nicht Notwendiges (Beispiel Fotostudio). Einige Verträge können und sollten neu verhandelt werden, beispielsweise eine vorübergehende Verringerung der Miete oder Ähnliches. Dies kann schon vorgefühl werden, damit es in die Kalkulation mit einfließen kann.

Wird der Insolvenzantrag dann gestellt, sollte auf einem Begleitschreiben mitgeteilt werden, dass man im Vorfeld schon zu einem/einer bestimmten Verwalter\_in Kontakt hatte und darum bittet, diese\_n als Gutachter\_in einzusetzen. Das Gericht folgt diesem Vorschlag in der Regel. Während des Gutachtenverfahrens, dem vorläufigen Insolvenzverfahren, wird der/die vorläufige Insolvenzverwalter\_in ebenfalls Kontakt zu Gläubiger, Lieferanten

usw. aufnehmen. Gerade bei Einzelpersonen ist es nach meiner Erfahrung gut, wenn diese sich im Vorfeld schon selbst dort gemeldet haben, um über die Situation zu sprechen. Während dieser Zeit wird auch geklärt, ob es eine übertragende Sanierung gibt oder ob der Geschäftsbetrieb freigegeben wird.

Im Falle der übertragenden Sanierung erwirbt ein Dritter den Geschäftsbetrieb ohne die Schulden. Das funktioniert nicht bei Freiberuflern. Bei Gewerbetreibenden ist dies in der Regel problemlos möglich. Der Betrieb wird dann im Ganzen mit Inventar, Waren usw. an den Erwerber veräußert. Dieser kann dann den bisherigen Inhaber weiterbeschäftigen. Diese Lösung bietet sich bei Familienbetrieben an. Auch kaufen manchmal (langjährige) Angestellte den Betrieb und führen diesen fort. So können der Geschäftsbetrieb und gegebenenfalls die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Die Alternative, die sowohl bei Gewerbetreibenden als auch bei Freiberuflern funktioniert, ist die Freigabe des Geschäftsbetriebes. In diesem Fall wird alles, was zum Geschäftsbetrieb gehört mit freigegeben (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Gegenstände, die zur Fortsetzung des Erwerbsbetriebes notwendig sind, unterliegen nicht der Pfändung und sind somit dann auch nicht mehr massezugehörig. Dies betrifft also bei fortführbaren laufenden Geschäftsbetrieben die Geschäftsausstattung (Mobilier, Computer, Kassensystem ...), nicht aber die Waren und Vorräte. Während des vorläufigen Insolvenzverfahrens beauftragt das vorläufige Verwalterbüro gewöhnlich ein Verwertungsbüro, um die Geschäftsausstattung und die Warenvorräte begutachten und bewerten zu lassen. Das Ergebnis ist jeweils der Fortführungs- und der Liquidationswert. Letzterer ist um ein Vielfaches geringer als der Fortführungs- wert. Die Wahrheit liegt irgendwo dazwischen.

Hier ein Beispiel für Gutachtenwerte:



Bezeichnung	Fortführungswert	Liquidationswert
<b>Geschäftsausstattung; einzelne Aufzählung (Tische, Verkaufstresen, Regale, Kasse, PC usw.)</b>	8.000 Euro	2.000 Euro
<b>Vorräte (Waren der Firma A ...; der Firma B ... usw.) Einkaufswert netto</b>	25.000 Euro	6.000 Euro
<b>Gesamt</b>	33.000 Euro	8.000 Euro

Bei Freigabe des Geschäftsbetriebes wäre die Geschäftsausstattung unpfändbar und über die Waren müsste eine Ablösesumme verhandelt werden. Dieser sollte zugunsten des Schuldners im unteren Drittel von der Differenz zwischen 6.000 Euro und 25.000 Euro liegen.

Bezeichnung	Fortführungswert	Liquidationswert
<b>Geschäftsausstattung; Kameras, Objektive, Lampen, Dekorationen</b>	5.000 Euro	5.000 Euro
<b>Diverse Papiere, Tinten, Rahmen ...</b>	500 Euro	50 Euro
<b>Gesamt</b>	5.500 Euro	5.050 Euro

Hier unterscheiden sich Fortführungs- und Liquidationswert nur gering. Im Falle einer Freigabe müssten nur die Vorräte herausgelöst werden, nicht aber die Geschäftsausstattung. Der Ablösebetrag liegt irgendwo zwischen 50 Euro und 500 Euro.



Scheuen Sie nicht davor zurück, Fortführungs- und Liquidationswerte selbst zu ermitteln oder die Ratsuchenden dazu zu ermuntern, entsprechende Recherchen (beispielsweise beim jeweiligen Fachverband) einzuholen. Sie benötigen diese Zahlen zunächst, um die Situation besser einschätzen zu können sowie später, um mit der Insolvenzverwaltung auf Augenhöhe zu verhandeln.

Je kleinteiliger und wenig spezifisch das Sortiment ist, desto geringer ist in der Regel der Liquidationswert. Es findet sich beispielsweise recht schnell ein Aufkäufer für die Waren eines modernen Boutiquesortiments, nicht aber für einen Deko-, Bastel- oder Trödellden, der teilweise jahrealte Ladenhüter führt. Zusammengefasst sind folgende Punkte abzarbeiten:

- Frühzeitig mit Insolvenzverwalter Kontakt aufnehmen
- Möglichkeiten der Sanierung klären (lassen)
- Pfändungsschutzmaßnahmen einleiten
- Kompetente Fachkräfte ansprechen für Neuausrichtung
- Vor einer Betriebsfortführung immer Neuausrichtung aufstellen:
  - Ergründung der Kosten
  - Neuverhandlung von Verbindlichkeiten
  - Kommunikation in der Krise
  - Informationen beschaffen

Eine Fortführung bzw. Freigabe des Geschäftsbetriebes bzw. der selbstständigen Tätigkeit macht immer dann Sinn, wenn zum Leben ausreichende Überschüsse erzielt werden würden und wenn die Zahlungen auf die restschuldbefreiungsfähigen Schulden nicht mehr erbracht werden müssten. Diese Information liefert der Liquiditätsplan in einer Soll-/Ist-Variante.

## 4.2 Unterhalt aus der Masse – Notwendiger Unterhalt

Rechtlich normiert ist der Unterhalt aus der Masse in § 100 InsO, welcher bestimmt, dass dem Schuldner und seiner Familie durch Beschluss der Gläubigerversammlung Unterhalt aus der Insolvenzmasse gewährt werden kann. Jedoch hat dieser für die Praxis der Schuldnerberatung keinen Wert. Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit unterliegt dem Pfändungsschutz des § 850 c ZPO und ist unterhalb der Pfändungsgrenze nicht massezugehörig. Reicht das Einkommen nicht aus, um das Existenzminimum für den Schuldner und seine Familie zu decken, besteht die Möglichkeit ergänzende Sozialleistungen zu beantragen.

Ein selbstständig tätiger Insolvenzschuldner kann nun nicht einfach einen Unterhaltsanspruch aus § 100 InsO gegenüber der Insolvenzmasse herleiten. Für die Festsetzung des Unterhalts ist/sind nicht das Gericht und nicht der/die Verwalter zuständig, sondern einzig die Gläubigerversammlung. Diese findet regelmäßig erst nach der Eröffnung des Verfahrens statt. Bis zur Gläubigerversammlung kann der/die Insolvenzverwalter\_in den notwendigen Unterhalt gemäß § 100 Abs. 2 InsO gewähren. Die Praxis orientiert sich hier regelmäßig an den Pfändungsfreigrenzen der ZPO und belässt dem Schuldner einen angemessenen Unterhalt aus der selbstständigen Tätigkeit. Denn die Gläubigergemeinschaft als auch der (vorläufige) Insolvenzverwalter oder -verwalterin hat im Falle der Betriebsfortführung ein Interesse daran, dass die Arbeitsmotivation des Inhabers bestehen bleibt.

Es gibt allerdings bei Insolvenzverwaltungen und den Gerichten starke Unterschiede, wie die Einkommenssituation und Einkommenssicherung betrachtet wird. Einige verweisen gar auf Sozialleistungen trotz ausreichender Umsätze. Klären Sie im Vorfeld daher unbedingt mit dem Gericht ab, wie grundsätzlich Verfahren wird und vorgegangen werden kann.

## 4.3 Freigabe der Selbstständigkeit

Wird die selbstständige Tätigkeit weiterhin ausgeübt, muss der Insolvenzverwalter der/dem Schuldner\_in gegenüber erklären, ob das Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus der Tätigkeit im Verfahren geltend gemacht werden können. Die Wirkung dieser Erklärungen entfaltet sich erst ab dem Freigabezeitpunkt. Dieser kann auch auf einen früheren Zeitpunkt, frühestens aber den Eröffnungszeitpunkt, bestimmt werden.

125

Wenn der Schuldner oder die Schuldnerin die Insolvenzverwalter\_in um die Freigabe der Tätigkeit ersucht, muss sich dieser binnen eines Monats erklären. Die Erklärung ist dem Gericht anzuzeigen und wird öffentlich bekannt gemacht. Die selbstständige Person, deren Tätigkeit aus dem Insolvenzbeschluss freigegeben wurde, muss der Insolvenzgläubiger durch Zahlungen so stellen, als würde sie einer angemessenen abhängigen Tätigkeit nachgehen<sup>92</sup>. Auf Antrag des Schuldners oder der Schuldnerin stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen aus einem angemessenen Dienstverhältnis entspricht. Bei dieser Berechnung des fiktiven Einkommens wird nicht auf den tatsächlichen Gewinn abgestellt. Der Schuldner oder die Schuldnerin hat die Höhe der Bezüge glaubhaft zu machen.



Im Internet finden sich zahlreiche Gehaltsportale, die eine gute Ausgangsposition für die Recherche vergleichbarer Bezüge bieten. Daneben bieten auch die Branchenverbände oder Gewerkschaften teilweise gutes Datenmaterial. Das so ermittelte fiktive Bruttoeinkommen wird mit den persönlichen Steuermerkmalen sowie den etwaigen Zusatzbeiträgen zur Sozialversicherung in einen Brutto-Netto-Rechner im Internet eingegeben. Das sich so ergebende persönliche fiktive Nettoeinkommen bildet die Grundlage für den fiktiven pfändbaren Betrag unter Berücksichtigung etwaiger Unterhaltspflichten nach § 850 c ZPO.



Die Schuldnerin mit dem Ladengeschäft aus den vorherigen Beispielen hat eine Ausbildung zur Verkäuferin. Als Unternehmerin muss sie sich mit einer Filialleitung gleichstellen lassen. Die Spanne von angestellten Filialleitergehältern ist jedoch sehr weit. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen kleinen Laden im ländlichen Raum und nicht um eine große Diskonterkette handelt.

<sup>92</sup> § 295 a Abs. 1 InsO.

Die Verwaltung und die Insolvenzgläubiger sind vor Beschlussfassung zu hören. Nun haben Sie alles Wesentliche dafür getan, dass die Ratsuchenden ihr Ziel der Restschuldbefreiung und des wirtschaftlichen Neuanfangs erreichen werden.

# Hilfreiche Links und Internetseiten



Alle Musterbriefe und weiterführenden Links auch auf unserer Materialseite unter:  
[www.bag-sb.de/fachratgeber](http://www.bag-sb.de/fachratgeber)

127



Das Bundeswirtschaftsministerium gibt einen laufend aktuellen Überblick zu den Corona-Hilfen unter:  
[www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html)



Die Industrie- und Handelskammern bieten eine Suche „Direkt zur IHK bei Ihnen vor Ort“ an:  
<https://www.ihk.de/die-ihk/wir-ueber-uns>



Gesetzestexte im Volltext unter  
[www.gesetze-im-Internet.de](http://www.gesetze-im-Internet.de)



Es gibt diverse Onlineportale mit Informationen zu Rechtsformen und Haftungsfragen, z. B.  
[www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)



Die Dozentin Claudia Mehlhorn stellt zahlreiche Fachaufsätze und Skripte zum Thema Krankenversicherung und Schulden bei der Krankenkasse auf ihrer Webseite zur Verfügung.

[www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

**Endlich**  
*habe ich wieder den Überblick!*

**BERATUNG · WISSEN · HANDELN**



## Wir sind der Fachverband der Beratungspraxis.

Seit 1986 vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schulderspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen.



**Werden Sie Mitglied**

**und profitieren Sie von diesen Vorteilen:**



[www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)

- Kombi-Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- Netzwerken und Fachaustausch in BAG-SB Expertenforen
- günstigere Teilnahmebeiträge für Aus- und Weiterbildungen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Beteiligung an Forschungsprojekten

.....  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm) · 10245 Berlin



### **Rebecca Viebrock-Weiser**

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte  
Schuldner- und Insolvenzberaterin  
Buchhalterin  
Ehemals Insolvenzsachbearbeiterin  
beim Insolvenzverwalter

Nach langjähriger Tätigkeit als Schuldnerberaterin bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege gründete Rebecca Viebrock-Weiser 2019 die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle InsO-bsp in Nordhessen.

Mit ihrem kleinen Team hat sie sich auf die Beratung von Erwerbstätigen und (ehemals) Selbstständigen spezialisiert. Ihre Erfahrungen aus der Arbeit in einer Insolvenzverwalterkanzlei, wo sie in erster Linie für die Bearbeitung von IK- und IN-Verfahren von ehemals Selbstständigen zuständig war, sind dabei von unschätzbarem Wert.

Als Mitglied in der BAG-SB engagiert sie sich unter anderem als Autorin und ist darüber hinaus eine gefragte Referentin in der Weiterbildung von Fachkräften sowie in der Präventionsarbeit bundesweit.